

Geschäfts-Kalender.

Stempel - Scalen.

Scala I für Wechsel.		Scala II für Rechtsurkunden, Empfangsbekätigungen etc.	
Für Oesterreich und Ungarn.		Für Oesterreich und Ungarn.	
Bis	Gebühr sammt Zuschlag	Bis	Gebühr sammt Zuschlag
150 K	K —.10	40 K	K —.14
300 "	" —.20	80 "	" —.26
600 "	" —.40	120 "	" —.38
900 "	" —.60	200 "	" —.64
1200 "	" —.80	400 "	" 1.26
1500 "	" 1.—	600 "	" 1.88
1800 "	" 1.20	800 "	" 2.50
2100 "	" 1.40	1600 "	" 5.—
2400 "	" 1.60	2400 "	" 7.50
2700 "	" 1.80	3200 "	" 10.—
3000 "	" 2.—	4000 "	" 12.50
6000 "	" 4.—	4800 "	" 15.—
9000 "	" 6.—	6400 "	" 20.—
12000 "	" 8.—	8000 "	" 25.—
15000 "	" 10.—	9600 "	" 30.—
18000 "	" 12.—	11200 "	" 35.—
21000 "	" 14.—	12800 "	" 40.—
24000 "	" 16.—	14400 "	" 45.—
27000 "	" 18.—	16000 "	" 50.—

und so fort von je 3000 K um 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 3000 K als voll anzunehmen ist.

Ueber 16000 K ist von je 800 K eine Mehrgebühr von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 800 K als voll anzunehmen ist.

Scala III für Verträge etc.

Für Oesterreich und Ungarn.

Bis	Gebühr sammt Zuschlag
20 K	K —.14
40 "	" —.26
60 "	" —.38
100 "	" —.64
200 "	" 1.26
300 "	" 1.88
400 "	" 2.50
800 "	" 5.—
1200 "	" 7.50
1600 "	" 10.—
2000 "	" 12.50
2400 "	" 15.—
3200 "	" 20.—
4000 "	" 25.—
4800 "	" 30.—
5600 "	" 35.—
6400 "	" 40.—
7200 "	" 45.—
8000 "	" 50.—

Ueber 8000 K ist von je 400 K eine Mehrgebühr von 2 K 50 h zu entrichten.

Stempelmarken.

Mit Rücksicht auf die vorhandenen Stempelmarken können die Stempelgebühren solcher Beträge, in deren Höhe keine Marken bestehen am bequemsten in folgender Weise entrichtet werden:

Die Gebühren von	Durch Marken von
K —.26	K —.20 + K —.06
" —.38	" —.30 + " —.08
" —.64	" —.50 + " —.14
" —.80	" —.72 + " —.08
" 1.26	" 1.20 + " —.06
" 1.44	" 1.20 + " —.24
" 1.88	" 1.80 + " —.08
" 2.50	" 2.— + " —.50
" 7.50	" 6.— + " 1.50
" 12.50	" 12.— + " —.50
" 15.—	" 14.— + " 1.—
" 25.—	" 24.— + " 1.—
" 35.—	" 30.— + " 5.—
" 45.—	" 40.— + " 5.—
" 50.—	" 40.— + " 10.—

Außer obigen gibt es noch Stempelmarken zu 1 h, 2 h, 4 h, 10 h, K 4.—, K 8.—, K 20.—.

Kaufmännische Rechnungen und Quittungen sind bis 20 K einschließlich stempelfrei, über 20 K bis 100 K einschließlich ist 2 h, über 100 K 10 h Stempelgebühr. — Saldirte Rechnungen, welche bei öffentlichen Cassen oder Behörden als Quittung gelten, sind nach Scala II zu stempeln.

Scala I gilt a) für im Inlande ausgestellte, innerhalb sechs Monaten, und im Auslande ausgestellte, innerhalb 12 Monaten zahlbare Wechsel; b) für Indossamente (Giri) auf Wechseln, welche der Scala II unterliegen; c) für den Wechseln gleichgehaltene kaufmännische Anweisungen von mehr als achttägiger Laufzeit und Verpflichtscheine (L. P. 11, a und L. P. 60 I, a); d) für Schuldbriefe über Vorküsse öffentlicher Creditinstitute auf Staats- und andere Werthpapiere für die Dauer von drei Monaten (L. P. 36, 1 a).

Kaufmännische Anweisungen von nicht mehr als achttägiger Laufzeit unterliegen ohne Rücksicht auf den Betrag der fixen Gebühr von 10 $\frac{h}{}$, wenn diese Laufzeit aus dem Contexte der Anweisung selbst erhellt.

Für die im Auslande ausgestellten Wechsel tritt die Stempelspflicht ein, sobald dieselben in das gebührenpflichtige Inland zu einer wechselverbindlichen Handlung oder zum gerichtlichen Gebrauch einlangen.

Scala II gilt a) für Rechtsurkunden, welche weder Scala I, noch Scala III, noch dem fixen Stempel von 1 K unterliegen; b) für Wechsel, im Inlande ausgestellte, nach sechs Monaten zahlbare, und im Auslande ausgestellte, nach zwölf Monaten zahlbare; c) für die diesen Wechseln beigefügten Empfangsbestätigungen. (Indossamente siehe Scala I.)

Dem fixen Stempel von 1 K unterliegen außer den im allgemeinen Stempelgesetze ausdrücklich benannten Urkunden in Folge nachträglicher Erläuterungen folgende Rechtsurkunden: a) Erklärungen über Lösung bürgerlich eingetragener Bestandverträge und Pachtcautionen, wenn der Vertrag durch Ablauf der Zeit erloschen ist; b) Urkunden über die Aenderungen des früher bestandenen Zinsfußes von Darlehenscapitalien; c) unentgeltliche Einräumungen des Vorgangsrechtes bürgerlich sichergestellter Forderungen; d) Erklärung, daß sich mit einem Pfande (Hypothek) von geringerem Werthe für ein unberührt bleibendes Recht begnügt werde, oder daß die Haftung von einem aus mehreren, für dasselbe Recht mithaftenden Pfandgegenständen ganz oder zum Theile gelöst, oder daß die Haftung von einem Pfandgegenstande auf einen anderen Gegenstand, welcher derselben haftenden Person gehört, übertragen werden könne; e) Urkunden über bürgerliche Lösung von Forderungen, welche im Consolidationswege erloschen.

Scala III gilt a) für Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen (L. P. 65, A, a, L. P. 97, A, a, L. P. 69, L. P. 57, G, a); b) für entgeltliche Cessionen über andere Sachen, als Schuldforderungen (L. P. 32, 2, g, L. P. 110, a, bb); c) für Verträge über Dienstleistungen der L. P. 40, a, b; d) für Empfangsbestätigungen der Gewinne des Zahlenlotto (L. P. 57, B, 2, b, aa); e) für Hoffnungskäufe (L. P. 57, C, a); f) für die Schuldversreibungen der L. P. 36, 2, a; g) für die Verträge der Actiengesellschaften der L. P. 55, B, 2, und b; h) Verzichtleistung auf Rechte, welche beweglichen Sachen gleichgehalten werden; (mit Ausnahme von Schuldforderungen) L. P. 101. I. A. m.

Das Papier, welches zu stempelpflichtigen Schriften verwendet wird, darf die bestimmte Größe nicht überschreiten, widrigens eine höhere Stempelgebühr zu entrichten ist. Als Grundsatz gilt, daß, wo nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird, das Flächenmaß eines Bogens 1750 cm^2 nicht überschreiten darf, d. i. die Zahl der Centimeter der Höhe und Breite des ganzen ausgebreiteten Bogens miteinander multiplicirt, darf kein höheres Product als 1750 geben, und ist daher das Papierformat von 37 cm Höhe und 47 cm Breite das entsprechendste. Bei Ueberschreitung dieses Formats ist für jeden Bogen diejenige Gebühr zu leisten, welche die bei normaler Größe des Papiers zu entrichtende Gebühr um 1 K übersteigt; wenn die normale Gebühr weniger als 1 K beträgt, ist sie doppelt zu entrichten. — Die verwendeten Stempelmarken müssen ganz unversehrt, ohne Spur eines bereits gemachten Gebrauches sein; mit Ausnahme von Eingaben, deren Duplicaten u. s. w., Rubriksabschriften und jene Schriften, welche nur als Beilagen einer Stempelgebühr unterliegen, oder welche bedingt stempelfrei ausgefertigt wurden, und von welchen nun ein weiterer Gebrauch gemacht wird, oder die aus dem Auslande in das Inland übertragen wurden, ferner mit Ausnahme von Ankündigungen, Aufschreibungen der Handels- und Gewerbetreibenden u. dgl. soll jede Urkunde oder Schrift auf schon mit der gesetzmäßigen Marke versehenem Papier geschrieben werden. Die Stempelmarke ist daher auf dem zur Schrift bestimmten Papier e auf der ersten Seite eines jeden stempelpflichtigen Bogens an einer solchen Stelle anzukleben, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, nie aber deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft und hierdurch die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben wird. Beim Gebrauche von Blanketten ist die Marke an eine für die Handschrift aufgesparte Stelle zu kleben. — Das Abstempeln der Marken mit Privat-Stampiglien ist nicht gestattet. Die Nichterfüllung der Stempelpflicht zieht eine Strafe nach sich, welche, insoweit es sich um Urkunden handelt, die unter das Gesetz vom 8. März 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 26) fallen, bei den der Scala I, ferner bei den einer festen Gebühr unterliegenden, im §. 20 des vorcirtirten Gesetzes näher bezeichneten Urkunden das Fünzigfache, bei den der Scala II unterliegenden Urkunden das Zehnfache, sonst aber nach §. 79 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 das Dreifache der Stempelgebühr beträgt, wobei bemerkt wird, daß die nach §. 20 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 26) entfallenden Gebührenerhöhungen, außer in dem im §. 21 des genannten Gesetzes normirten Falle, nicht nachgesehen werden können.

Alphabetisch geordneter Stempelgebühren-Tarif.

(Die Stempelgebühr betrifft stets einen Bogen, wenn nicht ausdrücklich angeführt ist „vom ersten Bogen“.)

Abfindungsverträge zwischen Staat und Steuereinkünftepächter oder Steuerpflichtigen unbedingt gebührenfrei, zwischen Privaten nach dem Werthe oder Geldbetrag Scala II.

Abschiede, v. Privaten ausgehelt 1 K.

— amtliche für Dienstboten, Gehilfen, Tagelöhner 30 h.

Abschännungsbefunde 1 K.

Abschriften, amtliche, einfache, nicht vidimirte, v. Gerichte ausgehelt 1 K.

— bis 100 K Werth 50 h.

— amtliche, nicht vidimirte, von anderen Behörden ausgehelt 1 K.

— amtlich vidimirte 2 K.

— bis 100 K Werth 1 K.

— von der Partei besorgt und sodann amtlich vom Notar vidimirt 1 K.

— der Rubrik 30 h.

— einfache, von der Partei besorgt, frei.

— mehrerer Urkunden auf einem Bogen bedürfen des Gesamtschlags aller einzelnen Urkunden.

Absentirungsbesuche 1 K.

Absentorien über Studien 1 K.

— über Rechnungen v. Privaten 1 K.

Absonderungs-Urkunden od. Protokolle, ohne Vermögensübertragung 1 K.

Abschlags-Erklärungen in Streitfachen 1 K, bis 100 K Werth 24 h.

Abtretung der Güter an die Gläubiger, Besuche hierum 1 K.

Accreditive, wenn sie Zahlungsanweisungen sind, nach dem angewiesenen Betrage Scala II.

— wenn sie Vollmachten sind, welche keine Lohnzusicherung enthalten 1 K.

Actien, Renten und Schuldverschreibungen aus dem Auslande bei ihrer Uebersetzung ins Inland vom Minimalwerthe, beziehungsweise Betraae einer Theilzahlung, nach Scala III. sammt 25% Zuschlag.

Actis- und Possivstands-Verzeichniß bei Güterabtretung 1 K.

Adels-Bestätigung oder Diplom 2 K.

— Gesuche um Bestätigung, Verleihung, Uebersetzung, der 1. Bogen 10 K, jeder weitere 1 K.

Adiutum, Gesuche darum 1 K.

Adoption, Gesuche um Annahme an Kindesstatt, frei, Urkunde 1 K.

Kerzliche Zeugnisse 1 K.

— über verheiratheten Volks- und Bürgerbesuch frei.

Agentie-Aufnahmebewilligung als abgesondertes Decret 2 K.

— Gesuch um eine Agentie, siehe Eingaben b).

Agnoscirungen (Rechnungs-), außergerichtliche 1 K.

Altersnachricht, Gesuch hierum 1 K.

Anordnungsbesuche 2 K.

Anbot zur Abschließung eines Vertrages 1 K.

Anmeldung einer Forderung an eine Concurs- oder Verlassenschaftsmasse vom Bog. 1 K.

Anschreibungen an die Gewähr, Gesuch bei einem Werthe von 100 K vom ersten Bogen 1 K.

— über 100—200 K, v. 1. Bog. 1 K 50 h.

— ab. 200 K Werth, v. 1. Bog. 3 K.

u. zw. in Büchern verschiedener Aemter so oftmal vom 1. Bogen, als die Zahl der Aemter beträgt.

Anstalten, öffentl., Eingaben 1 K.

Anstellungs-Gesuche, v. jed. Bog. 1 K.

— Decrete nach d. Werthe der gesammten Jahresbezüge, Scala III.

Anweisungen von Kaufleuten oder auf Kaufleute:

1. wenn die Leistung in Geld besteht, wie Wechsel, u. wenn die Zahlbarkeit auf höchstens 8 Tage vom Ausstellungsstage lautet, pr. Stüd 10 h.

2. wenn die Leistung nicht in Geld besteht und wenn nicht nach dem in der Anweisung ausgedrückten Werthe nach Scala II eine mindere Gebühr entfällt, 1 K.

Anzeigen in Strafsachen frei.

Appellationsanmeldungen gegen gerichtl. Urtheile in Rechtsstreitigkeiten, wenn die Urtheilsgebühr nicht mehr als 10 K beträgt, soviel wie diese vom 1. Bog., wenn jene mehr als 10 K ausmacht, 20 K, jeder weitere Bog. 1 K.

Arbeitszeugnisse 1 K.

— für Dienstboten, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 30 h; in den Dienstbotenbüchern stempelfrei.

Armutshzeugnisse frei.

Aufbewahrungsverträge bei bedingtem Lohn nach Scala II., außerdem 1 K.

Ausfertigungen, amtliche, welche weder Rechtsurkunden, noch Zeugnisse oder amtl. Abschriften sind, stempelfrei.

Aufgebotsnachrichten, das Gesuch 1 K.

— Scheine für jedes Brautpaar 1 K.

Aufsündigung, gerichtliche 1 K, außergerichtliche 1 K; bei einmonatlicher oder kürzerer Kündigungsfrist 24 h (gerichtlich).

Ausfuhrpässe, Besuche um Theilung 2 K.

Ausgebildungs-Bertrag, d. Urkunde 1 K.

Ausbliss-Gesuche 1 K.

Auslieferungs-Scheine (Pferschein) per Stüd 2 K.

— Cessionen auf denselben, jede Abtretung 10 h.

Auswanderungs-Gesuche 1 K.

— Pässe, bei jeder Ausfertigung 2 K.

Auszeichnungen, Besuche, 1 Bog. 10 K.

Auszüge aus den inländischen öffentlichen Büchern mit Ausnahme der amtl. Erledigung 2 K.

— aus ausländischen Büchern 1 K.

— aus amtlich aufbewahrten Privat- od. Amtsschriften 1 K.

Bagatelverfahren.

— Klagen und Executionsgesuche bis 100 K 24 h, darüber 1 K.

— Nullitätsbeschwerden und Recurre vom 1. Bogen des 1. Pares bis 100 K 1 K, darüber 2 K; jeden weiteren Bogen bis 100 K 24 h, darüber 1 K.

— Urtheile bis 50 K 1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über 100 bis 200 K 5 K, über 400 K 10 K.

Bau-, Befund- u. Bollenungs-Certificats, auch Protokolle 1 K.

— Pläne, als Urkunden 1 K.

— Pläne, einer Eingabe als Beilage dienend 30 h.

— Vertrag, wenn der Baumeister das Material liefert Scala III; außerdem Scala II.

Beförderungs-Gesuche 1 K.

Befugniß (Gesuch) um Tanzmusik, Vorstellungen, Concerte, Ehrenwürdigkeiten gegen Eintrittsgeld, der erste Bogen 2 K, jeder weitere 1 K.

Befunde, von Sach- und Kunstverständigen als Beweismittel 1 K.

Begnädigungs-Gesuche, im Allgemeinen 1 K.

— wegen Gefallsübertretungen 2 K.

— wegen Verbrechen od. Polizeübertretung frei.

Beglaubigung, s. Legalisirung.

— als Vollmacht ohne Entgelt 1 K.

Beilagen zu stempelpflichtigen Eingaben und Protokollen mit Ausnahme der Armutshzeugnisse 30 h.

— im Rechtsstreite, bis 100 K des Werthes des Gegenstandes 20 h, über 100 K 30 h, von Erkenntnissen stempelfrei.

Beiträge zum Br. I. I. Krankenanstaltsfonds s. Vermögensübertragung S. 205.

Befehlungs-Gesuche 1 K.

Befolhnungs-Gesuche 1 K.

Beneficien-Verleihungen, Gesf. 1 K.

Bergbezeichnung, Gesuch hierum 2 K.

Bergbuchtract 2 K.

Bernfungen, welche gegen Entschädigungen bei Gebührenbemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

Befolhnungs-Duitungen, Sc. II.

Befestigungen von öffentlichen Aemtern und Behörden 2 K.

— von vorgelegten Rechnungen 1 K.

Bevollmächtigungsbefugnisse 1 K.

Bezugsbewilligungs-Gesuch für Waaren 2 K.

Bilanzien, bilanzirte Conti 10 h.

— welche von den zum Betrieb eines Bergbaues für Rechnung des Staates bestellten Aemtern und Behörden ausgehelt worden sind, gebührenfrei.

Bodenzins-Verträge, nach Sc. II.

Bodmerei-Verträge nach Sc. II.

Bolleten-Duplicate 2 K.

Brief-Copirbuch, stempelfrei.

Bürgerrechts-Verleihung, Gesuch hierum 4 K.

Bürgerhaftsurkunden, wenn Verbindlichkeit nicht schätzbar 1 K, sonst nach Scala II.

Cautionsrückempfangs-Bestätigung 1 K per Bogen.

Certificats, als Zeugniß, um damit die Bewilligung der competent. Behörde nachzusuchen 2 K.

Cessionen, unentgeltlich, für die Urkunde 1 K.

— Tri auf Wechseln, s. Wechsel.

— auf den Anweisungen der Kaufleute jede Abtretung 10 h.

— auf den Verpflichtscheiden der Kaufleute, den Connosamenten der Seeschiffer, den Ladefcheinen der Frachtführer, den Auslieferungscheinen (Lagercheinen, Warrant), den Bodmereibriefen und See-Rescuranzpolizzen jede Abtretung 10 h.

— von anderen Schulforderungen nach dem Werthe des Entgelts Sc. II.

— von allen anderen Rechten als Schulforderungen, wie Kaufverträge, Cheques (Checks) per Stüd 4 h, wenn selbe die Bezeichnung ausdrücklich tragen und von statutenmäßig berechtigten Inland-Gesellschaften herrühren.

Citations-Edicte, Gesuch hierum 2 K.

Compromißverträge 1 K.

Concursverfahren.

— Eingaben um Eröffnung desselben, 1. Bogen 2 K, die übrigen je 1 K.

— Forderungsanmeldungen bis 100 K 24 h, darüber 1 K.

— Abschriften per Bogen 1 K.

— Erkenntnisse über frittliche Rangordnung nach Werth des Streitgegenstandes bis 100 K 1 K, darüber 5 K.

— Vorrechtsklagen für die Urtheilsschöpfung 5 K.

— Liquidation für Urtheilsschöpfung 2 K 50 h.

— Classificationsurtheile vom Activvermögen d. Masse $\frac{1}{10}$.

— Auszüge aus denselben 2 K.

— Massa-Vertreter in den Verhandlungen und Schriften stempelfrei, außer in Classificationsurkunden und deren Auszügen.

Connosamente pr. Stüd 2 K.

— Cessionen auf demselben für jede Abtretung 10 h.

Conseise von Privaten 1 K per Bogen.

Consumo-Pässe, Gesuch hierum 2 K.

Conti, Pöten, Ausweise, Einschreibebücher u. s. w., welche von Handels- und Gewerbetreibenden über Gegen-

hände ihres Handels- und Gewerbebetriebes an Handels- u. Gewerbetreibende od. andere Personen ausgehelt werden, ohne Unterchied, ob dieselben die Salbitung enthalten oder nicht, mit Ausschluß der bilanzirten Conti bis 20 K stempelfrei, über 20 K bis 100 K 2 h und über 100 K 10 h.

Werden salbitre Conti zu einem gerichtlichen Gebrauche oder anstatt der Quittung bei einer öffentlichen Casse beigebracht, so unterliegen sie der für Empfangscheine festgesetzten Gebühr nach Sc. II.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser festen Gebühr tritt auch dann ein, wenn derlei Rechnungen in den Lert einer kaufmännischen Correspondenz aufgenommen oder einer solchen als Anhang Beilage u. dgl. beigelegt werden.

Die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Anstalt oder Person, in deren Geschäfte die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung, z. B. aus einer Druckbezeichnung, Stampatie u. dgl. entnommen werden kann.

Unter dieser Voraussetzung unterliegen daher auch die in den Geschäftsbüchern der Hotelbesitzer, Gastwirthe u. dgl. ausgefertigten Rechnungen dieser Gebühr.

Convocations-Edicte, Gesuch 2 K.
Copulations-Scheine für jeden Trauungsfall u. Bogen 1 K.

Coramirungen stempelfrei.
Curatelrechnungen (ohne Rechtsfreit), Eingabe m. Vorlage 1 K. pr. Bogen.

— eventuell auf Grund Armutsnachweises nach Tarifpost 75 p stempelfrei.
Dampffesselprüfung, Besuch 1 K.

— Certificate frei.
Darlehensgeschäfte, kaufmännische, gegen Kaupfand, die Schuldurkunde nach Sc. II.

— der Pfandschein 1 K.
— wenn jedoch das sogenannte Kostgeschäft die Dauer von 8 Tagen nicht übersteigt 20 h.

— Vertrag, u. zw. die darin errichteten Urkunden, Schuldscheine u. Schuldbriefe:

1. über Vorkäufe auf Staats- u. andere Werthpapiere, oder Waaren auf 8 Monate, auch die Prolongation nach dem Betrage Scala I.

2. von anderen Anstalten und Personen und auf längere Zeit ertheilt nach Scala II.

3. andere Schuldverschreibungen, wenn sie auf Ueberbringer lauten, nach dem Werthe Scala III.; wenn sie nicht auf Ueberbringer lauten, nach Scala II.; wird jedoch die Darlehensdauer verlängert, so ist nach Scala III zu ergänzen.

Datums-Certificirung, gerichtl. 2 K.
Depositen als eine Zahlung, die der Erleger im eigenen oder eines anderen Namen an Denjenigen, für den der erlegte Gegenstand aufzubewahren ist, leistet, nach Scala II.

— Empfangscheine über erfolgte Depositen 1 K.

— Gesuche um Annahme oder Ausfolgung f. Eingaben a).

— Extracte 2 K.
Deseruit-Quittungen, n. Sc. II.

Dänen-Anweisungen von Privaten nach Scala II.

Dienstaktscheine siehe Abschiede.
Dienstakts- Zeugnisse und Reiseurkunden 30 h; in den Dienstbotenbüchern die Zeugnisse stempelfrei.

Dienstverleihungsgesuche 1 K.
Dienstverträge, entgeltliche, über Dienstleistungen nach dem Betrage aller Jahresgehälter, mit Rücksicht auf die Dauer der Leistung nach Scala III.

Diplome 2 K, von Priv. ausgef. 1 K.
Disciplinar-Angelegenheiten, Eingaben pr. Bogen 1 K, Recurse v. 1. Bogen 2 K.

Dispensgesuche an öffentliche Behörden und Aemter 1 K.

Duplicate gerichtlicher Eingaben in u. außer Streitverfahren 1 K, anderer Eingaben 1 K.

— amtliche, auf Ansuchen der Partei von Volletten u. Steuerseinen 2 K. der Urtheile 2 K.

Dunkeln im Rechtsfreit per Bogen 1 K und bei einem Gegenstande unter 100 K 24 h.

Durchsuchungsbefehle, Gesuch um dieselben, vom 1. Bg. 2 K.
Edicte, Gesuch hierum 2 K.

Ehebewilligungen, von Privaten 1 K.
Ehebewilligungen, Gesuch hierum 1 K.
Eheacte, Vertrag nach Scala II.

— Ehele Vermögensübertragung.
— Entschädigung der Rechte, welche erst nach dem Todesfalle eines Gatten wirksam werden, v. 1. Bg. 2 K.

— Eingaben um handelsgerichtliche Eintragung der Vermögensrechte der Ehefrau eines Kaufmannes, v. 1. Bg. 10 K., jeder weitere 1 K.

Ehescheidungs-, Trennungs- oder Ungültigkeitserklärungs-Eingaben 1 K.
Ehrenämter, Gesuch um Verleihung, 1. Bg. 10 K, jeder weitere 1 K.

Einantwortungs-Gesuche 1 K.
Einkennungs-Edicte, Gesuche 2 K.
Einbürgerungs-Gesuch um Staats- oder Gemeindegürgerrecht 4 K.

Einfuhrbäume, Gesuche hierum 2 K.
Eingaben v. Privatpersonen:

a) 1. im gerichtl. Verfahren in und außer Streitfachen 1 K.
2. Alle anderen von jedem Bogen, wosfern die einen (1) u. die anderen (2) in den nachfolgenden Absätzen keiner höheren oder niederen Gebühr zugewiesen oder dieselben nicht befreit sind 1 K; in Dienstbotenangelegenheiten vor den polit. Behörden stempelfrei.

b) bezüglich nachstehender Erwerbsbefugnisse: 1. wodurch der selbstständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbebetriebe erforderliche Concession der Behörde angefordert wird, und um Befugniß zu Privatagenten:

aa) in der Haupt- und Residenzstadt Wien und in anderen Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 50.000 Seelen, v. 1. Bg. 8 K;

bb) 10.000 — 50.000 Seelen vom 1. Bogen 6 K;

cc) 5000 — 10.000 Seel. v. 1. Bg. 4 K.
dd) in allen übrigen Orten 3 K.

in allen diesen Fällen ein jeder weitere Bogen 1 K.

2. um Ertheilung oder Anerkennung einer Berechtigung oder Befugniß zu Unternehmungen oder Erwerbsgeschäften in anderen als den im Absätze b, 1 begriffenen Fällen, dann zur Vornahme einzelner, einer besonderen behördlichen Gestattung bedürftenden Erwerbsacte, als: Zur Abhaltung v. öffentl. Tanzmüssen, zur Offenhaltung der Gast-, Schank-, Kaffeehäuser über die polizeilichen Vorschriften, zur Ausstellung von Ehrenwürdigkeiten, zu gymnastischen od. theatralischen Vorstellungen, Concerten u. gegen zahlbaren Zutritt, 1. Bogen 2 K;

o) 1. um Verleihung, Befestigung oder Uebertragung von Adelsgraben, Verleihung von Orden, um Bewilligung, ausländische Orden annehmen und tragen zu dürfen, Vereiniung oder Verbesserung von Wappen, Ausfertigung eines Wapenbriefes, Bewilligung v. Namensänderungen oder Namens-Ver-

tragungen, Verleihung v. Würden, Ehrentiteln und sonstigen Ehrenvorzügen und Auszeichnungen mit Inbegriff jener für gewerbliche Unternehmungen, v. 1. Bg. 10 K.

Bei gerichtl. Eingaben oder deren Stelle vertretenden Protokollen, welche keine Rechtsurkunden enthalten a. einer festen Stempelgebühr von 1 K oder einer höheren für den 1. Bogen unterliegen, beträgt die feste Gebühr für den 2. und ferneren Bogen nur 1 K, u. wenn der Streitgegenst. ohne Nebengebühren 100 K übersteigt, nur 24 h.

2. um Ertheilung, Anerkennung oder Befestigung von Privilegien worunter auch die ausländischen Industrie-Privilegien mitbegriffen sind, 1. Bogen 6 K.

3. um Verleihung od. Anerkennung d. österreichischen Staatsbürgerschaft, um Ertheilung des Gemeindegürgerrechtes oder die Ausnahme in den Gemeindegewand, v. 1. Bogen 4 K;

d) um Kundmachung, öffentl. Versteigerungen und Eingaben an die Civilgerichte, worin die Ausfertigung von Edicten angebracht wird, oder deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Edictes notwendig erfordert, 1. Bg. 2 K;

e) um Ertheilung v. Pässen zur Ein-, Aus- u. Durchfuhr von Rohsals, Tabak und Schießpulver und um Bewilligung zur Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waaren, insfernne dazu eine besondere Bewilligung erforderlich ist, 1. Bg. 2 K;

f) um die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung, zur Veranschaulichung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommisses, 1. Bogen 2 K;

g) Appellations- und Revisionsanmeldungen gegen die unter Urtheile ausgefallenen Erkenntnisse, u. s.:

aa) Wenn vom gerichtlichen Erkenntnisse 1. Instanz eine feste Stempelgebühr von nicht mehr als 10 K zu entrichten ist, ebensoviel als vom Erkenntnisse 1. Instanz von beiden Theilen zu entrichten ist;

bb) in allen and. Fäll. 1. Bg. 20 K. Recurse gegen die unter Urtheile aufgeführten Erkenntnisse unterliegen der Hälfte der hier festgesetzten Gebühr für d. 1. Bogen.

h) Recurse, d. i. alle Berufungen gegen die Entscheidung oder Verfügung einer unteren Instanz an die höhere, welche nicht unter g) begriffen, oder gegen die Vorkehrung der Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben gerichtet sind, u. die außerordentlichen Gnadengesuche im Verfahren wegen Gefälsübertretung, v. 1. Bg. 2 K.

Wenn jedoch der Werth des Gegenstandes 100 K nicht übersteigt, vom 1. Bg. 1 K.

i) die gerichtlichen Eingaben im Rechtsfreit bis 100 K Werth mit Ausschluß der Appellations- u. Revisionsanmeldungen, dann Recurse 24 h.

k) Eingaben, alle, um Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen u. die ihnen gleichhalt. Gerechtfame (Hypotheken, Notifikations-, Verkaufprotokolle u. s. w.), ohne Unterchied, ob die Eintragung zu unbedingt oder zur bedingten Erwerbung dinglicher Rechte (Intabulation, Pränotation) oder zur Lösung eingetragener Rechte oder zu einem anderen Zwecke stattfindet, wenn der Werth 200 K übersteigt, 1. Bg. 3 K übersteigt er nicht 200 K, 1. Bogen 1 K 50 h übersteigt er nicht 100 K beim 1. Bogen 1 K.

l) um Supereinverleibung des ercentiven Pfandrechtes auf einem bereits in die öffentlichen Bücher eingetragenen Pfandrechte, wenn der Rechtswert ohne Nebengebühren 100 K nicht übersteigt 24 h, übersteigt er 100 K, dann 1 K.

m) um Eintragung der Firma eines Gesellschaftsvertrages oder Firmenänderung, vom 1. Bogen 20 K.

Eingaben um Eintragung einer in dem Handelsregister des Handelsgerichtes der Haupt-Niederlassung schon eingetragenen Firma bei dem Handelsgerichte desjenigen Bezirkes, wo dieselbe eine Zweigniederlassung hat, 1. Bogen 20 K.

Eingaben um Eintragung der Procura für jeden Berechtigten K 10 — um Eintragung der Liquidatoren, dann der Vermögensrechte, welche der Ehefrau eines Kaufmannes durch die Ehepaten eingeräumt werden, v. 1. Bg. 10 K.

n) Eingaben, welche zugleich Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte sind welche der skalamäßigen oder Percentualgebühr unterliegen, haben auch die für die Rechtsgeschäfte entfallende Gebühr zu zahlen.

o) Eingaben, in zwei- oder mehrfacher Ausfertigung überreicht, unterliegen das zweite und jedes weitere Paar der für Eingaben a), Eingaben und wenn für die Haupteingabe ein milderer Stempel vorgeschrieben ist, der für die Haupteingabe festgesetzten Gebühr.

Eingaben oder Gesuche um Ertheilung von Almosen, von Armenprüfungen oder um Aufnahme in letztere sind frei.

Eingaben, resp. Anzeigen über das Verammlungsrecht 1 K. Einlagshogen, bei der festen Stempelgebühr bis 1 K derselbe, welcher für den ersten Bogen bestimmt ist, dann beim Werth od. Beitragsstempel ist für den 1. Bogen der höhere Stempel zu nehmen und die übrigen 1 K.

— bei gerichtlichen Eingaben und deren Stelle vertretenden Protokollen, wenn sie keine Rechtsurkunden enthalten und einer festen Gebühr von 1 K oder einer höheren für den ersten Bogen unterliegen, der zweite und jeder weitere Bogen 1 K und wenn der Streitgegenstand 100 K nicht übersteigt 24 h.

Bei amtlichen oder amtlich vidimirten Abschriften und Auszügen aus öffentlichen Büchern und bei Duplicaten amtl. Ausfertigungen unterliegt jeder Bogen einem Zweikronenstempel.

Eintreden im Streitverfahren pr. Bogen 1 K, und unter 100 K Streitgegenstand 24 h.

Eintragungsgebühren in Grundbuchsachen. Bis 200 K frei, über 200 K bis 240 K 1 K 50 h, über 240 K bis 280 K 1 K 75 h, u. s. w. für je 40 K 25 h mehr. Für 1000 K 10 K, darüber erfolgt Vorschreibung durch das Steueramt.

Empfangsbeskäftigung (Quittungen) bei einer schätzbaren Sache nach Sc. II. Wird die Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft beskäftigt, dann gebührenfrei.

— über eine z. Bewahrung, zum Gebrauche oder als Pfand übernommene Sache 1 K.

— über gerichtliche Depositen, wenn nach der Scala keine mindere Gebühr entfällt 1 K.

— Empfangs- und Aufnahmscheine (Frachtkarten) eines Frächters oder einer Transportanstalt mit Ausnahme der 1. Postankalt über die Uebernahme von Waaren zum Transporte

ohne Unterschied, ob darin der Empfang des Frachtlöhnes beskäftigt wird oder nicht, und zwar: die Connossemente der Seeschiffer, Ladefcheine der Frächter und Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants), der zur Aufbewahrung von Waaren oder anderen bewegl. Sachen ermächtigt Anstalten, wenn dieselben auf Dreie lauten, pr. Stück 2 K.

— alle anderen Empfangs- u. Aufnahmscheine pr. Stück 10 h.

— Empfangs-, und Aufnahmscheine der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen über die Uebernahme von Personen zum Transporte (Personentarten) bei einem Fahrpreise bis 1 K von jedem Stück 2 h, und bei einem höheren Fahrpreise aber so oftmal 2 h als 1 K in dem Fahrpreise enthalten ist. Jeder Rest unter 1 K ist als voll anzunehmen und die Gebühr nie höher als mit 50 h für das Stück zu bemessen. Werden die Personentarten auf mehrere Personen oder für die Hin- und Rückreise ausgestellt, so ist die Gebühr im ersten Falle nach der Zahl der Personen oder im letzteren doppelt zu berechnen.

Empfangsbeskäftigung über Frachtlöhne, als abgefordertes gestellte Frachtlöhns-Quittungen vom Betrage nach Scala II.

— über gerichtliche Aufkündigungen stempelfrei.

Wird jedoch ein gerichtlicher Gebrauch gemacht 1 K.

— über Beträge oder Sachen im Werthe unter 4 K stempelfrei.

— Andere stempelpflichtige Empfangsbeskäftigungen als Rechtsurkunden 1 K.

Entlassungsgesuche 1 K.

Erbschafttheilungen 1 K.

Erbschaftserklärungen 1 K.

Erbschaftsverzichtleistungen 1 K.

Erbschaftsverträge, vom 1. Bogen 2 K, die übrigen je 1 K.

Erfolglassungs-Gesuch 1 K.

Erkenntnisse, s. Urtheile.

Erklärungsgesuche 1 K.

— bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.

Erwerbsteuer-Erklärungen, bei nicht steuerämtl. Gebrauch 1 K.

Erwerbsteuercheine, Duplicate 2 K.

Gesuche um Erfolgung von Duplicaten 1 K.

Erziehungs-Beiträge, Gesuche 1 K.

— Quittungen darüber n. Sc. II.

Expensnoten zum gerichtl. Gebrauch, wenn darüber selbst als eine Rechnung ein Streit geführt wird 1 K.

— zu einem anderen gerichtlichen oder amtlichen Gebrauche 30 h.

Extrabulations-Gesuche von mehr als 200 K vom 1. Bogen 3 K.

— bis 100 K Werth 1 K.

— bis 200 K Werth 1 K 50 h.

— bis 200 K Werth 1 K 50 h.

— aus inländischen über d. unbewegl. Besitz von jedem Bogen 2 K.

Frachtkarten (Personen-) bis 1 K per Stück 2 h.

— bei höherem Fahrpreis für je 1 K 2 h, jedoch nie mehr als 50 h.

Fassungen zur Bemessung von Abgaben, stempelfrei.

Festbietungsprotokolle über bewegliche Sachen bis 100 K 24 h, darüber 1 K per Bogen, wenn vom Gerichte aufgenommen, bei Gemeinden 1 K per Bogen, dann vom Gesamtamtliche nach Scala III.

Festbietungsbedingungen per Bogen 1 K

Fideicommiss, Errichtungsurkunden, wenn sie leghwillige Anordnungen sind, 2 K.

Fideicommiss, Gesuche zur Errichtung Erweiterung, Vertausch., Verwändl. o. Verschuld. derselb. 2 K.

Firma-Protokollierung siehe Eingaben. Flaggen-Patente, v. 1. Bogen 2 K.

Frachtkarte und die Duplicate derselben, per Stück 10 h.

— über Sendungen, welche nicht per Post und nicht weiter als 5 Meilen im Umkreise des Ortes der Aufgabe erfolgen, per Stück 2 h.

Frachtkarten, Connossemente der Seeschiffer, Ladefcheine, Warrants, per Stück 2 K.

— alle anderen per Stück 10 h.

— von welchen ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, oder als Quittungen beigebracht 1 K.

Frequenzattest-zeugnisse 30 h.

Frst-Gesuche z. Terminverläng. 13 h.

— bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.

Geburts-Scheine 1 K.

— Geburts-, Trauungs- u. Todten-scheine von Urtaubern, Reservisten des Heeres, der Marine, der Landwehr u. Landesjägern, ferner deren Familien zum Zwecke der militär. Evidenzhaltung ausgestellt, sind stempelfrei, überdies unentgeltlich erbaltlich.

Gebalts-Quittungen n. Sc. II. Gemeinden, Eingaben an diese 1 K.

— Gesuch um Gemeindebürgerrechtsverleihung, 1. Bogen 4 K.

Gesellschaftsverträge, wo die Gesellschafter nur ihre Mühe zu einem Zwecke, dessen Gegenstand nicht schon in einer schätzbar. Sache besteht, vereinigen, v. 1. Bg. 4 K.

— zu einem Zwecke, der keinen Vortheil für die Gesellschafter zum Gegenstande hat, v. 1. Bg. 10 K.

— wenn sie nur ihre Sachen, oder ihre Mühe u. ihre Sachen vereinigen, u. zw.:

a) von Actiengesellschaften über 10 Jahre geschlossen, von der Vermögens-Einlage nach Scala III;

b) von Commandit-Gesellschaften auf Actien über 10 Jahre von der Vermögens-Einlage der Commanditisten nach Scala III, von den übrigen Gesellschaften nach Scala II;

c) von allen anderen Gesellschaften von der Einlage nach Sc. II, jedoch nie weniger als 10 K.

Gesuche, s. Eingaben. Gesundheitszeugnisse, f. Zeugnisse.

Gewährbriefe 2 K per Bogen. Gewerbesteuer, s. Eingaben.

Gewerbesteuer, s. Handelsbücher. Gewinnsteuer, siehe Lotterien zc. Gnadengaben, Gesuche 1 K.

— außerordentliche bei Gefälls-Ueberretungen 2 K.

Grenzbeskäftigungen 1 K, unter 100 K Streitgegenstand 24 h.

Großjährigkeits-Erklärungen, Gesuch 1 K.

Grundbuchsachen. Extracte aus dem Inlande 2 K, aus dem Auslande 1 K.

— Abschriften aus der Urkundenammlung 1 K, vidimirt 2 K pr. Bogen.

— Eingaben behufs Eintragung bis 100 K Werth 1 K, über 100-200 K 1 K 50 h, darüber 3 K vom 1. Bogen; jeder weitere Bogen bis 100 K Werth 24 h, darüber 1 K.

— Recurse vom 1. Bogen 2 K, sonst 1 K per Bogen.

— Rubriksabschriften per Bogen 30 h.

— siehe auch Eintragungsgebühren Grundsteuer-Eingaben oder Urkunden stempelfrei.

— Bei Scherben oder Recurse über die Entscheidung solcher Eingaben, welche einen Betrag bis 100 K betreffen, 30 h, u. über höhere Beträge 1 K.

Gutachten von Sach- oder Kunstverständigen in Partesachen oder als Beweismittel 1 K.

Gültsscheine 2 K.

Güterverzeichnisse bei Gütergemeinschafts- od. Gesellschaftsvertrag 1 K.

Gymnasial-Prüfungs-, Sittlichkeits- und Abgangszeugnisse 30 h.

— Maturitäts-Bezeugnisse 1 K.

Handels- und Gewerbsbücher, u. zw.:

a) die Haupt-, die Conto-Corrent- und die Saldo-Contobücher der Kaufleute, Fabrikanten u. Gewerbetreibenden, von jedem Bogen im Ausmaß von 5040 cm² 50 h.

b) alle anderen Bücher, welche über einen Handels- oder andern Gewerbebetrieb, industrielle Unternehmungen, dann über Geschäftsvermittlungen, insbesondere d. Handelsmäkler (Senfale) geführt werden, ausschließlich der Briefcopirbücher von jedem Bogen im Ausmaß von 2640 cm² 10 h.

Bücher, welche bloß über die Manipulation oder den inneren Geschäftsbetrieb geführt werden, insbesondere die Notizbücher, welche Handel- und Gewerbetreibende bei sich tragen, sind fempelfrei.

Jene Einschreib-Bücher, welche von dem Arbeitgeber an den Arbeitnehmer über die übergebenen Stoffe oder geleisteten Arbeiten erfolgt werden, selbst wenn die Abhattung des Arbeitslohnes von dem Arbeitgeber eingetragen wird, sind bedingt fempelfrei.

Unter Handels- und Gewerbsbüchern werden überhaupt alle Geschäftsaufzeichnungen verstanden, die über einen Handels- oder Gewerbebetrieb, einzelne Theile desselben oder Hilfsverrichtungen zum Behufe eines solchen Betriebes geführt werden, diese Geschäfts- u. Aufzeichnungen mögen gebunden od. geheset sein, ob. auf einzelnen Bogen oder Blättern stattfinden, die einzelnen Geschäfte selbst od. Ueberflchten derselben darstellen. Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Wege des Uebereinkommens d. Entrichtung der Gebühr mittelst Stempelmarken gegen ein jährl. Pauschale zu erlassen.

Handels-Conti, f. Conti.

Hauptbücher, f. Handels- u. Gewerbsbücher.

Hauptscheine, deren Anfertigung 2 K. Gesuche bis 100 K 1 K, bis 200 K 1 K 50 h, und über 200 K v. 1. Bg. 3 K.

Hauptrüffe, auf das Gesuch hierum 2 K.

Heimatscheine 1 K.

— für Diensthöten, Lehrlinge, Gehilfen, Tagelöhner 30 h, Gesuche frei hierum.

Heirats-Contracte nach Sc. II.

Hotelcoupons und Rundreisebilletcoupons fempelfrei.

Hypothekar-Verreibungen n. dem Werthe der Verbindlichkeit Scala II.

— bei einer nicht schätz. Sache 1 K.

Tagelöhner, Certificate von Bezirkshauptmannschaften 2 K, von Gemeindeführern 1 K. Für Diensthöten, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 30 h.

Inmatrikulations-Scheine als Schulzeugnisse 30 h.

Impfungszeugnisse frei.

Incorporations-Scheine 2 K.

Intabulations-Gesuche über 200 K 3 K.

— von 100 K bis 200 K, 1 K 50 h.

— bis 100 K 1 K.

— um Subereinverleibung des ererbten Pfandrecht auf einem bereits gehaltenen Pfandrecht bis 100 K Werth 24 h, über 100 K Werth 1 K.

Interimsscheine f. Aktien.

Inventarien, gerichtliche 1 K.

— und wenn der Werth unter 100 K ist, 24 h.

— außergerichtliche 1 K.

Justificirungs-Erklärung 1 K.

Karten, der Spiel von 36 und weniger Blättern 30 h, von größeren Spielen 60 h; für Lactirte oder waschbare Karten das Doppelte.

Kaufverträge, wenn die Sache beweglich ist, nach Scala III, ist sie unbeweglich, die Urkunde 1 K von jedem Bogen, und außerdem für das Rechtsgeschäft vom Werthe des Kaufobjectes, wenn seit der letzten Uebertragung nicht mehr verlossen sind als: 2 Jahre 1¹/₂%, 4 Jahre 1¹/₂%, 6 Jahre 2%, 8 Jahre 2¹/₂%, 10 Jahre 3%, über 10 Jahre 3¹/₂% sammt 25% Zuschlag. Der Vorbestiz muß aber im Grundbuche ersichtlich sein.

Klagen 1 K, bei einem Streitgegenstande unter 100 K, 24 h.

Krankenanstaltsfonds f. Vermögensübertragung.

Kaufanfänge nach Scala III.

Lagerpfaundscheine f. Warrants.

Landtafel-Extracte 2 K.

Lebenszeugnisse 1 K, für Tagelöhner u. dgl. 30 h.

Legalisirungen, a) von Behörden für die Befestigung einer Parteiuoterchrift 2 K.

— für die gleichzeitige Befestigung der weiteren Parteiuoterchrift, je 1 K.

— b) dem Notar für die Befestigung einer Parteiuoterchrift 1 K.

— die Befestigung jeder weiteren Uoterchrift 50 h. Im Tabularverkehr: gerichtliche 1 K, notarielle 20 h u. zw. ohne Unterschied, ob eine oder mehrere Uoterchriften beglaubigt werden.

Legitimationen, ämtliche, frei.

— von Privatperson, ausgefellt 1 K.

Legitimations-Karten als Reiseurkunden 2 K.

Lebensbriefe nach Scala II.

Leih-Verträge bei unbrauchbaren Sachen bloß zum unentgeltlichen Gebrauch 1 K.

Leitwillige Anordnungen 2 K.

Licitationen, Licit-Bedingnisse 1 K.

— Gesuche um Rumbmachung 2 K.

Liedlobs-Verträge n. Sc. II.

Lieferungs-Verträge, wonach Sachen od. Arbeiten sammt dem Stoffe um einen bedungenen Preis zu liefern sind, nach diesem Preise Sc. III, wird jedoch bloß die Arbeit geliefert, nach dem bedungenen Preise, Sc. II.

Löhnungs-Consignation, -Eisen u. zw. für jede einzelne Befestigung Sc. II.

Lösungsgesuche bei einem Werthe über 200 K v. 1. Bg. 3 K.

— bis 200 K Werth 1 K 50 h.

— bis 100 K Werth 1 K.

— wenn keine Quittung oder Urkunde vorliegt, noch außerdem nach dem Werthe der gelöschten Summe Sc. II.

— bei einer Lösung von Adnotationen, abschlägigen Bescheiden 1 K.

— Lösungserklärungen der Parteien nach dem Werth der zu löschenden Summe Scala II.

— ist die Summe abgefondert quittirt 1 K.

Lotterien, Verlosungen, Auspielungen, Lottoanleihen, wenn Waaren, Pretiosen, Effecten u. Kunstgegenstände ausgepielt werden, nach Sc. II, Lose von Wohlthätigkeitslotterien od. bei Gesamtspielenlage bis 1000 K frei.

Trohdem gelten die Bestimmungen der Lotterioverordnungen.

— Bei Staatslotterien u. a. Verlosungen 20% Gebühr nach Abzug der Spieleinlage (Nominalwerth), Be-

messung nach je 10 K Restbetrag von 2 K und darüber wie 10 K.

— Gewinnst beim Zahlenlotto 15% Gebühr, ohne Abzug des Spielesatzes und nicht abgerundet.

Mahnverfahren.

— Zahlungsbefehl bis 50 K 50 h, über 50 bis 100 K 1 K, über 100 K 2 K.

Majorats-Erchtigungsurkunden als legitwillige Anordnungen v. 1. Bg. 2 K.

Marktweis-Certificate 1 K.

Matrifel-Auszüge aus den Registern über Geburten, Tausen, Trauungen und Sterbefälle oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine, für jeden einzelnen Fall 1 K.

Maturitätszeugnisse 1 K.

Meisterrechts-Berchtigungsurkunde 2 K.

Mietverträge, nach Scala II, für die Eintragung 1/2%.

Militärbefreiungszeugnisse, von Gemeindeführern ausgefellt, frei.

Minderjährigkeits-Nachricht-Gesuch 1 K.

Muffitlicenzen 2 K, Gesuch hierum 2 K.

Muthungs-Gesuche 2 K.

Nachrichts-Gesuche, insoferne sie nicht Recurse sind, 1 K.

Namensübertragung, Gesuch um Bewilligung hierzu 10 K.

Notifiken-Extracte 2 K.

Nullitäts-Beschwerden 1 K.

— wenn Streitgegenstand unter 100 K, 24 h.

Offerte 1 K.

Ordens-Berchtigungs- und Tragungsbewilligungs-Gesuche 10 K, Diplom 2 K.

Pacht-Verträge nach Scala II, für die Eintragung außerdem 1/2%.

Pässe, Passirischeine, f. Reise-Urkunden.

Patente, die über die Ertheilung einer besonderen Befugniß ausgefellten Urkunden 2 K.

Pensions-Gesuche 1 K.

Pensions-Versicherungs-Urkunden nach Scala III nach dem Werth, als welcher der 10fache Betrag der Jahresrenten zu berechnen ist.

Pfandengaben und Pfandscheine 1 K.

Polizzen, nach d. Prämie, Scala II.

Präsentationen auf geistliche Pfründen oder auf Stifungen an öffentl. Behörden von Privatpersonen 1 K.

Preis-Anerkennungs-Certificate 1 K.

Prioritäts-Abtretungen, unentgeltliche, die Urkunde 1 K.

— das Rechtsgeschäft abgefondert entgeltliche nach Sc. II.

— Eintragungen vom Entgelte, wenn der Werth 200 K übersteigt, 1/2%.

Prioritätsklagen oder Vorrechtsklagen über 100 K Werth 1 K.

— unter 100 K Werth 24 h.

— Vergleich über ein freitragtes Vorrecht 1 K.

Privilegien-Gesuche um Berchtigung oder Befestigung 6 K.

— um Verlängerung 1 K.

— Berchtigungs-Anfertigungen 2 K.

Procura, Gesuch um Eintragung 10 K.

Provisionsscheine ver. Los 1 K.

Proteste, d. i. Wechselproteste, vom Notar aufgenommen 2 K.

— Wechselproteste vom Gerichte aufgenommen bei Wecheln bis 400 K 4 K.

— über 400 K 6 K.

Protokolls-Abfchriften, ämtliche, einfache nicht vidimirte 1 K.

— gerichtliche, von anderen Behörden ausgefellt 1 K.

— ämtlich vidimirte 2 K.

— nicht ämtliche, d. i. von Parteien verfaßt, aber ämtlich und notariell vidimirt 1 K.

— von anderen Personen vidim. 1 K.

— im Stritte bis 100 K 50 h, über 100 K 1 K.

Protokolle, gebührenpflichtige:

a) 1. Akt, welche die Stelle einer Eingabe vertreten, siehe Eingaben.
2. Alle jene, welche eine Rechtsurkunde enthalten, unterliegen außer der für den ersten Bogen d. Rechtsurkunde festgesetzten Gebühr im gerichtlichen Verfahren auch noch der Stempelgebühr von 1 K und bei einem Werte unter 100 K 24 h.

b) welche von einem Gerichte in und außer Streitfachen aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind 1 K.

Uebersteigt der Werth des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren nicht 100 K mit Ausschluß der Protokolle über Appellations- u. Revisionsanmeldungen u. über Recurse, durchaus 24 h.

c) welche von anderen Behörden aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind; über Streitigkeiten zwischen zwei Privatpersonen wenn der Werth des Streitgegenstandes 100 K nicht übersteigt, 30 h.

In allen anderen Fällen 1 K.

Befunde, Zeugenerhöre u. andere Vernehmungen zur Erhebung von Thatsachen oder Sachverhältnissen, über welche ein Privater um die Ertheilung eines amtlichen Zeugnisses oder um eine amtliche Bescheinigung eingeschritten ist, 1 K.
Provisions-Gesuche 1 K.
Prüfungs-Decrete 2 K.

Quartiergeber-Quittungen Scala II.
Quittungen, Empfangsbekäufigungen, Ratificationen in besonderen Art. 1 K.
Reambulations-Urkunden 1 K.
Rechnisse, f. Empfangsbekäufigungen, Rechnungen, siehe Conti.

Rechnungs-Abolutorien von Privatpersonen 1 K.

— Ignoscirungen u. Erledig. 1 K.

Rechtserkundungs-Ragen 1 K.

— unter 100 K 24 h.

Recurse, gegen jene Erkenntnisse und Urtheile, welche bis zu einem Revisionsstempel ausgefertigt werden, der 1. Bogen die Hälfte des Urtheilsstempels.

— in allen anderen Fällen der 1. Bogen 10 K, und wenn der Werth des Gegenf. 100 K nicht übersteigt, 1 K.

— im gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Verfahren gegen Entscheidung oder Verfügung einer unteren Instanz an eine höhere vom 1. Bg. 2 K.

— gegen die Entscheidung über solche Eingaben, welche zur Zustandebrennung der Gebührenbemessung oder zur Vorweisung ob. Ermirung der gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Abdrreibungen oder Zurüstungen bei den Staats- oder Gemeindegabeng eingbracht werden, wenn die Gebühr 100 K nicht überschreitet, 30 h, überschreitet sie 100 K, 1 K.

— Erste Recurse sind frei, wenn sie gegen die Bemessung von Stempel- oder unmittelbaren Gebühren gerichtlich sind.

— in Strafsachen frei.

Reisenkunden für Diensthöten, Gesellen, Lehrlingen, Tagelöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, v. jeder Ausfertigung 30 h.

— für andere Personen, jede Ausfertigung 2 K.

Remissions-Verträge n. Sc. II.
Remunerations-Eingaben 1 K.

Renten aus dem Auslande f. Actien.
Repartitionen-Ausweise in Concursverhandlungen 1 K.

Reperitoren der Notare 10 h.
Repliken, im Streitverfahren 1 K.

— unter 100 K Werth 24 h.
Rechnungs-Quittungen nach Sc. II.

— Wird zugleich die Gesamtsforderung

bekätigt, so ist die Gebühr vom Gesamtbetrage zu entrichten.

Rechnung 1 K.

Reverse, ist der Gegenstand schätzbar nach Scala II.

— ist dies nicht der Fall, 1 K.
Rubrizen in Streitfachen bis 100 K 20 h, über 100 K 30 h.

Schadloshaltung-Reverse, wenn weder Leistung noch Gegenleistung schätzbar ist 1 K, sonst Scala II.

Schankstellungen von Sehenwürdigkeiten. Besuch hierum 2 K Bewilligung darüber per Bogen 2 K.

Schätzungen 1 K, unt. 100 K Werth 24 h.
Scheidebriefe zwischen jüdischen Eheleuten 1 K.

Scheidungsfragen der Eheleute, wenn über das Vermögen od. d. Unterhalt keine Verfügung getroffen ist, 1 K.

Schenkungen. Die Urkunden darüber unterliegen ohne Rücksicht auf den geschenkten Gegenstand, dem Urkundenstempel.

Die Urkunden über Schenkungen:

a) unter Lebenden, von jedem Bogen 1 K.

b) auf den Todesfall, v. 1. Bg 2 K. Bezüglich des Rechtsgeschäftes ist zwischen Verwandten (siehe Vermögensübertragung); bei allen anderen Fällen 10% des Wertes zu entrichten.

Schiedsrichter- als Compromiss-Verträge 1 K.

Schiedsrichterliche Urtheile. Für jede Ausfertigung d. Schiedsbrudres bei einem Streitgegenstand bis 100 K 1 K.

— über 100 K bis 400 K 2 K 50 h.

— über 400 K od. nicht schätzbar 5 K.
Schiefpulver, Gesuche um Pässe hierum vom 1. Bogen 2 K.

Schiffabachungs-Certificate von Landesfürstl. Behörden u. Aemtern 2 K, sonst 1 K.

Eigentums-Certificate, inf. 2 K.
Schiffabachungs-Patente 2 K.

Schlussettel der Börsen- und Waaren-fermale per Stück 10 h.

(Bei einem gerichtlichen Gebrauch derselben ist die für das Rechtsgefchäft entfallende Gebühr zu entrichten.)

Schulden-Anerkennung, als Eing. 1 K.
Schuldcheine nach Scala II.

Schuldverschreibungen, deren Coupons unterliegen der Gebühr nach dem angegebenen Betrage und Scala II.

— aus dem Auslande f. Actien.
Schuldb. Befreiungs- u. Gesuche, mit einem Armutshzeugnis belegt, frei.

Schuldenzeugnisse, f. Zeugnisse.
Schuldbewilligungs-Gesuche 2 K.

Schuldenzeugnisse 2 K.
Seepässe, für jede Ausfertigung 2 K.

Sequestrations-Gesuche 1 K.
Spielkarten, siehe Karten.

Staatsbürgerrecht, Gesuche um Verleihung desselben 4 K.

Stammabäume, v. den Matrifel-Führern verfaßt, ob bekätigt, für jeden Geburts-, Trauungs- od. Todesfall 1 K.

— von Privatpersonen verfaßt, als Beilagen 30 h.

Stiftbriefe (Seelsorge) per Bogen 1 K.

— Entwürfe, der Behörde vorzulegen, per Bogen 30 h.

Strafanzeigen frei.
Sustentations-Quittungen nach Sc. II.

— Reverse nach d. Werthe Scala II., oder wenn der Unterhaltsbetrag nicht angegeben ist, 1 K.

Tabakbau zum eigenen Gebrauch 1 K, sonst 2 K.

Tabak- u. Stempel-Verschleiß-Licenzen, Gesuche hierum 2 K.
Tabular-Auszüge u. Bekätigungen 2 K.

— Gesuche bei einem Werth bis 100 K, 1 K, bis 200 K 1 K 50 h, über 200 K 3 K.

— Gläubiger, Consense derselb. 1 K.

Tagelöher-Quittungen nach Sc. II.
Tagelöher-Entscheidungen, Gesuche hierum 1 K.

Tagelöher-Protokolle 1 K, unter 100 K Werth 24 h.

Tausch-Licenzen, Ges. hierum 2 K.
Tausch-Licenzen, v. jed. Geburtsfall 1 K.

Tausch-Verträge, die Vertrags-Urkunde bei bewegl. Sachen nach Sc. III.

— b. unbewegl. Sach. d. Urkunde 1 K.
Testamente (bei Vermögensübertragungen über 50 K ohne Schuldenabzug, wenn bei Gericht zu Protokoll gegeben frei) sonst 2 K, Beilagen per Bogen 30 h.

Teilschuldverschreibungen f. Actien, Theilschuldverschreibungen Sc. II.

Tobenschein-Verträge in Wien 2 K aus dem Nachlasse, ev. von den die Vergrüßlichsten Tragenden zu begleichen.

Tobenschein, pr. Bogen und Tobenschein 1 K, Sc. auch Geburtscheine.

Trauscheine, pr. Bogen und Trauungsfall 1 K, Sc. auch Geburtscheine.

Uebergebungs- u. Uebernahme-Urkunde 1 K, außerdem die Gebühren für das Rechtsgefchäft.

Urkunden, Rechtsurkunden, welche eine Vermögensübertragung oder die Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten in sich enthalten, wenn dadurch das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder das Verbandsrecht einer unbeweglichen Sache entgeltlich übertragen wird 1 K, nebst der Gebühr des Rechtsgeschäftes 4%, unter Berücksichtigung des Gebührensclassen nach der Dauer des Vorbesitzes; in Ungarn 4%.

Urkunden über Vermögensübertragungen auf den Todesfall (Testamente, Codicille, Erbverträge, Schenkungen), Bestimmungen der Ehepacte und anderer Verträge 2 K; wenn weder Leistung und Gegenleistung schätzbar ist oder nicht schätzbare Rechte und Verbindlichkeiten aufgehoben werden, 1 K; wenn eine Uebertragung, Befestigung, Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten nicht stattfindet, 1 K; f. a. Schenkungen.

Uebertragungen von beideten Dolmetchern 2 K.

Uebertragungs-Gesuche 1 K.
Uebertragungs-Certificate zur Erhaltung d. Uebertragungs-Geb. 1 K.

Unterhalts-Reverse n. Sc. II.

— Ist d. Werth nicht angegeben, 1 K.
Unterhaltungen, Gesuche hierum 1 K.

Urkunden-Pässe, per Bogen und Ausfertigung 2 K.

— für Tagelöhner 30 h.
Urtheils-Duplicate 2 K.

Urtheile 1. Instanz bis 100 K 2 K, über 100 K bis 200 K 5 K, über 200 K bis 800 K 10 K, darüber 1/2%, sammt 25% Zuschlag; f. auch Bagatellverf.

Verbotungs-Gesuche 1 K.

— bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.

Verdienst-Zeugnisse 1 K.

— für Tagelöhner 30 h.
Vertheilungs- u. Bewilligungen von Privatpersonen 1 K.

Versuch-Extracte 2 K.

Vergleiche, wenn der Gegenf. nicht schätzbar ist, 1 K per Bogen, dann Protokollstempel 1 K.

— wenn dadurch die Uebertragung einer unbewegl. Sache erfolgt, die Urkunde 1 K.

— der Veraleich selbst nach d. Werthe, 3/2%, nach Maßgabe der Vorbestdauer entsprechender Nachlass, in allen anderen Fällen nach dem Werthe, womit sich verglichen wird, Sc. II.

Vergleichs- u. Intimation 2 K, wenn unter 100 K, 1 K.

— Protokolle, wie Vergleiche.

Verkaufs-Aufträge nach dem bedung. Kaufgelde Scala III.

Verkaufs-Verträge bei bewegl. Sachen n. d. Werthe Scala III.
— b. unbew. Sachen, d. Urkunde 1 K.
— Noten der Handels- u. Geschäfts-treibenden, f. Conti.

Verbindlichkeit, f. jed. Brautpaar 1 K.
Verlobungsverträge nach dem Werthe des Honorars Scala II.

Verlassenschafts-Abhandlungen, Ein-gaben hierüber 1 K.
— bei einem Gesamtnachlaß bis 50 K frei.

— Abschriften, amtliche, per Bogen 1 K, bidimirt 2 K per Bogen.
— Inventare 1 K per Bogen.

— f. a. Vermögensübertragung.
Vermählungs-Schein für jedes Braut-paar 1 K.

Vermögens-Bekanntn. als Beil. 30 h.
Vermögensübertragung unter Lebenden

durch entgeltl. Rechtsgeschäft, Ueber-tragung unbeweglicher Sachen, wenn mit Rücksicht auf Gebührennachlaß seit letzter Uebertragung nicht mehr als 2 Jahre verfloßen sind, $\frac{1}{2}\%$, 4 Jahre $\frac{1}{2}\%$, 6 Jahre $\frac{2}{3}\%$, 8 Jahre $\frac{3}{4}\%$, 10 Jahre $\frac{1}{2}\%$, über 10 Jahre $\frac{4}{5}\%$; f. auch Schenkungen. Zwischen Eltern an ehel. und unehel. Kinder oder Nach-kommen derselben u. umgekehrt; von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehende u. durch dieselbe ver-bundene Personen; von Stiefeltern an Stiefkinder und Wahlktern an Wahlkinder; zwischen nicht geschiedenen od. getrennten Gatten sind — wenn Haus oder Liegenschaft vom Eigentümer benützt wird, an un-mittelbaren Gebühren zu entrichten:

1. Bei Schenkung, Ehepacten oder Todeswegen, wenn Werth bis 1000 K od. ganzes reines Vermögn. nicht höher, $\frac{1}{2}\%$ sammt Zuschlag zc. wie oben, dann $\frac{1}{2}\%$ ohne Zuschlag vom Werthe d. unbewegl. Sachen. 2. Wenn Werth 8000 K nicht übersteigt, $\frac{1}{2}\%$ zc. wie oben, dann $\frac{1}{2}\%$ ohne Zuschlag vom Werthe d. unbewegl. Sachen. 3. Wenn Uebertragung bis 1600 K Werth, durch ein Rechtsgeschäft unter Leben-den, entgeltlich od. unentgeltlich er-folgt, $\frac{1}{2}\%$ zc. so dann $\frac{1}{2}\%$ sammt Zuschlag v. Werthe d. unbewegl. Sachen.

Ist der Gegenstand der Ueber-tragung unbewegl. Sache, so muß vom Werth (außer der Schenkungs- oder Erbgebühren) $\frac{1}{2}\%$ vom übrigen Werth (der entgeltl. Uebertragung) $\frac{4}{5}\%$ bezw. seit letzter Besitzveränderung vermind. Gebühr, entrichtet werden.
Beiträge zu dem Dr. I. I. Kranken-anstaltsfonde bei Todesfällen: Befreiung von solchen, dem Nachlaß bis 400 K oder wenn Nachlaß von Militä-rpersonen. Bei allen übrigen Per-sonen (in Wien sechsthalb gewesen) und $\frac{1}{2}\%$ Uebertragungsgebühr, beim reinen Nachlaß zur Einhebung bis 1000 K $\frac{1}{2}\%$, 2000 K $\frac{1}{2}\%$, bis 10.000 K $\frac{1}{2}\%$, bis 20.000 K $\frac{1}{20}\%$, bis 100.000 K $\frac{1}{2}\%$, bis 200.000 K $\frac{1}{20}\%$, bis 400.000 K $\frac{1}{2}\%$, bis 600.000 K $\frac{1}{20}\%$, bis 800.000 K $\frac{1}{2}\%$, bis 1.000.000 K $\frac{1}{20}\%$, darüber für je 200.000 K $\frac{1}{20}\%$ mehr. Beträgt die Vermögensübertragungsgebühr $\frac{4}{5}\%$ oder $\frac{8}{9}\%$, so kommen obige Sätze in Doppelster, beziehungsweise vierfacher Höhe zur Anwendung (Landesgesetz für Nied.-Oester. 31. Jänner 1891).

Verpflegs-Contract n. Sc. II.
Verpflichtung der Kaufleute über Leistungen in Geld oder über eine Quantität vertrittbarer Sachen oder Wertpapiere, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird:

a) wenn die Leistung in Geld be-steht, wie Wechsel.
b) Wenn die Leistung nicht in Geld besteht, wenn nicht nach dem Werthe nach Sc. II eine mindere Gebühr ent-fällt, 1 K.

Verlass-Zettel ohne Angabe des Ver-trages d. Pfandvertrag. 1 K.
Versprechen, zur Eingehung eines Ver-trages bindend, 1 K.

Verfälschungen, öffentliche, Gesuch und Kundmachung derselben 2 K.
Versteigerungs-Protokolle vom Erlöse nach Scala III

Versteigerungs-Protokolle, nicht als Rechtsurt. geltend 1 K.
— übersteigt jedoch der Betrag nicht 100 K, 24 h.

— Bedingungen 1 K.
Vertheilung, f. Ausweise, wie Thei-lungs-Urkunden 1 K.

— nicht gefertigt, als Beilage 30 h.
Verwahrungs-Verträge, nach Sc. II.

— außerdem v. jedem Bogen 1 K.
Verwaltungsgerichtshof. Beschwerden per Bogen und Abschrift 1 K, Bei-lagen und Rubriken je 30 h.

Verzeichnisse der Beilagen, wie Bei-lagen 30 h.
Verzichtstellungen auf Rechte: ent-geltliche, wenn der Gegenstand und das Entgelt nicht schätzbar sind, 1 K.

— wenn der Gegenstand eine Schuld-forderung ist, nach dem Werthe Scala II, in fallen anderen Fällen nach d. Werthe Scala III. Unentgelt-liche, wie Schenkungen.

Vidimirte Abschriften, siehe Abschriften.
Vidirungen, f. Legalisirungen.

Vollmachten, wenn sie keine Lohnzu-sicherung enthalten, 1 K.
— außerdem nach dem Betrage Sc. II, jedoch nie weniger als 1 K per Bogen.

Vollmachts-Clauseln auf Quittungen u. anderen Urkund. wie Vollmachten.
Vormerkungs-Gesuche 3 K.

Vormundschaft f. Curatel.
Vorstellungen an gerichtl. Behörden, welche die Verfügung oder Entschlei-dung getroffen haben, 1 K.

— unt. 100 K Werth des Gegenst. 24 h.
Vorstellungen an eine höhere Instanz, siehe Recurse.

— außerordentliche, . Gnadengesuche bei Gefälligkeitsverletzungen 2 K.
Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr-s-pässe, Gesuche um Ertheilung der-selben 2 K.

Waffensätze, per Stück 2 K. Gesuche hierum sind frei.
Wahlfähigkeit, Decrete 2 K.

Wahlfähigkeit, Decr. Gef. hierum 1 K.
Wanderbücher, v. jed. Ausfertigung, 30 h.

Wappenbriefe, Gesuche um Ausfer-tigung, 1 Bogen 10 K. Der Wappen-brief selbst wie „Protokolle“.

Warrants, pr. Stück 2 K.
— Sessionen auf denselben 1 K.

Werben von den I. I. Postämtern obliertirt.
Wechsel, wenn derselbe im Inlande

ausgestellt und nicht später als 6 Monate vom Ausstellungs-tage zahl-bar ist, oder wenn derselbe im Aus-lande ausgestellt ist und nicht später als 12 Monate vom Ausstellungs-tage zahlbar ist, nach Scala I.

— Im Inlande ausgestellte Wechsel, welche später als 6 Monate vom Ausstellungs-tage zahlbar sind, und im Auslande ausgestellte Wechsel, welche später als 12 Monate vom Ausstellungs-tage zahlbar sind, nach Scala II.

— Ausländische Wechsel, welche ausschließlich im Auslande zahlbar sind, unterliegen, wenn sie im Inlande in Umlauf gesetzt wer-den, der Gebühr von 4 h für je 200 K der Wechselsumme.

Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempel-seichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des

Wechsels beschriftet und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gestattet gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Ueber-schreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gestempelte Wechsel als nicht gestempelt angesehen und die Beteiligten gestraft. — Auch die Ueberstempelung mit dem Siegel einer Person, einer Firma oder einer hierzu nicht ermächtigten Anstalt ist unzulässig.)

Wenn die Stempelspflicht den Be-trag von 50 h übersteigt, kann die Entrichtung der Gebühr unmittelbar bei den hierzu bestimmten Aemtern stattfinden.

Bei im Auslande ausgestellten Wechseln ist die Stempelmarke an der Rückseite des Wechsels am oberen Rande, und wenn ausländische In-dossamente vorhanden sind, unmittel-bar unter dem letzten ausländischen Indossamente zu beschriften und entgeltlich zu überstempeln, ehe der Wechsel im Inld. in Umlauf gesetzt wird.

Wechselgerichtliche Zahlungsaufträge: Bei Wechselforderungen bis 100 K 2 K, über 100 K bis 400 K 5 K, über 400 K bis 1600 K 10 K, über 1600 K $\frac{1}{2}\%$ des Betrages mit 25% Zuschlag.

Wechselprotest, f. Protest.
Weiten, Gebühr nach Sc. III. Der Maßstab ist der Wettbreit, stets der höhere. Erfolgt auf Grund der Wette eine Uebertragung des Eigentums, dann ist eine Rechtsurkunde mit 1 K Stempel nötig. Das Rechtsgeschäft unterliegt überdies den angeordneten Gebühren. Ist die Wette eine Schenkung, dann Gebühren wie für solche.

Bei Wettrennen, Regatten und am Totalisator $\frac{5}{100}$ Abzug aller Wett-einsätze an das k. l. Finanz-Ministerium zu entrichten.

Würden, Gesuche um Verleihung der-selben vom 1. Bogen 10 K.
Zahlungs-Anweisung, entgeltliche, siehe Anweisungen und Cedts.

— im strafgerichtlichen Verfahren frei.
— im außergerichtl. Verfahren 1 K.
— unentgeltl., wie Schenkung.

Zahlungs-Befehl, siehe Mahnverfahren.
Zeitungs-Verfaßl.-Licenzen, Ges. 2 K.
Zeugenerbörds-Protokolle im civi-rechtlichen Verfahren 1 K.

— strafgerichtl. frei.
— unter 100 K Werth 24 h, sonst 1 K.

Zeugnisse, von Aemtern und landes-fürnl. Behörden ausgefertigt 2 K.
Zeugnisse von anderen Aemtern und Behörden oder Privatpersonen aus-gestellt, 1 K.

Hierher gehören auch die Lehrbriefe.
— für Diensthöten, Gehilfen, Lehr-jungen, Tagelöhner 30 h.

— Schul- u. Studienzeugnisse, welche über den Erfolg einer oder mehrerer am Schlusse eines Semesters oder Jahrganges abgelegter Prüfungen von öffentlichen Lehranstalten aus-gefertigt werden und auch die halb-jährigen Besuchszeugnisse 30 h.

— über Prüfungen bei Volk- und Bürger-schulen über Christenlehre stempel-frei. Wird der Erfolg mehrerer Sem-ester oder Jahrgänge gleichzeitig bestä-tigt, ohne daß es Absolutorien sind, für jedes Semester oder Jahrg. 30 h.

— Absolutorien oder Studien 1 K.
— Armutzeugnisse, Imbzeugnisse unbeding. frei. Wohnungs-, Eit-tlichkeits-, Religionszeugn. bed frei.

— Zollverfahren, Eingaben um Be-willigung zum zollfreien Bezug
— Recurse gegen Entscheidungen in Zollangelegenheiten bis 100 K, 30 h.
— über 100 K 1 K.

A n h a n g.

Obliterirung der Stempelmarken auf Wechselfn, Anweisungen, Checks und Warrants.

A. Wechselfn. Stempelmarken auf Wechselfn zu obliteriren sind die ärarischen k. k. Postämter nur befugt;

a) Bei im Inlande ausgestellten Wechselfn, bevor eine Parteienfertigung (Unterschrift des Ausstellers, Acceptanten, Bürgen, Giranten u. s. w.) darauf gesetzt wurde.

b) Bei im Auslande ausgestellten Wechselfn, bevor selbe in Umlauf gesetzt, d. i. mit Accept, Bürgschaft, Giro eines Inländers versehen, oder sonstiger Gebrauch davon gemacht wurde, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach dessen Uebertragung ins Inland.

Unter Inland ist Oesterreich, nicht aber Ungarn zu verstehen. Die Stempelmarken müssen auf der Rückseite des Wechselfs befestigt sein, da durch die Befestigung der Stempelmarke auf der Vorderseite der gesetzlichen Gebührenpflicht nicht Genüge geleistet wird. Die Stempelmarken müssen rein, unverletzt sein, sollen keine Spuren früherer Verwendung tragen, dürfen nicht mangelhaft, zerrissen oder in Bruchtheilen von mehreren Marken zusammengesetzt sein. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so werden die k. k. Postämter die Obliterirung verweigern, im Falle a) und b) überdies amtlichen Befund aufnehmen, diesen sammt Notionirung der Finanzbezirksdirection oder dem Gebührenbemessungsamt zur weiteren Amtshandlung übersendend.

B. Anweisungen. Zur Obliterirung von Stempelmarken auf kaufmännischen Anweisungen über Geldleistungen sind gegenwärtig außer den eigentlichen Stempelämtern (Finanz- und ger. Depositencassen, Steuerämtern, Centralstempelamt in Wien) und der Erpositur des Centralamtes in Wien, I. Herrngasse 23, der Steueradministration, VII. Neubaugasse 21, nur noch die Verzehrungssteuer-Linienämter in Wien, keineswegs die k. k. Postämter ermächtigt. Die kaufmännischen Anweisungen sind laut Gesetz vom 8. März 1876 im Allgemeinen den Wechselfn gleichgestellt, daher auch bezüglich der Zeit, Art und Weise der Erfüllung der Stempelpflicht (§. 18 obigen Gesetzes). Dagegen können die Stempelmarken auf der Vorderseite der Anweisung angebracht und mit der ersten Textzeile überschrieben sein. Einer fixen Gebühr von 10 $\frac{1}{2}$ unterliegen die Anweisungen, wenn sie auf einen bestimmten Tag lauten, längstens aber 8 Tage laufen (von dem nicht zu rechnenden Ausstellungstage an). Die Laufzeit muß endlich im ursprünglichen Texte ersichtlich sein, nicht nachträglich durch Stampiglien zc. beigesetzt sein. Länger laufende oder auf Sicht (à vue, à vista) lautende Anweisungen unterliegen der Scalagegebühr.

C. Checks. Zur Obliterirung von Stempelmarken auf Checks von Anstalten, Gesellschaften (statutenmäßig begründete zur Ausstellung solcher) sind die früher erwähnten Ämter nicht ermächtigt. Andere mit Checks betitelte kaufmännische Urkunden sind wie kaufmännische Anweisungen zu betrachten und demgemäß zu behandeln.

D. Lagerpfandscheine (Warrants). Die Stempelmarken für das erste Indossament eines Lagerpfandscheines (Warrants), wenn es auch schon eine Parteienfertigung zeigt, kann von k. k. Postämtern obliterirt werden, wenn 1. der Lagerpfandschein noch nicht abgetrennt und 2. die vorgeschriebene Ersichtlichmachung der Eintragung in das Lagerbuch noch nicht vorgenommen worden ist.

Wechselfstempel (einschl. Anweisungen und Accreditive) in Deutschland: Bis 200 Mark 10 Pf., für je weitere 200 Mark (bis zu 1000 Mark) je 15 Pf., über 1000—2000 Mark 1 Mark, über 2000—3000 Mark 1 Mark 50 Pf. u. s. w.

Benützung der Stempelmarken.

Die Stempelmarke muß auf der ersten Seite des Bogens so aufgeklebt werden, daß die erste Zeile der Schrift (nicht aber der Titel oder die Ueberschrift) über die Marke unter der Stempelwerthangabe in gerader Linie wegläuft.

Stempelmarken werden als nicht vorhanden angesehen und die Stempelstrafe tritt ein, wenn 1. ein Theil der Marke fehlt; 2. wenn Theile der Marke getrennt waren und wieder zusammengesetzt sind, einerlei ob von derselben Marke oder nicht; 3. wenn die Marke nicht vorschriftsmäßig befestigt ist; 4. wenn sie nicht vorschriftsmäßig überschrieben ist; 5. wenn sie stampiglit statt überschrieben ist; 6. wenn sie durchstrichen ist; 7. wenn sie nachträglich über der Schrift aufgeklebt und überschrieben ist; 8. wenn das Papier nicht das vorgeschriebene Format 1 von 1750 cm^2 (37 cm Höhe und 47 cm Breite) hat, d. h. wenn das Papier größer als dieses Format ist.

Umtausch von Stempelwerthzeichen.

Ansuchen um Umtausch von verdorbenen Stempelwerthzeichen können nach der Wahl der Partei beim ausübenden Amte (Verlagsamte, Verschleißamte) oder bei der leitenden Finanzbehörde (Finanzbezirksdirection, Gebührenbemessungsamte) mündlich oder schriftlich unter Vorlage des umzutauschenden Materiales angebracht werden. Gesuche um Umtausch von verdorbenen Stempelwerthzeichen sind stempelfrei. Zusammengesetzte oder bei der Aufbewahrung auf Papier angeklebte Stempelmarken sind in diesem Zustande zum Umtausch zu überreichen und nicht etwa vorher gewalttham oder unter Anwendung feuchter Mittel (Wasser, Spirituosen u. s. w.) abzutrennen. Die Parteien haben mit ihrer Adresse (Name und Wohnort) versehene Verzeichnisse (Consignationen) über die Gattung, Stückzahl und den Werth der umzutauschenden Stempelwerthzeichen beizubringen. Formulare solcher Verzeichnisse sind beim Amte erhältlich.

Tarif

für die Entlohnung solcher Leistungen der Advokaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen.

(Verordnung des Justizministers vom 11. December 1897, R. G. Bl. Nr. 293.)

A. Geschäftshonorar.

	1. Cl. K	2. Cl. K	3. Cl. K
Für Schriftsätze außerhalb einer mündlichen Verhandlung, insofern sie einfacher Art sind, als:			
bloße Anzeigen und Mittheilungen an das Gericht;			
Ansuchen bei Gericht oder anderen Behörden um Ertheilung von Auskünften, Bestätigungen oder Zeugnissen;			
Anträge auf Bestellung eines Curators für die Gegenpartei, auf Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten (gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten für Streitgenossen), auf Beglaubigung der Unterschrift auf einer Vollmacht, auf gerichtliche Niederlegung von Urkunden nach § 82 C. P. O., auf Veranlassung einer Erklärung über die Echtheit einer öffentlichen Urkunde, auf Ladung des Gegners vor Ueberreichung der Klage zum Zwecke des Vergleichsversuches, auf Gestattung der Acteneinsicht, der Einsicht von Urkunden, Protokollen und anderen Acten, auf Rückstellung von dem Gerichte übergebenen Schriftstücken, auf Aufzeichnung einer Beweisaufnahme durch einen Stenographen;			
Anträge auf Verlängerung oder Abkürzung von Fristen, auf Anberaumung, Verlegung und Erstreckung von Tagsetzungen, sowie Neupörungen über derlei Anträge;			
Zurücknahme von Klagen, Anträgen oder Rechtsmitteln;			
Verzichtserklärungen;			
Anmeldungen von Forderungen im Concursverfahren, Aufkündigungen von Forderungen und Bestandsverträgen;			
Kündigungen von Vollmachten;			
Widersprüche im Mahnverfahren;			
Anträge auf Erlöschung oder Entziehung des Armenrechtes oder auf Nachzahlung der Beträge, von deren Berücksichtigung die das Armen-			

	1. Cl. K	2. Cl. K	3. Cl. K
recht genießende Partei einzuweisen befreit war;			
Mittheilungen über eingetretene Unterbrechungsgründe des Verfahrens, und Anträge auf Aufnahme eines unterbrochenen Verfahrens in erster oder höherer Instanz;			
Anträge auf Bewilligung der Zustellung an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit, auf Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, auf erweiterte Kundmachung des Edictes betreffend die Bestellung eines Curators;			
Anträge auf Durchführung einer vom Berufungsgerichte zur Verhandlung in erster Instanz verwiesenen Rechtsache beim Berufungsgerichte selbst;			
bei einem Werthe des Gegenstandes:			
a) bis einschließlich 100 K	3.—	2.50	2.—
b) über 100 K bis einschließlich 1000 K	4.—	3.50	3.—
c) in allen übrigen Fällen	5.—	4.50	4.—
2. Für folgende Eingaben, insofern sie einfacher Art sind:			
Klagen als: Wechselklagen, Darlehensklagen, Klagen der Kauf- und Gewerbesteuer auf Zahlung für gelieferte Waaren und geleistete Arbeiten, Lohnklagen, Klagen auf Bezahlung vereinbarter Bestandzinsen, Klagen (Einswendungen, Widersprüche), im Zuge eines Executions- oder Sicherungsverfahrens und aus Anlaß desselben;			
Gesuche um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles im Mahnverfahren;			
Anträge auf Uebernahme oder Uebergabe des Bestandsgegenstandes;			
vorbereitende Schriftsätze, mit welchen sich die Parteien Anträge, Angriffs- und Verteidigungsmittel, Behauptungen und Beweise, welche sie in der Streitverhandlung geltend machen wollen, mittheilen;			
vorbereitende Schriftsätze des Berufungsgegners im Rechtsmittelverfahren;			

	1. Cl. K	2. Cl. K	3. Cl. K
Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Thatbestandes eines Urtheiles oder Beschlusses selbst;			
Anträge auf Kostenerlag unabhängig vom Ausgange eines Rechtsstreites;			
Anträge auf Kostenerlag wegen Zurücknahme der Berufung und auf Ausspruch, inwieweit das Urtheil erster Instanz zur Execution geeignet sei;			
Aufforderungen zur Bestellung eines Schiedsrichters;			
Anträge auf Bestellung eines Schiedsrichters oder des Obmannes des Schiedsgerichtes durch das Gericht;			
Gesuche um Einleitung eines Amortisierungsverfahrens,			
bei einem Werthe des Gegenstandes:			
a) bis einschließlich 100 K	3.—	3.—	3.—
b) über 100 K bis einschließlich 400 K	5.—	4.50	4.—
c) über 400 K bis einschließlich 1000 K	6.—	5.50	5.—
d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K	8.—	7.—	6.—
e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um	1.—	1.—	1.—
jedoch nie mehr als	50.—	50.—	50.—

3. Für folgende Tag-satzungen, unter der Voraussetzung, daß es zu einer Verhandlung oder zu einer von amtswegen angeordneten Erörterung nicht kommt:

erste Tag-satzungen, bei welchen die Streitsache auf Grund von Anerkenntniß, Verzicht oder Veräumniß durch Urtheil erledigt, oder ein Vergleich abgeschlossen, die Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitabhängigkeit oder der rechtskräftig entschiedenen Streitsache lediglich angemeldet, oder der Auftrag zur Klagsbeantwortung entgegengenommen wird;

Tag-satzungen, bei welchen auf gegnerischen Antrag, kraft gesetzlicher Vorschrift oder in Folge richterlicher Anordnung die Parteien lediglich einvernommen werden;

Tag-satzungen, bei welchen ein verglichener oder anferlegter Eid, oder ein Offenbarungseid abgelegt werden soll;

	1. Cl. K	2. Cl. K	3. Cl. K
auf Antrag oder von amtswegen erstreckte Tag-satzungen;			
bei einem Werthe des Gegenstandes:			
a) bis einschließlich 100 K	3.—	2.50	2.—
b) über 100 K bis einschließlich 400 K	4.—	3.50	3.—
c) über 400 K bis einschließlich 1000 K	5.—	4.50	4.—
d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K	6.—	5.50	5.—
e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um	1.—	1.—	1.—
jedoch nie mehr als	50.—	50.—	50.—

Anmerkung zur Tarifpost 3.

- Die Entlohnung nach dieser Tarifpost hat auch für Tag-satzungen der bezeichneten Art, insofern sie in einem Executions- (Sicherungs-) Verfahren vorkommen, einzutreten.
- Für die Zeit des Zwartens zu einer Tag-satzung von mehr als einer Stunde nach der für die betreffende Tag-satzung anberaumten Zeit bis zum Beginne derselben für jede auch nur angefangene halbe Stunde 3.— 2.50 1.—
- Für Executionsanträge:

auf Pfändung beweglicher körperlicher Sachen, auf Verwahrung, Verkauf oder anderweitige Verwerthung derselben;

auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung an unbeweglichen Sachen, insofern diese nicht in einem Grundbuche eingetragen sind;

auf Pfändung von Geldforderungen, auf Uebernahme eines für eine gepfändete Geldforderung bestellten Handpfandes in Verwahrung, auf Ertheilung des Auftrages an den Drittschuldner, die Erklärungen nach § 301 Exec. O. abzugeben, auf Ueberweisung gepfändeter Geldforderungen zur Einziehung an Zahlungsstatt oder zu anderweitiger Verwerthung;

auf Pfändung von anderen Vermögensrechten;

auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen, auf Ueberlassung oder Räumung von unbeweglichen Sachen;

für Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung,

ohne Unterschied, welche einseitige Verfügung begehrt wird;

bei einem Werthe des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):

	1. Cl. K	2. Cl. K	3. Cl. K
a) bis einschließlich 100 K	3.—	2.50	2.—
b) über 100 K bis einschließlich 400 K	4.—	3.50	3.—
c) über 400 K bis einschließlich 1000 K	5.—	4.50	4.—
d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K	6.—	5.50	5.—
e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um	1.—	1.—	1.—
jedoch nie mehr als	50.—	50.—	50.—

5. Für Executionsanträge auf Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen ohne Unterschied, ob dieselben in einem öffentlichen Buche eingetragen sind oder nicht.

Für Gesuche um grundbücherliche Eintragungen und die denselben entsprechenden Gesuche in den Verfabuch- (Hypothekenbuch-) Ländern, sowohl im Zuge eines Executions- (Sicherungs-) Verfahrens, als auch außerhalb eines solchen,

bei einem Werthe des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):

	1. Cl. K	2. Cl. K	3. Cl. K
a) bis einschließlich 100 K	4.—	3.50	3.—
b) über 100 K bis einschließlich 400 K	6.—	5.50	5.—
c) über 400 K bis einschließlich 1000 K	8.—	7.50	7.—
d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K	10.—	9.50	9.—
e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um	1.—	1.—	1.—
jedoch nie mehr als	50.—	50.—	50.—

Anmerkungen zu den Tarifposten 4 und 5.

1. Wenn einer der besonderen Umstände der §§ 7, 9 oder 11 der Executionsordnung eintritt, oder wenn sich der Executionsantrag auf einen ausländischen Executionsstitel gründet (§§ 79, 80, 86 Executionsordnung und Artikel XIX des Einführungsgesetzes zur Executionsordnung), erhöht sich die Entlohnung nach den Tarifposten 4 und 5 um 25% = ein Viertel des tarifmäßigen Betrages mit Abrundung der Kreuzerbruchtheile nach oben.
2. Wenn die Execution angefangen wird nach erfolgter

Verständigung von einem bereits anhängigen Executionsverfahren, behufs Beitrittes zu demselben, vermindert sich die Entlohnung nach den Tarifposten 4 und 5 um 25% = ein Viertel des tarifmäßigen Betrages mit Abrundung der Kreuzerbruchtheile nach oben.

3. Die Tarifposten 4 und 5 finden auch Anwendung, wenn die darin bezeichneten Executionshandlungen oder einzelne derselben bloß zur Sicherstellung begehrt werden.
4. Die Entlohnung für die Verfassung der Zeitbedingungsbedingnisse ist in dem Tariffaße nicht inbegriffen.
5. Im Falle der Verbindung mehrerer Anträge erwächst für jeden weiteren Antrag bei einem Werthe des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):
 - a) bis einschließlich 100 K eine Mehrgebühr von 1.— 1.— 1.—
 - b) in allen übrigen Fällen eine Mehrgebühr von 2.— 2.— 2.—

6. Für andere im Zuge eines Executions- (Sicherungs-) Verfahrens mittels abgeforderten Schriftsatzes gestellte Anträge

bei einem Werthe des Anspruches oder des Gegenstandes (§§ 5 ff.):

	1. Cl. K	2. Cl. K	3. Cl. K
a) bis einschließlich 100 K	3.50	3.—	2.50
b) über 100 K bis einschließlich 400 K	4.50	4.—	3.50
c) über 400 K bis einschließlich 1000 K	5.50	5.—	4.50
d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K	6.50	6.—	5.50
e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um	1.—	1.—	1.—
jedoch nie mehr als	50.—	50.—	50.—

7. Für die Verfassung von Eingaben um Annahme von Erlägen zu depositenämlicher Verwahrung, insbesondere auch von Erlägen zur Bewirkung einer Sicherheitsleistung

- a) von Geld, Pretiosen oder Werthpapieren, mit Einschluß von Sparcasse- und Vorschußcassebüchern nach dem Werthe:
 - aa) bei Beträgen bis einschließlich 100 K 3.— 2.50 2.—
 - bb) bei Beträgen über 100 K bis einschließlich 400 K 4.— 3.50 3.—

	1. Cl. K	2. Cl. K	3. Cl. K
cc) bei Beträgen über 400 K bis einschließlich 1000 K	5.—	4.50	4.—
dd) bei Beträgen über 1000 K bis einschließlich 2000 K	7.—	6.—	5.—
ee) von jedem weiteren 2000 K übersteigenden Betrage für je 2000 K mehr	1.—	1.—	1.—
jedoch nie mehr als	50.—	50.—	50.—
b) von anderen Erlagsobjecten, insoferne nicht nach ihrem Werthe unter Zugrundelegung des entsprechenden in lit. a) aufgestellten Tariffazes eine geringere Gebühr entfällt	5.—	4.50	4.—

Anmerkung zur Tarifpost 7.

Diese Tarifpost findet auf Erläge zum Gelbbuche (Gerichtskanzlei) keine Anwendung; die Bewirkung solcher Erläge ist nach Tarifpost 14, beziehungsweise nach § 12 der Verordnung zu entlohnen.

8. Für die Verfassung von Eingaben um Erlaglassung von gerichtlichen Depositen;

a) von Geld, Pretiosen oder Werthpapieren, mit Einschluß von Sparcasse- und Vorschufcassebüchern nach dem Werthe:

aa) bei Beträgen bis einschließlich 100 K	4.—	3.50	3.—
bb) bei Beträgen über 100 K bis einschließlich 400 K	5.—	4.50	4.—
cc) bei Beträgen über 400 K bis einschließlich 1000 K	7.—	6.—	5.—
dd) bei Beträgen über 1000 K bis einschließlich 2000 K	9.—	8.—	7.—
ee) von jedem weiteren 2000 K übersteigenden Betrage für je 2000 K mehr	1.—	1.—	1.—
jedoch nie mehr als	50.—	50.—	50.—

b) von anderen Erlaglassungsobjecten, insoferne nicht nach ihrem Werthe unter Zugrundelegung des entsprechenden in lit. a) aufgestellten Tariffazes eine geringere Gebühr entfällt

7.— 6.— 5.—

9. Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Mahnschreiben oder von anderen einfachen Geschäftsbriefen:

bei einem Werthe des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K 1.— 1.— 1.—

	1. Cl. K	2. Cl. K	3. Cl. K
b) über 100 K bis einschließlich 1000 K	2.—	1.50	1.50
c) in allen übrigen Fällen	3.—	2.50	2.—

10. Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Einladungsschreiben zum Erscheinen in der Kanzlei des Advocaten

1.— —.80 —.60

11. Für die Ausfertigung einer Advocatenvollmacht

1.— 1.— 1.—

12. Für die Empfangnahme, Verbuchung, Verwahrung, Verrechnung u. Ausfolgung von Geld oder Werthpapieren, Sparcasse- und Vorschufcassebüchern (mit Einschluß der Ausfertigung der Empfangsbestätigung)

von dem Werthe am Tage der Empfangnahme durch den Advocaten:

a) bei Beträgen bis einschließlich 2000 K jedoch nie weniger als 50 h.

1/4 0/0 1/4 0/0 1/4 0/0

b) bei Beträgen über 2000 K von dem 2000 K übersteigenden Betrage überdies

1/20 0/0 1/20 0/0 1/20 0/0

c) falls die Empfangnahme oder die Ausfolgung nicht in der Kanzlei des Advocaten und auch nicht mittelst der Post stattfinden konnte, überdies für die Bemühung zum Erlags- oder Empfangs-orte:

aa) bei Beträgen bis einschließlich 2000 K

3.— 3.— 3.—

bb) bei Beträgen von mehr als 2000 K

4.— 4.— 4.—

und in den Orten der I. u. II. Classe überdies die Vergütung eines zweispännigen Wagens nach den ortsüblichen Preisen.

Anmerkung zur Tarifpost 12.

Diese Tarifpost findet auf die Gebahrung mit Zeugen- oder Sachverständigengebühren, Zustellungsgebühren u. dgl. nicht Anwendung.

13. Für einfache Besprechungen bis zur Dauer einer Viertelstunde, als welche jedoch kurze Auskünfte über den Stand einer im Zuge befindlichen Angelegenheit nicht angesehen werden können

2.— 2.— 2.—

14. Für die Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advocaturkanzlei, welche

in der Regel durch einen in der Liste der Advocaturscandidaten nicht eingetragenen Kanzleibediensteten besorgt werden, einschließlich der Zeitverfäumnis, insofern eine abgeordnete Entlohnung hiesfür nach § 10 der Verordnung überhaupt stattfindet und der Tarif nicht besondere Bestimmungen hiesfür enthält, wie insbesondere für Erhebungen im Grundbuche (Verfachs-Hypothekensbuche) oder sonst bei Gericht (Gerichtskanzlei), bei einer Steuer- oder anderen Behörde, für die Intervention beim Vollzuge von Executions- (Sicherungs-) Handlungen u. dgl. während der ganzen Zeit der durch das Geschäft veranlaßten Abwesenheit:

a) bis zur Verwendung einer halben Stunde	1.50	1.50	1.—
b) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde bis zur Gesamtdauer von vier Stunden	1.—	1.—	— .60
c) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde	— .50	— .50	— .50

B. Reisekosten und Entfernungsgebühren.

15. Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advocaturskanzlei an einem vom Wohnorte des Advocaten mehr als zwei Kilometer entfernten Orte — nebst der für die Vornahme des Geschäftes selbst gebührenden Entlohnung:

a) als Reise- (Beförderungs-) Gebühr, und zwar:

aa) wenn eine Eisenbahn- (Dampfschiff-) Verbindung benützt werden kann, die Vergütung der Eisenbahn (Dampfschiff-) Gebühren, und wenn der Wohnort des Advocaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von der Eisenbahn- (Dampfschiff-) Station mehr als zwei Kilometer entfernt ist, die Vergütung der Wagengebühr zur Station, bezw. zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;

bb) wenn eine Eisenbahn- (Dampfschiff-) Verbindung überhaupt oder ohne bedeutenden Zeitverlust nicht benützt werden kann, die Vergütung der Wagengebühr zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;

cc) wenn und insofern eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, und die zurückzulegende Strecke mehr als zwei Kilometer lang ist, eine Vergütung für den Hin- und Rückweg.

Hierbei gebühren:

α) einem Advocaten die I. Classe auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, ein zweispänniger Wagen und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von	2.—	2.—	2.—
β) einem Advocaturscandidaten die II. Classe auf Eisenbahnen, die I. Classe auf Dampfschiffen, ein einpänniger Wagen und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von	1.50	1.50	1.50
γ) einem anderen Bediensteten die III. Classe auf Eisenbahnen, die II. Classe auf Dampfschiffen, die Benützung der bestehenden Post-, Tramway- und Stellwagenverbindungen, und in Ermanglung solcher eines einpännigen Wagens und für jede, ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von	1.—	1.—	1.—

Anmerkung zu a, α, β, γ dieser Tarifpost:

1. In Tirol und Vorarlberg, sowie in Dalmatien ist die Wagengebühr in einer vom Gerichte nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen zu bestimmenden Höhe zuzusprechen.

2. An Orten und in Gegenden, wo einpännige Wagen nicht zu haben oder nicht üblich sind, ge-

	1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.
	K	K	K
büßert statt des ein- spännigen ein zweispän- niger Wagen.			
b) als Verpflegsgelühr:			
wenn die Abwesenheit mindestens sechs Stunden dauert, für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft:			
aa) einem Advocaten	12.—	12.—	12.—
bb) einem Advocaturscand- idaten	8.—	8.—	8.—
cc) einem anderen Be- diensteten	6.—	6.—	6.—
c) als Uebernachtungsgel- ühr:			
wenn außerhalb des Wohnortes des Advocaten übernachtet werden muß, für jede Nacht:			
aa) einem Advocaten	12.—	12.—	12.—
bb) einem Advocaturscand- idaten	8.—	8.—	8.—
cc) einem anderen Be- diensteten	6.—	6.—	6.—
d) als Gebühr für Zeitver- säumniß, sofern das Geschäft einschließlich der Zeitversäumniß nicht nach Tarifpost 14 zu entlohnen ist, für jede auf der Reise oder am Orte der Geschäftsvornahme außer der für die Vornahme des Ge- schäftes selbst erfor- derlichen Zeit zuge- brachte Stunde, eine angefangene Stunde für voll gerechnet:			
aa) einem Advocaten	4.—	4.—	4.—
bb) einem Advocaturscand- idaten	2.—	2.—	2.—

Anmerkung zur Tarif-
post 15.

1. Wurde die Fahrgelegen-
heit von der Partei selbst
beigestellt, so entfällt der
Anspruch auf Vergütung der
betreffenden Waggelühr.

2. Ist im Falle der Be-
nützung einer Eisenbahn-
oder Dampfschiffverbindung
der Wohnort des Advocaten
oder der Ort der Geschäfts-
vornahme von der betreffen-
den Station nicht mehr als
zwei Kilometer entfernt, so
bleibt es dem Ermessen des
Gerichtes überlassen, zu be-
stimmen, ob im einzelnen
Falle eine Gebühr und in
welcher Höhe für die Be-
mühung zur Station, bez-
ziehungsweise zum Orte der
Geschäftsvornahme und zu-
rück, mit Rücksicht auf die

Größe der Entfernung und
auf die obwaltenden Ver-
kehrsverhältnisse zuzuspre-
chen sei.

Daselbe gilt für den
Fall, als eine Wegstrecke,
auf welcher eine Fahrgelegen-
heit nicht benützt werden
kann, zwei Kilometer oder
weniger beträgt.

3. Wenn die Uebernach-
tungsgelühr zu entrichten ist,
so sind von den Nachtstunden
— die Nacht gerechnet von
8 Uhr Abends bis 8 Uhr
Morgens — bei Berechnung
der Gebühr für Zeitver-
säumniß (Tarifpost 15 lit. d)
nur die zur Reise benützten,
und bei einer nach Tarifpost
14 vorzunehmenden Gebüh-
renberechnung nur die zur
Reise oder zur Vornahme
des Geschäftes benützten
Stunden in Anschlag zu
bringen.

4. Im Falle der Vor-
nahme von Geschäften im
gerichtlichen Verfahren außer-
halb der Advocaturkanzlei,
jedoch im Wohnorte des Ad-
vocaten oder an einem nicht
über zwei Kilometer davon
entfernten Orte — sofern
das Geschäft nicht bei Ge-
richt stattfindet — bleibt es,
insoweit der Tarif nicht be-
sondere Bestimmungen ent-
hält, in jedem einzelnen Falle
dem Ermessen des Gerichtes
überlassen, zu bestimmen, ob
außer der Entlohnung für
die Vornahme des Geschäftes
mit Rücksicht auf die Ent-
fernung und die obwaltenden
Verkehrsverhältnisse für die
Bemühung zum Orte der
Geschäftsvornahme und zu-
rück eine Entfernungs-
(Wagen-)Gelühr und in
welcher Höhe zuzusprechen
sei. Für die Bemühung zu
einem Gerichte im Wohnorte
des Advocaten, Wien aus-
genommen (Anmerkung 5),
oder an einem nicht über
zwei Kilometer entfernten
Orte und zurück, findet,
insoweit der Tarif nicht be-
sondere Bestimmungen ent-
hält, eine abgeordnete Ent-
lohnung nicht statt, und hat
insbesondere auch der Ad-
vocat auf eine Entfernungs-
(Wagen-) Gelühr in diesem
Falle keinen Anspruch.

5. In Wien gebührt für
die Bemühung zu einem Ge-
richte oder einer gerichtlichen

Amthandlung im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und zurück, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, eine Entfernungsgeld (Wagen-) Gebühr dann, wenn es sich um Rechtssachen über 100 K handelt und wenn der Ort der Geschäftsvornahme von dem Amtsgebäude jenes Bezirksamtes, in dessen Sprengel der Advocat seine Kanzlei hat, mehr als einen Kilometer entfernt ist.

C. Manipulationsgebühren.

16. Für das Reinschreiben der Geschäftsstücke und Beilagen, einschließlich der Collationirung und Instruirung, sowie der Beistellung der Schreibmaterialien, für jede Seite mit wenigstens 20 Schriftzeilen, eine angefangene Seite für voll gerechnet, gleichviel, ob die Vervielfältigung im Wege der Schrift, oder auf mechanischem Wege oder durch Benützung von Drucksorten erfolgt,

bei einem Werthe des Gegenstandes:

- a) bis einschließlich 100 K —.20 —.20 —.10
 - b) in allen übrigen Fällen —.24 —.24 —.24
- wenn jedoch Abschriften von großem Format, von Rechnungen, Tabellen oder größtentheils aus Ziffern bestehenden Ausweisen an-

gefertigt werden, für jede auch nur angefangene Seite —.40 —.40 —.40

17. Für die Aufgabe zur Post oder zum Telegraphenamte, oder für die Ueberreichung bei Behörden, sowie für die Erhebung von Retourrecepissen von jedem Geschäftsstücke —.20 —.20 —.20

Anmerkung zur Tarifpost 17.

Wenn schriftliche Eingaben an das Gericht in telegraphischem Wege erfolgen, so ist nebst der tarifmäßigen Entlohnung für die Eingabe und für die Aufgabe des Telegrammes, die für das Telegramm entfallende Gebühr als Baarauslage zu vergüten und entfallen für die diese Eingaben wiederholenden Schriftsätze lediglich die Manipulationsgebühren.

18. Für die Einlösung einer Postanweisung . . . —.40 —.40 —.40

19. Für Einzahlungen, die mittelst Empfangserlagschein oder Check geleistet werden, für jeden einzelnen Fall als Manipulationsgebühr —.20 —.20 —.20

20. Für die Vormerkung eines Termines oder einer Tagsetzung oder für eine Vormerkung anderer Art und die hiezu erforderliche Einsichtnahme zugestellter oder zu gesendeter Schriftstücke —.30 —.30 —.30

neuen Verzehrungssteuerlinie liegenden Theile der Orte Kahlenbergerbühl, Kaiser-Eberdorf, Schwachat, Niedereing, Ober- und Unter-Paa, Inzersdorf, Altmannsdorf, Mauer, Kuhof, Gütteldorf, Fadersdorf, Schottenwald, Neumalbezz, Salmannsdorf, Weidling und Grinzing. Längs der Verzehrungssteuerlinie (innerhalb derselben) ist ein 1 Kilometer breites Controlgebiet gedacht, innerhalb welchem die Finanzorgane jedenorts und jederzeit berechtigt, die beim Transport verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände nötige Bollete abzufordern, bezw. Transporte zu durchsuchen.

B. Wegmauth-Tarif

(seit 21. December 1891).

An der Kaiser Franz Josephs-Brücke, Kronprinz Rudolf-Brücke, Schwachat, Laxenburgerstraße, Triesterstraße, Linzerstraße kommen zur Einhebung:

Zugvieh in der Bespannung 4 h, schweres Treibvieh 2 h, leichtes Treibvieh 1 h.

Die Brückenmauth an der Kaiser Franz Josephs-Brücke und in Schwachat verbleibt wie bisher, erstere für Rechnung des Donau-Regulierungsfonds.

Die Mauthen werden beim Zugvieh (Bespannung) gleich beim Eintritte in doppeltem Ausmaße eingehoben, beim Austritt nicht.

Die Weg- und Brückenmauth in Purkersdorf für Zugvieh (Bespannung) 4 h (Weg) 12 h (Brücke); für schweres Treibvieh 2, beziehungsweise 6 h; für leichtes Treibvieh 1, bezw. 3 h

C. Von Schlacht- und Stechvieh und Fleisch für das offene Land.

(Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.)

Von Thieren, denen nur einzelne Theile, wie: Kopf oder die Füße abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Viehstück bestimmten Tarifsätze zu entrichten.

Zarispfost	Steuerbare Gegenstände	Gebühr für Orte					
		mit über 10.000		alle anderen			
		20.000		Einwohnern			
		K	h	K	h		
1	Schlacht- und Stechvieh, u. z.: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber üb. 1 Jahr, per St.	10	08	7	56	5	01
2	— Kälber bis zum Alter eines Jahres (denen noch kein Milchzahn fehlt) per Stück	1	68	1	26	—	84
3	— Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel und Schöpfe per Stück	—	42	—	50	—	34
4	— Lämmer bis 14 kg, Rige, Spanferkel per Stück	—	44	—	34	—	22
5	— für Rige in Tirol, Vorarlberg, Galizien und der Bukowina per Stück	—	18	—	14	—	08
6	— Frischlinge, d. s. Schweine von 5 bis 19 1/2 kg, per Stück	1	26	—	84	—	64
7	— Schweine über 19 1/2 kg, ohne Unterschieb, per Stück	2	52	1	90	1	26
8	Fleisches Fleisch, das ist, mit Ausnahme des Blutes und der Eingeweide, alle noch nicht zubereiteten, zum menschlichen Genuße geeigneten Theile eines geschlachteten Thieres der Tarifposten 1—6; ferner geräuchertes, eingesalzenes und eingepökeltes Fleisch, insbesondere auch geräucherten Speck, ferner Conservefleisch, Salami und andere Fleischwürste, per 100 kg.	3	74	3	—	1	84

Vom Fleischgewichte werden zum menschlichen Genuß ungeeignete Theile, z. B. Knochen, nicht in Abzug gebracht. Wenn ein Gegenstand gänzlich verschwiegen, oder ein gebührenfreier statt eines gebührenpflichtigen angemeldet wird, so ist diese Uebertretung als Schleichhandel mit 5- bis 10facher, der Verkürzung ausgesetzten Gebühr zu bestrafen und überdies die Localgebühren einzubeden. Dieselben Strafgebühren treten in Kraft, wenn die Gattung des steuerbaren Gegenstandes unrichtig angegeben wird und hierbei eine Verkürzung des Verzehrungssteuergebühres eingetreten wäre.

D. Von Wein, Wein- und Obstmoß für das offene Land.

(Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.)

Zarispfost	Steuerbare Gegenstände	Gebühr per Hektoliter	Zarispfost	Steuerbare Gegenstände	Gebühr per Hektoliter			
					K	h		
1	Wein im Allgem. (auch Kunst- u. Halbwein) Ausnahmeweise: A. In Steiermark. a) in den durch erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein v. geringerer Dualität erzeugt wird B. In Kärnten und Krain. b) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken u. Gemeinden, wo Wein von geringerer Dualität erzeugt wird, nämlich im ehemal. Adelsberger und Neustadter Kreise, dagegen im ehemal. Klagenfurter Kreise zu Gunsten jener Weinproduzenten, die ausschließlich ihr eigenes dortiges Erzeugniß in ihrem Bezirke, u. zw. unvermischt zum Kleinvertriebe bringen	5	94	d) in den durch jene Kundmachungen bezeichneten Bezirken von Görz, Gradisca, Istrien und den quarnerischen Inseln, wo der Wein verhältnißmäßig im Preise geringer ist, als in den übrigen Bezirken dieser Landestheile e) Benta-Wein D. In Tirol und Vorarlberg. f) in Gemäßheit der bis zum Jahre 1848 bestehenden Kundmachungen in den weinerzeugenden Landestheilen bei dem Ausschank der Weinerzeuger g) für den Landwein in Vorarlberg	3	72	1	48
	C. Im Küstenlande. c) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo der Wein der geringsten Dualität erzeugt wird	4	46	2 Weinmoß und Weinmaische unterliegt der Gebühr von drei Biertheilen des für Wein geltenden Steuerfußes. 3 Obstmoß	—	—	1	48
				Ausnahmeweise: a) in Oesterreich ob der Enns u. Salzburg b) in Tirol und Vorarlberg	1	18	—	84

Maße und Gewichte der wichtigsten Staaten der Erde.

Das metrische Maß- und Gewichtssystem

in eingeleitet in Europa: Belgien, Deutsches Reich, England (mit 1. Januar 1898), Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Ecuador, Französisch- und Niederländisch-Guayana, Mexiko, Peru, Uruguay, Venezuela, Französisch- und Spanische Besitzungen in Westindien; — Afrika: Algerien, Ägypten und Portugiesische Colonien.

Staaten	Wertmaß		Wegmaß		Flächenmaß		Getreidemaß		Flüssigkeitsmaß		Gewichtseinheit	
	Bezeichnung	mm	Bezeichnung	m	Bezeichnung	m ²	Bezeichnung		Bezeichnung		Bezeichnung	
I. Europa.												
Dänemark	Fuß (Fod) & 12 Zoll	313.85	Meile	7532.48	Zone	5516.22	Zone. 8 Esh.	139.120	Pott (1/12 c')	0.966	Pfund	500.00
Grüchsenland	3 Fuß (Fod)	1000.00	Station	1000.00	Stremma	1000.00	1000.00	100.000	1 Rire	1.000	1000.00	1500.00
Großbritannien	1 Yard = 3 Foot (Fuß) & 12 Inches (Zoll)		1 Meile (Meile) & 80 Chains (Ketten)	1609.37	1 Acre & 4 Roob & 2.5 Square-Chains.		1 Rof & 2 Roob & 5 Quarter & 4 Coombs		1 Barrel & 2 Half Barrel oder 4 Quarter Barrel		1 Ton (Tonne) & 20 Hundredweight (Hund) & 4 Quarter & 28 Pound (Pfund) & 160 Ounces (Unzen) & 16 Drams	
	1 Yard	914.40	1 Fourlong = 10 Chains	201.20	1 Acre & 4 Roods	4046.78	1 Esh & 4 Roods		1 Quart		1 Pound = 7000 Grams oder 1 Hundredweight = 50.802 Kg.	548.59
	1 Foot	304.80	1 Chain	20.12	1 Quarter		1 Esh & 4 Roods	36.950	1 Quart		1 Ton = 1016.043 Kilogr.	
	1 Inch	25.40	1 Pole	5.03	1 Quarter		1 Quarter	290.803	1 Gallon		1 Troy-Ounce für Gold und Silber. 1 Pound & 12 Ounces	
			1 Statute Mile & 1760 Yards	1609.3	1 Quarter		1 Quarter	4.943	1 Pint		1 Troy-Pound = 5760 Grams	873.25
			1 Seemile	1854.96	1 Quarter		1 Quarter	1.136	1 Quart		1 Stone = 14 Pound = 10.160 Kg.	0.205
Rußland	Fuß & 12 Zoll	304.80	2 Werst	1066.79	Desjatine	10935.20	1 Scheckwert & 8 Kof.	209.900	1 Webro & 10 Krukscha Maß	13.299	1 Sa. at = 3.17 Grams oder 100.000 Sa. at = 317.000 Grams	16380.0
Schweden	Fuß & 10 Zoll	300.00	1 Wegstunde	4800.00	1 Quarter	3600.00	1 Quarter & 1/4	150.000	1 Webro & 10 Krukscha Maß	1.290	100.000 Sa. at = 317.000 Grams	500.00
II. Asien.												
Japan	Shaku (10 Shun)	303.64	1 Ri & 36 Shun	3985.47	1 Kubo (Kub)	3.32	1000 & 10 Kubo & 10 Shok	1.814	1 Webro & 10 Krukscha Maß	1.814	1000 Sa. at = 317.000 Grams	3.78
Sindien (Brit.)	1 Fath (Fath) = 1/2 Yard	457.19	1 Fath = 2000 Yards	1828.78	1 Bigha = 6400 Square Feet	1837.78	1 Bigha = 6400 Square Feet	—	1 Webro & 10 Krukscha Maß	—	1000 Sa. at = 317.000 Grams	87324.20
Persien	1 Ber (Ber) = 1/2 Yard	1120.00	1 Farsang = 6000 Ber	6000.00	1 Ber	1.25	1 Bigha = 6400 Square Feet	65.238	1 Webro & 10 Krukscha Maß	—	1000 Sa. at = 317.000 Grams	2937.60
III. Afrika.												
Ägypten (Oberägypten)	1 Fath (Fath)	524.5	1 Kassaba	3.55	1 Steuer-Fekban	4200.85	1 Fekban = 6 Roubéhs = 4 Roubéhs = 13 Roubéhs	197.750	1 Webro & 10 Krukscha Maß	—	1000 Sa. at = 317.000 Grams	1235.92
IV. Amerika.												
Bereinigtes Staaten	1 Fuß (Foot)	304.80	1 Statute Mile	5564.95	1 Acre	4046.78	1 Acre = 6 Roubéhs = 4 Roubéhs = 13 Roubéhs	35.238	1 Webro & 10 Krukscha Maß	3.785	1000 Sa. at = 317.000 Grams	453.59

In Deutschland nennt man eine Meile = km. 71/10, also = Meile, m = Maß, cm = Zentimeter, mm = Millimeter, kg = Kilogramm, 1/2 kg = Doppelhundert, 1/4 kg = Pfund, dag = Dekagramm.

Vergleichende Tabelle der Geldwerthe aller Länder.

(Ohne Berücksichtigung der jeweiligen Kursdifferenz.)

	Dänemark 1 Krone	Deutschland 1 M. Pf.	England 1 £ Pence	Belgien, Frankreich 1 Francs. 100 Centim.	Griechen- land 1 Dr. 100 Centim.	Holland 1 Gulden 100 Cent.	Statten 1 Sira = 100 Cent.	Nord- amerika 1 Doll. 100 Cent.	Österreich- Ungarn 1 Krone 100 Heller	Portugal 1 Miteis = 1000 Reis	Rußland 1 Rubel = 1000 Kop.	Schweden- Norwegen 1 Kr. 100 Öre.	Spanien 1 Duro Real = 100 Centim.	Italien 1 Piaſter = 100 Para
Dänemark 1 Krone	—	1.15	1.2	1.43 1/2	1.58 1/4	-67 1/2	1.43 1/2	-26 1/2	1.32	-255 3/4	-35 1/2	1.—	-05 1/3	6.15 1/2
Deutschland 1 Mark	-87	—	1.—	1.25	1.37 5/8	-58 1/5	1.25	-23 1/10	1.17	-222 2/3	-30 1/6	-87	-32 1/3	5.23
England 1 £	17.42 3/4	20.—	—	25.—	27.58	11.76	25.—	4.62	24.1 1/2	4.457	6.17 1/2	17.42 3/4	4.13 9/20	11.14 1/5
Frankreich 1 Franc	-69 3/4	-80	-9 1/2	—	1.10 1/2	-47	1.—	-18 1/2	-95	-178 1/4	-24 1/10	-69 3/4	4.3 1/4	4.18
Griechenland 1 Drachme	-63 1/5	-72 1/2	-8 1/3	-90 12/20	—	-42 85/100	-30 65/100	-16 3/4	-95	-161 2/3	-22 1/2	-63 1/5	-32 1/5	4.1 1/2
Holland 1 Gulden	1.43 1/5	1.70	1.8 1/2	-12 1/2	2.34 1/2	—	2.12 1/2	-39 1/4	1.98	-379	-52 1/2	1.43 1/4	8.—	9.18 1/4
Statten 1 Sira	-69 3/4	-80	-9 1/2	1.—	1.10 1/2	-47	—	-18 1/2	-95	-178 1/4	-24 1/10	-69 3/4	3 3/4	4.18
Nord-Amerika 1 Dollar	3.77 2/3	4.33	4.4	5.41 1/2	5.97 1/10	2.54 3/5	5.41 1/3	—	4.98 1/2	-965	1.33 1/3	3.77 2/3	1.0 3	24.11
Öst.-Ungarn 1 Krone	0.75	-85	-10	1.05	1.5	-50	1.05	-20 1/4	—	-222 2/3	-26 1/4	-75	-5 1/2	4.52
Portugal 1 Miteis	3.91	4.48	4.5 8	5.61	-18 3/4	2.63 82/100	5.61	1.3 1/2	1.14	—	1.38 1/2	3.91	1.8 1/70	24.39 1/3
Rußland 1 Rubel	2.82 1/4	3.24	3.2 90	4.5	4.46 1/2	1.90 1/2	4.5	-74 3/4	3.81	-722	—	2.82 1/4	15 1/5	18.1 1/2
Schweden-N. 1 Krone	1.—	1.125	1.2	1.43 1/2	1.58 1/4	-67 1/2	1.43 1/2	-26 1/2	1.33	-255 3/4	-35 1/2	—	5 1/3	6.15 1/2
Spanien 1 Duro	3.71 16	4.26	4.3 12	5.32 1/2	5.87 1/3	2.50 1/2	5.3 3/2	-98 1/3	4.20	-949 1/3	1.31 1/2	3.71 16/100	—	23.28 3/4
Italien 10 Piaſter	1.56 1/2	1.80	1.9 1/3	2.24 1/2	2.47 1/2	1.5 1/2	2.24 1/2	-42 1/2	2.22	-400 1/4	-55 1/2	1.56 1/2	8 1/2	—

Die Kronen- oder Goldwährung

welche laut Gesetz vom 2. August 1892 für Oesterreich-Ungarn bestimmt wurde und welche bald obligat werden dürfte, hat folgendes Bemerkenswerthes:

1. Einheit ist die Krone (Korona) à 100 Heller (Fillér).

Es werden künftighin an Münzen bestehen: Goldmünzen zu 20 und 10 Kronen, dann Ducaten; an Silbermünzen Einkronenstücke und Levantiner Thaler als Handelsmünze; an Nickelmünzen 20- und 10-Hellerstücke; an Bronzemünze 2- und 1-Hellerstücke.

Die Einkronenstücke, sowie die Nickel- und Bronzemünzen sind Scheidemünzen.

2. Die Goldmünzen werden im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer ausgeprägt. 1 kg Münzgold (legirt) ergibt 2952, 1 kg Feingold 3280 Kronen. Das 20-Kronenstück hat 6.775067 g Raubgewicht und 6.09756 g Feingehalt (Goldgehalt); das 10-Kronenstück hat 3.3875388 g, beziehungsweise 3.04876 g Gewicht. Erstere werden 21 mm, diese 19 mm Durchmesser haben, auf der Aversseite ist das Brustbild Sr. Majestät des Kaisers, auf der Reversseite der kaiserl. Adler, die Wertbezeichnung 20 Cor. oder 10 Cor., sowie in Abklärung die Umschrift Franciscus Josephus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galiciae, Illyriae etc. et Apostolicus Rex Hungariae. — Das Passirgewicht für 20 Kronen ist 6.74 g, für 10 Kronen 3.37 g. Mindergewichte sind daher minderwerthig. — Die Ducaten werden wie bisher geprägt, und zwar 81¹⁸⁹/₁₀₀ Stück aus 1 Wr. Feingold (0.280668 kg) 0.986111 fein.

Die Silberkronen werden 0.895 fein aus 1 kg Münzsilber (legirt) je 200 Stück geprägt. Die Silberkrone wiegt 5 g. Avers- und Reversseite ähnliche Prägung wie Goldkronen, am Rande (wie die 20 Kronen) Viribus unitis. Durchmesser 23 mm. Levantiner Thaler wie bisher 1 Wr. Marl = 12 Thaler 0.833 fein.

Nickelmünzen werden aus 1 kg Nickel (rein) 250 Stück à 20 Heller oder 333 Stück à 10 Heller herausgebracht. Durchmesser 21, beziehungsweise 19 mm. Avers kaiserl. Adler, Revers Wertbezeichnung und Jahreszahl.

Bronzemünzen aus einer Legirung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theile Zinn, 1 Theil Zink herzustellen. 1 kg Legirung ergibt 300 Stück à 2 Heller oder 600 Stück à 1 Heller. Durchmesser 19 und 17 mm.

3. Bei Staats- und öffentlichen Cassen werden 1-Kronenstücke unbeschränkt, Nickel und Bronze bis zu 10 Kronen entgegengenommen. Im Privatverkehr ist Niemand verpflichtet mehr als 50 Silberkronen, Nickel für 10 Kronen, Bronze für 1 Krone entgegenzunehmen.

Bis zur gänzlichen Einziehung alter Münzen haben zu gelten: 42 fl. Gold = 100 Kronen; 1 Silbergulden = 2 Kronen; bis 1. Juli 1 und 1/2 Kr. Kupfer = 2 und 1 Heller. Ein Gulden (Papier oder Silber) = 2 Kronen. Die Staatsnoten à 1 fl. können bis 31. December 1899 gegen andere Zahlungswerte umgewechselt werden.

4. In der ganzen Monarchie werden ausgeprägt, und zwar nach dem Verhältnisse 70:30 (Oesterreich-Ungarn) 200 Millionen Silberkronen, für 60 Millionen Kronen Nickel-, für 26 Millionen Kronen Bronzemünzen.

5. Bezeichnung für Krone = K, Korona = K, Heller = h, Fillér = f.

Im spätherin bekannt werdenden Zeitpunkt wird die Krone auch als Rechnungseinheit zu gelten haben. Die bisherigen Einguldennoten werden bereits eingezogen, dann folgen successive die höheren Staats- und Banknoten (insgesamt circa 312 Millionen Gulden). Für beide letztere werden auch neue Papierwerthe gezeichnet, die jederzeit in Gold einzulösen sind.

6. Schließlich seien hier einige Beispiele und Zahlen gegeben.

Wünscht man zu wissen, was ein Betrag österreichischer Währung in Kronen und Heller ausmacht, so ist die österreichische Währung zweifach zu nehmen.

3. B. 126 fl. × 2 = 252 Kronen; fl. 75.34 × 2 = 150 Kronen 68 Heller; 37.5 fr. × 2 = 75 Heller; 12 fr. × 2 = 24 Heller u. s. f. Alle Verpflichtungen in Silber- oder Papiergulden werden in Kronen umgerechnet, wenn man die Beträge mit 2 multiplicirt.

Verpflichtungen in Goldgulden ergeben sich in Kronen, nach dem Verhältnisse 42 fl. Gold = 100 Kronen. Will man eine Summe Goldgulden in Kronen umrechnen, so ist erstere mit 2.38095 zu multipliciren.

Die österreichisch-ungarische Bank übernimmt fremde Goldmünzen nach folgendem Tarif:

	fl. De. W.	per kg rauf	in Kronen per Stück an Staatscassen
1. Eophtische Hundertpiaster-Stücke vom Jahre 1885	1433-0862		2861-8858
2. Alfonso's mit Gepräge vom Jahre 1881 ab (ausschl. Alfonso XIII.)	1470-105		2935-916
3. Argentinische Gold-Pesos	1473-381		2946-4673
4. Oesterreichische Ducaten	1613-0205		3230-1406
5. Eagles (10 Dollars)	1474-2		2948-1052
6. Zwanzigfrancs-Stücke (einschl. Belgien, Oesterreich-Ungarn, Monaco, Ru- mänien, Schweiz und Serbien, ausschl. Griechen und päpstliche)	1473-381		2946-4673
10 und 5 Francs abzüglich 1/100 vom Bruttogewicht.			
7. Holländische Zehngulden (Doppel-Gold-Willems)	1474-0362		2947-7776
8. Japanische Yens	1474-0362		2947-7776
9. Schwedische und dänische 20-Kronen	1473-381		2946-4673
10. Türkische Livres	1498-77		2997-2402
11. Zwanzig-Reichsmark-Stücke	1473-381		2947-450
Rehn- und fünf-Reichsmark-Stücke, abzüglich 1/100 vom Bruttogewichte.			
12. Russ. Imperiaten (alte)	1501-227		3002-1538
13. " " (neue 1/2 und 1/4)	1473-8724		18-98
14. Sovereigns	1501-227		3002-454
100 Kronen = 85 Reichsmark = 105.1 Francs.			
Barren (ungeprägtes Gold) löst die österr.-ungar. Bank per 1 kg Feingold mit 3276 Kronen ein.			

Umrechnungstafel für Goldmünzen.

Zahlwerthe von Goldmünzen in Folge behördlicher Erlässe.

Kant Finanz-Ministerialerlass vom 20. December 1868 wurde bestimmt, daß ein l. l. Ducaten = 4 fl. 80 fr. De. W. (gegen jetzt um $8\frac{1}{2}$ fr.) gelte. — Finanz-Ministerialerlass vom 23. November 1870 bestimmt, 8 fl. Gold = 8 fl. 10 fr. De. W. (= 1 fl. 42 fr. gegen jetzt). — Finanz-Ministerialerlass vom 17. Juni 1874 bestimmt 20 Reichsmart = 10 fl. De. W. (= 1 fl. 76 fr. gegen jetzt). — Finanz-Ministerialerlass vom 17. December 1878 bestimmt 20 Francs = 8 fl. Gold (8 fl. 10 fr. De. W. d. i. — 1 fl. 42 fr. De. W. gegen jetzt). 1 Ducaten = 4 fl. 74 fr. Gold (4 fl. 80 fr. De. W. d. i. $90\frac{1}{2}$ fr. gegen jetzt).

Finanz-Ministerialerlass vom 29. December 1892 bestimmt folgende Zahlwerthe (3. B. Zollzahlungen), und sind alle l. l. Cassen besetzt, vollwerthige Goldmünzen zu diesem Tarife entgegenzunehmen:

1 l. l. Ducaten = 5 fl. $64\frac{1}{2}$ fr. De. W. = 11 K 29 h. — 4 fl. Gold = 4 fl. 76 fr. De. W. = 9 K 52 h. — 8 fl. Gold = 9 fl. 52 fr. De. W. = 19 K 4 h. — 5 Francs Gold = 2 fl. 38 fr. De. W. = 4 K 76 h. — 10 Francs Gold = 4 fl. 76 fr. De. W. = 9 K 52 h. — 20 Francs Gold = 9 fl. 52 fr. De. W. = 19 K 4 h. — 5 Reichsmart Gold = 2 fl. 94 fr. = 5 K 88 h. — 10 Reichsmart Gold = 5 fl. 88 fr. De. W. = 11 K 76 h. — 20 Reichsmart Gold = 11 fl. 76 fr. De. W. = 23 K 52 h. — 1 Sovereign = 12 fl. De. W. = 24 K.

Tabelle zur Umrechnung von Francs Gold in andere Zahlwerthe

Francs Gold	= Reichsmart Gold	= Sovereigns	= l. l. Ducaten	= Goldgulden	= fl. fr. De. W.	= K h
5	4-05	0-20	0-42	2	2-38	4-76
10	8-10	0-40	0-84	4	4-76	9-52
20	16-19	0-79	1-69	8	9-52	19-04
40	32-38	1-59	3-37	16	19-04	38-08
60	48-57	2-38	5-06	24	28-56	57-12
80	64-76	3-17	6-75	32	38-08	76-16
100	80-95	3-97	8-43	40	47-60	95-20
200	161-90	7-93	16-86	80	95-20	190-40
500	404-76	19-83	42-16	200	238-—	476-—
1000	809-52	39-67	84-32	400	476-—	952-—

Tabelle zur Umrechnung von Reichsmart Gold in andere Zahlwerthe.

Reichsmart Gold	= Francs Gold	= Sovereigns	= l. l. Ducaten	= Goldgulden	= fl. fr. De. W.	= K h
5	6-19	0-25	0-52	2-47	2-94	5-88
10	12-37	0-50	1-04	4-94	5-88	11-76
20	24-75	1-—	2-08	9-88	11-76	23-52
30	37-12	1-49	3-12	14-82	17-64	35-28
40	49-50	1-99	4-17	19-76	23-52	47-04
50	61-87	2-49	5-21	24-71	29-40	58-80
60	74-11	2-99	6-25	29-65	35-28	70-56
70	86-62	3-49	7-29	34-59	41-16	82-32
80	98-99	3-99	8-33	39-53	47-04	94-08
90	111-37	4-49	9-37	44-47	52-92	105-84
100	123-74	4-98	10-42	49-41	58-80	117-60
1000	1237-39	49-83	104-16	494-12	588-—	1176-—

Tabelle zur Umrechnung von Sovereigns in andere Zahlwerthe.

Sovereigns	= Francs Gold	= Reichsmart Gold	= l. l. Ducaten	= Goldgulden	= fl. fr. De. W.	= K
1	25-21	20-41	2-13	10-08	12	24
2	50-42	40-82	4-25	20-17	24	48
3	75-63	61-22	6-38	30-25	36	72
4	100-84	81-63	8-50	40-34	48	96
5	126-05	102-04	10-63	50-42	60	120
6	151-26	122-45	12-76	60-50	72	144
7	176-47	142-86	14-88	70-59	84	168
8	201-68	163-27	17-01	80-67	96	192
9	226-89	183-67	19-13	90-76	108	216
10	252-10	204-08	21-26	100-84	120	240
100	2521-01	2040-82	212-58	1008-40	1200	2400

Tabelle zur Umrechnung von Ducaten in andere Zahlwerthe.

l. l. Ducaten	= Francs Gold	= Reichsmart Gold	= Sovereigns	= Goldgulden	= fl. fr. De. W.	= K h
1	11-86	9-60	2-13	4-74	5-64 $\frac{1}{2}$	11-29
2	23-72	19-20	4-25	9-48	11-29	22-58
3	35-58	28-80	6-38	14-22	16-93 $\frac{1}{2}$	33-87
4	47-44	38-40	8-50	18-96	22-58	45-16
5	59-30	48-—	10-63	23-70	28-22 $\frac{1}{2}$	56-45
6	71-15	57-60	12-75	28-44	33-57	67-74
7	83-01	67-20	14-88	33-18	39-51 $\frac{1}{2}$	79-03
8	94-87	76-80	17-01	37-92	45-16	90-32
9	106-70	86-40	19-13	42-76	50-80 $\frac{1}{2}$	101-68
10	118-59	96-—	21-26	47-40	56-45	112-97
20	237-18	192-01	42-52	94-80	112-90	225-61
30	355-78	288-01	63-77	142-10	169-35	338-50
40	474-37	384-01	85-03	189-60	225-80	451-00
50	592-96	480-02	106-27	237-—	282-25	564-00
100	1185-92	960-03	212-58	474-—	564-50	1129-—

Tabelle zur Umrechnung von Goldgulden in andere Zahlwerthe.

Goldgulden	= Francs Gold	= Reichsmart Gold	= Sovereigns	= l. l. Ducaten	= fl. fr. De. W.	= K h
4	10	8-10	0-40	0-84	4-76	9-52
8	20	16-19	0-79	1-69	9-52	19-04
12	30	24-29	1-19	2-53	14-28	28-56
16	40	32-38	1-59	3-37	19-04	38-08
20	50	40-48	1-98	4-22	23-80	47-60
24	60	48-57	2-38	5-06	28-56	57-12
28	70	56-67	2-78	5-90	33-32	66-64
32	80	64-76	3-17	6-75	38-08	76-16
36	90	72-86	3-57	7-59	42-84	85-68
40	100	80-95	3-97	8-44	47-60	95-20
80	200	161-90	7-93	16-87	95-20	190-40
100	240	202-38	9-91	21-09	119-—	238-—

Tabelle zur Umrechnung von Kronen in andere Zahlwerthe.

Kronen	= Francs Gold	= Reichsmart Gold	= Sovereigns	= l. l. Ducaten	= Goldgulden	= fl. fr. De. W.
1	1-05	0-85	0-04	0-09	0-42	0-50
10	10-50	8-50	0-42	0-89	4-20	5-—
20	21-01	17-01	0-83	1-77	8-40	10-—
30	31-51	25-51	1-25	2-60	12-60	15-—
40	42-02	34-01	1-67	3-54	16-80	20-—
50	52-52	42-52	2-08	4-43	21-—	25-—
60	63-03	51-02	2-50	5-31	25-20	30-—
70	73-53	59-52	2-92	6-20	29-40	35-—
80	84-03	68-03	3-33	7-09	33-60	40-—
90	94-54	76-53	3-75	7-97	37-80	45-—
100	105-04	85-03	4-17	8-85	42-—	50-—
200	210-08	170-07	8-33	17-71	84-—	100-—
500	525-21	425-17	20-83	44-29	210-—	250-—
1000	1050-42	850-34	41-67	88-57	420-—	500-—

Einheiten, Unterteilungen und Vielfache der metrischen Maße und Gewichte.

In Klammern beigelegt sind die gesetzlich festgesetzten, in Kursivschrift zu druckenden und zu schreibenden Bezeichnungen für die einzelnen Maße und Gewichte.

A. Längenmaße.

Einheit ist das Meter (m).
 Unterteilungen:
 Das Decimeter (dm) = $\frac{1}{10}$ Meter
 " Centimeter (cm) = $\frac{1}{100}$ Meter
 " Millimeter (mm) = $\frac{1}{1000}$ Meter.
 Vielfache:
 Das Kilometer (km) = 1000 Meter
 " Myriameter (mym) = 10000 Meter.

B. Flächenmaße.

a) Allgemeine: Die Quadrate der Längenmaße.
 Einheit: das Quadratmeter (m²).
 Unterteilungen:
 Das Quadratdecimeter (dm²) = $\frac{1}{100}$ Quadratmeter
 " Quadracentimeter (cm²) = $\frac{1}{10000}$ Quadratmeter
 " Quadratmillimeter (mm²) = $\frac{1}{1000000}$ Quadratmeter.
 Vielfache:
 Das Quadratkilometer (km²) = 1,000,000 Quadratmeter
 " Quadratmyriameter (mym²) = 100,000,000 Quadratm.
 b) Besondere Bodenflächenmaße:
 Einheit: Das Ar (a) = 100 Quadratmeter.
 Vielfaches: Das Hektar (ha) = 100 Ar = 10,000 Quadratmeter = $\frac{1}{100}$ km².

C. Körpermaße.

a) Allgemeine: Die Würfel der Längenmaße.
 Einheit: das Kubikmeter (m³).
 Unterteilungen:
 Das Kubikdecimeter (dm³) = $\frac{1}{1000}$ Kubikmeter
 " Kubikcentimeter (cm³) = $\frac{1}{1000000}$ Kubikmeter
 " Kubikmillimeter (mm³) = $\frac{1}{1000000000}$ Kubikmeter.
 Vielfache:
 Das Kubikkilometer (km³) = 1000000000 Kubikmeter
 " Kubikmyriameter (mym³) = 1 Billion Kubikmeter.
 b) Besondere Hohlmaße für trockene und flüssige Gegenstände.
 Einheit: Das Liter (l) = 1 Kubikdecimeter.

Unterteilungen:
 Das Deciliter (dl) = $\frac{1}{10}$ Liter
 " Centiliter (cl) = $\frac{1}{100}$ Liter.
 Vielfaches:
 Der metrische Centner (q) = 100 Kilogramm.
 Das Hektoliter (hl) = 100 Liter.

D. Gewichte.

Einheit ist das Kilogramm (kg).
 Unterteilungen:
 Das Dekagramm (dkg) = $\frac{1}{100}$ Kilogramm
 " Gram (g) = $\frac{1}{1000}$ Kilogramm
 " Decigramm (dg) = $\frac{1}{10000}$ Kilogramm
 " Centigramm (cg) = $\frac{1}{100000}$ Kilogramm
 " Milligramm (mg) = $\frac{1}{1000000}$ Kilogramm.
 Vielfache:
 Die Tonne (t) = 1000 Kilogramm.

Gesetzliche Verhältniszahlen der neuen und alten Maße und Gewichte.

Längenmaße, neue auf alte.
 1 Meter = 0.5272916 Br. Klaftern
 " = 3 Fuß 1 Zoll $11\frac{23}{100}$ l.
 " = 1.286077 Ellen
 1 Kilometer = 0.131823 österr. Meilen (Postmeilen)
 1 Myriameter = 1.318229 österr. Meilen (Postmeilen)
 1 Centimeter = 0.094912 Faust.

Längenmaße, alte auf neue.

1 Wiener Klafter = 1.896484 Meter
 1 Fuß = 0.316081 " "
 1 Elle = 0.777558 " "
 1 österr. (Post-) Meile = 7.585936 Kilometer
 1 österr. (Post-) Meile = 0.7585936 Myriameter
 1 geograph. (Deutsche) Meile = 7.420438 Kilometer
 1 Faust = 10.53602 Centimeter.

Flächenmaße, neue auf alte.

1 Meter = 0.278036 Klafter
 1 " = 10.00931 Fuß
 1 Ar = 27.80364 Klafter
 1 Hektar = 1.737727 österr. Joch
 1 Myriameter = 1.737727 österr. Meilen
 Flächenmaße, alte auf neue.
 1 Klafter = 3.596652 Meter
 1 Fuß = 0.099907 " "
 1 n.-österr. Joch = 57.54642 Ar
 1 " = 0.5754642 Hektar
 1 österr. Meile = 0.5754642 Myriameter.

Körpermaße, neue auf alte.

1 Kubikmeter = 0.146606 Kubikfasser
 1 " = 31.66695 Kubikfuß.
 Körpermaße, alte auf neue.
 1 Kubikfasser = 6.820992 Kubikmeter
 1 Kubikfuß = 0.03157867 Kubikmeter.
 Hohlmaße für trockene Gegenstände, neue auf alte.
 1 Hektoliter = 1.626365 Br. Metzen
 1 Liter = 0.01626365 Br. Metzen.
 Hohlmaße für trockene Gegenstände, alte auf neue.
 1 Wiener Metzen = 0.6148682 Hektoliter
 1 " = 61.48682 Liter.
 Hohlmaße für Flüssigkeiten, neue auf alte.
 1 Hektoliter = 1.767129 Br. Eimer
 1 Liter = 0.7068515 Br. Maß.
 Hohlmaße für Flüssigkeiten, alte auf neue.
 1 Br. Eimer = 0.565890 Hektoliter
 1 Br. Maß = 1.414724 Liter.

Gewichte, neue auf alte.

1 Tonne = 1785.523 Br. Pfund
 1 Kilogramm = 1.785523 Br. Pfund
 1 " = 1 Pfd. $25\frac{127}{1000}$ Loth
 1 " = 2 Hollpfund
 1 " = 2.380697 Apotheker-Pfund
 1 " = 3.562928 Br. Mark Silbergewicht
 1 Dekagramm = 0.571367 Br. Loth
 1 Gram = 0.286459 Dufaten Goldgewicht
 1 " = 4.855099 Wiener Karat
 1 " = 0.06 Postloth.
 Gewichte, alte auf neue.

Gewichte, neue auf alte.

1 Br. Pfund = 0.560060 Kilogramm
 1 " Centner = 56.0060 " "
 1 " Loth = 1.750187 Dekagramm
 1 Hollcentner = 50 Kilogramm
 1 Hollpfund = 0.5 Kilogramm
 1 Apotheker-Pfund = 0.420045 Kilogramm
 1 Br. Mark Silbergew. = 0.280668 Kilogramm
 1 Dufaten Goldgewicht = 3.490896 Gramm
 1 Wiener Karat = 0.205969 Gramm
 1 Postloth = 16.666667 Gramm.

Zur Aichung und Stempelung werden nur folgende Maße und Gewichte zugelassen:

Längenmaße: 20, 10, 5, 4, 2, 1 m; dann 5 und 2 dm.
 Hohlmaße: 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 l; 5, 2, 1 dl; 5, 2, 1 cl; $\frac{1}{4}$ hl und die fortgesetzte Halbierung des l.
 Gewichte: 20, 10, 5, 2, 1 kg 50, 20, 10, 5, 2, 1 dkg und 5, 2 und 1 g.
 Für Gold- und Silberwaren und als Medicinal-Gewicht noch: 50, 20, 10, 5 und 1 cg und als Münz- und Summen-Gewicht noch: 5, 2 und 1 mg.
 Für Decimalwagen ist das geringste Gewichtstück 1 g und für Centesimalwagen 1 dkg.
 Für die probeweise Gewichtsbestimmung des Getreides: 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0.4 und 0.2 g, welche das 500fache ihres Gewichtes, d. i. beziehungsweise 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0.5, 0.2 0.1 kg repräsentieren.

Als Probegetreidemaß dient ein Hohlmaß (Probe-Hektoliter), dessen Inhalt dem 500sten Theile eines hl gleichkommt.
 Die Pferdekraft ist mit 75 Kilogramm-Meter, d. i. 75 kg in der Secunde, 1 m hoch gehoben, festgesetzt.

Im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestempelte Alkoholometer, Saccharometer und Gasmesser verwendet werden.

Der Gebrauch der Seemeile, gleich dem 60sten Theile eines Aequatorialgrades, d. i. 1.855109 km und die im Schifffahrtsverkehre eingeführte Schiffstonne bleibt un geändert.

Pünzierung von Gold- und Silberwaren. Für inländ. Geräthe sind folgende Grade zulässig:

Gold Nr. 1, 920 Tausendtheile für (22 Karat 0.06 Grün)	Silber Nr. 1, 950 Tausendtheile für (15 Loth 3.6 Grün)
" " 2, 840 " " (20 " 1.92 " " " " (14 " 7.2 " "	" " 3, 750 " " (18 " " " " " " (12 " 14.4 " "
" " 4, 580 " " (13 " 11.04 " " " " (12 " " " "	

Im Verkehr vorkommende in- und ausländische Münzsorten.

(Werthangabe in Kronen; die mit * nach Banktarif (einschl. Agio).

1. Goldmünzen.

	K	h
* Alfonso (à 25 Pesetas Spanien)	23	82
* Argentino à 5 Pesas Argentinos	23	82
* Bedillif ob. egypht Pfund Egypten (100 Piafter)	24	40
Condoro à 10 Pesas, Chile	40	70
Coroa à 10 Milreis Portugal	4	36
* Dinar 20, Serbien	16	20
" 10, "	8	10
Drachmen 40, Griechenl.	28	36
" 20, "	14	18
Dublin à 100 Reales, Spanien u. Uruguay	20	76
* Dufaten (Doppel)-Duff. (einfache), Duff.	22	50
" 1856 Duc.	12	24
* Eagle (Dop.), N.-Amerika	98	54
" (einf. à 10 Doll.)	25	27
" "	24	64
* Francs 100, Frankreich	95	20
(auch zu 40, 20, 10 u. 5 Fr.)		
* Francs 40, Belgien	38	08
(auch zu 20, 10 u. 5 Fr.)		
* Franz Josephs'd'or, Duff.	19	04
" "	9	52
Fredericks'd'or (Doppels), Dänemart	32	74
(einf.) Dänem.	16	37
Guinee, = 21 Shillings (Rechnungsmünze)		
* Imperial, alte, Rußland	19	62
neue	18	98
* Kästik (Rehjidje), à 100 Piafter, Türkei,	21	60
" " 1/2 (Kistik)	10	80
" " 1/4 (Kistik)	5	44
Krone 20, Schweden	26	40
" 10, "	13	20
" 20, Oesterr.-Ung.	20	—
" 10, "	10	—
Levas 20, Bulgarien	18	98
Lire 100, Italien	81	—
(auch zu 50, 20 u. 10 L.)		
Mark 20, Deutschland	23	52
(auch zu 10 u. 5 M.)		
* Milreis'stück à 1000 Reis, Portugal u. Brasilien	4	38
(auch zu 5 und 2 Milreis; l. a. Coroa.)		

	K	h
Dña, Mexiko	73	95
" Paraguay	65	40
Piafter f. Indist.	10	38
Reales 50, Span.	4	16
" 20, "	3	24
Rubel, Rußland	4	07
Sol = 5 Francs, Peru	24	—
* Sovereign = 1 Pfd. Sterling (20 sh. Engl.)	6	07
(auch zu 5, 2 u. 1/2 Sov.)		
Tehl, China	9	67
Toman, Persien	4	83 1/2
* Wilhelm's'd'or (Doppels) à 20 Gulden, Niederl.	39	62
" " à 10 Guld.	19	82
" " 1/2	9	98
Yen, Japan	9	92

2. Silbermünzen.

Bolivianer (5 Frs.), Bolivien	4	07
Dinar, Serbien	—	81
(auch zu 5 u. 2 D.)		
Dollar, Nordamerika	4	27 1/2
Drachme, Griechenland	—	73
(auch zu 5, 1/2 u. 1/5.)		
Duro à 20 Reales, Spanien	4	20
Escudo à 10 Real., Span.	2	10
Florin à 2 Shilling, Engl.	1	84
Franc, Belgien	—	81
(auch zu 5, 2 1/2, 2, 1/2 u. 1/5 Fr.)		
Franc, Frankreich	—	81
(auch zu 5, 2, 1/2 u. 1/5 Fr.)		
Franc, Schweiz	—	81
(auch zu 5, 2 u. 1/5 Fr.)		
Gulden, à 100 Cents, Niederlande	1	72
(auch zu 1/2, 1/4 u. 1/10 fl.)		
Gulden, Oesterr.	2	—
Irmitik (Rehjidje), à 20 Piafter, Türkei	3	56
Itibun, Japan	1	40
Krone à 5 Shilling, Engl.	5	03
Schweden Norwegen, Dänemart	1	15
(auch zu 2, 1/2, 1/4 u. 1/10 Kr.)		
Kronen, Oesterr.-Ung.	1	—

	K	h
Lei, Rumänien	—	81
(auch zu 5 und 2 Lei.)		
Lev (Bulgarien) à 100 Stotinki	—	81
Lire, Italien	—	81
(auch zu 5, 2, 1/2 u. 1/5 L.)		
Mark 1, Deutschland	1	—
(auch zu 5, 2, 1/2 u. 1/5 M.)		
Onlik à 10 Piafter, Türkei	1	79 1/2
Pesado = 2 Real., Mexiko	1	10
Peseta à 4 Reales, oder 100 Centesimos	—	81
Peso = 5 Francs, Chile	4	07
" = 8 R., les, Mexiko	4	40
Piafter, Türk., à 40 Para (auch zu 20, 1, 5 u. 2 P.)	—	18
Piafter, Egypten	—	20
" Lunié	—	60
" Marotto à 15 Unzen	4	33 1/2
Rigsdaler, Dänemart	2	27
(auch zu 1/2, 1/4, 1/8, 1/16)		
Rigsdaler, à 2 1/2 Gulden Niederlande	4	20
Rubel, Rußland, à 100 Kopcken	3	24
(auch zu 1/2 u. 1/4.)		
Shilling, Großbritannien	—	94
(auch zu 2 u. 1/2 sh.)		
Sol = 5 Francs, Peru	4	06 1/2
Species à 2 Rigsdaler, Dänemart	4	54
" à 120 Shilling, Norwegen	4	55
" à 4 Kronen, Schweden	4	60
Tehl à 100 Cash Gew., China	6	07
Thaler, Maria Theresien-, Oesterr. (Bereins-)Deutshl.	3	40
Tikal, iam	2	62
Toman 1/10 Persien	1	93 1/2
" "	—	97
Tonoe à 100 Reis, Portugal	48	—
(auch zu 5, 2 u. 1/5 L.)		

Der lateinischen Münzconvention, d. i. Frankenwährung, gehören Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien und die Schweiz an.

Die metrischen Maße und Gewichte.

Urmaße und Gewichte.

Als Urmaß gilt ein im Besitze der k. k. Regierung befindlicher Glasstab, welcher, in der Nähe seiner sphärischen Enden gemessen, bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 999-99764 mm des in dem französischen Staatsarchive zu Paris deponirten Metre prototype gefunden worden ist.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der k. k. Regierung befindliche Kilogramm aus Bergkrysal, welches im luftleeren Raume gleich 999997-8 mg des in dem französischen Staatsarchive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype gefunden worden ist.

Urmaß der Conférence générale des poids et mesures 1889 als Prototype 15 Declination. Meterstab 0-000 0009 m größer als das definitive Meter; ebenso ein Gewicht 0-000 000061 kg größer als das definitive Kilogramm.

Grundlagen des metrischen Maßes und Gewichtes.

Die Grundlage des gesetzlichen Maßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes, aus welchem die Einheiten des Flächen- und Körpermaßes abgeleitet werden.

Das Kilogramm, gleich dem Gewichte eines dm³ desillirten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von + 4 Grad des 100theiligen Thermometers, bildet die Einheit des Gewichtes.

Die Untertheilungen der Maß- und Gewichtseinheiten, sowie deren Vielfache, werden nach dem dekadischen Systeme gebildet.

Die Untertheilungen werden demnach durch die lateinischen Zahlwörter: deci = 1/10, centi = 1/100, milli = 1/1000 und die Vielfachen durch die griechischen Zahlwörter: Deka = 10 Hekto = 100, Kilo = 1000 und Myria = 10000 bezeichnet.

Die neuen Steuergesetze.

Die durchgreifenden Aenderungen, welche die neuen Steuergesetze vom 25. October 1896, N. G. Bl. Nr. 220, herbeiführen werden, rechtsfertigen die Aufnahme des Steuerwesens in dem Wiener Ausfunfts-Kalender.

An der Spitze der directen Steuern steht nunmehr die „Personaleinkommensteuer“, welche von dem gesammten Einkommen des Staatsbürgers unter Berücksichtigung aller Lasten und der Familienverhältnisse mit einem nach der Höhe des Einkommens steigenden Procente eingehoben wird. Neben dieser neuen Steuer bleiben noch die Ertragssteuern aufrecht, u. zw.:

a) die allgemeine Erwerbsteuer, b) die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, c) die Rentensteuer, d) die Besoldungssteuer, e) die Realsteuern, u. zw. die Grundsteuer und die Gebäudesteuer (als: Hauszinssteuer, 5%ige Steuer, Hausclassensteuer). Von diesen Ertragssteuern wurden die Steuern sub a, b, c und d neu geregelt, während die Realsteuern außer einigen Aenderungen in der formellen Behandlung auch eine Ermäßigung des Steuerfußes im Wege von Steuernachlässen erfuhren.

I. Die allgemeine Erwerbsteuer. Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt jeder, der eine Erwerbunternehmung betreibt, oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt. Wesentlich ist demnach die Absicht der Gewinnerzielung von Geld oder anderen Vermögensvortheilen, unerheblich dagegen die thatsächliche Erzielung eines Gewinnes. Eine weitere Voraussetzung ist die fortgesetzte dauernde Ausübung werbender Thätigkeit in einem berufsmäßigen Wirkungskreise, wobei unter Umständen schon eine einmalige Handlung als der Beginn dann erscheinen kann, wenn sie mit der Absicht der Wiederholung vorgenommen wird. Die Unternehmung oder Beschäftigung muß schließlich auch noch auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung betrieben werden. Es unterliegen demnach nicht der Erwerbsteuer alle Beamten, Angestellten und Besoldeten. Von der allgemeinen Erwerbsteuer sind weiter befreit: die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, welche einer besonderen Erwerbsteuer unterworfen sind, die Land- und Forstwirtschaft und deren Nebengewerbe; die Unternehmungen des Staates zum Zwecke der öffentlichen Verwaltung; die Hausindustrie und alle Beschäftigungen oder Nebenbeschäftigungen, welche nicht gewerbmäßig betrieben werden, oder einen Ertrag von jährlich höchstens 100 K abwerfen und welche im Gesetze genau bezeichnet sind. Der Finanzminister kann weiters auch Unternehmungen von der Steuer befreien, die auf die Förderung öffentlicher, wohlthätiger und gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei keinen oder einen wegen seiner Geringfügigkeit nicht in Betracht kommenden Ertrag abwerfen. Weiter können die Erwerbsteuercommissionen Gewerbetreibende aller Art, wenn sie dürftig sind und ihr Gewerbe ohne oder nur mit einem Hilfsarbeiter betreiben, von der Erwerbsteuer befreien. Durch besondere Gesetze

oder Verträge gewährte Steuerbefreiungen wurden durch eine specielle Bestimmung aufrecht erhalten.

Die mit 35,464.000 K festgesetzte Erwerbsteuerhauptsumme muß auf die Steuerträger aufgetheilt werden. Zu diesem Zwecke werden die Steuerträger in sogenannte Steuergesellschaften eingeteilt, welche nach der Höhe der Steuer (Classen) und dem Bezirksumfange (Veranlagungsbezirk) gebildet werden. Für Wien bestehen folgende Veranlagungsbezirke: Für die Steuergesellschaft der I. Classe (Steuerpflichtige, welche mehr als 2000 K Erwerbsteuer entrichten) der Handelskammerbezirk Wien. Sitz der Steuercommission: Steueradministration für den I. Bezirk in Wien; für die Steuergesellschaft der II. Classe (Steuerpflichtige mit 300 bis 2000 K Steuer) Veranlagungsbezirk: Sitz der Steuercommission: I. Gemeindebezirk. Steueradministration für den I. Bezirk.

II. Gemeindebezirk sammt den Bezirken der auf dem linken Donauufer gelegenen Bezirkshauptmannschaften. Steueradministration für den II. Bezirk in Wien.

III., IV., V., X. u. XI. Gemeindebezirk. Steueradministration für den IV., V. u. X. Bezirk in Wien.

VI., VII., VIII. u. IX. Gemeindebezirk. Steueradministration für den VI. u. VII. Bezirk in Wien.

XII. bis XIX. Gemeindebezirk und die Bezirke der auf dem rechten Donauufer gelegenen Bezirkshauptmannschaften. Steueradministration für den XII. u. XIII. Bezirk in Wien.

Für die Steuergesellschaften der III. u. IV. Classe (Steuerpflichtige mit 40 bis 300 K, beziehungsweise nicht mehr als 60 K Steuer).

Veranlagungsbezirk: Sitz der Steuercommission: I. Gemeindebezirk. Steueradministration für den I. Bezirk.

II. " (Gerichtsbez. I)	" " II. "
II. " (" II)	" " II. "
III. u. XI. Gemeindebez.	für d. III. u. XI. Bez.
IV. " " "	" " IV., V. u. X. "
V. " " "	" " IV., V. u. X. "
X. " " "	" " IV., V. u. X. "
VI. " " "	" " VI. u. VII. "
VII. " " "	" " VI. u. VII. "
VIII. u. IX. " " "	" " VIII. u. IX. "
XII. u. XIII. " " "	" " XII. u. XIII. "
XIV. u. XV. " " "	" " XIV. u. XV. "
XVI. " " "	" " XVI. u. XVII. "
XVII. " " "	" " XVI. u. XVII. "
XVIII. u. XIX. " " "	" " XVIII. u. XIX. "

Innerhalb dieser Steuergesellschaften muß die denselben von der Steuercontingentcommission zugewiesene Steuersumme aufgetheilt werden. Die Vertheilung erfolgt in der Weise, daß vorerst durch eigene Steuercommissionen, deren Mitglieder zur einen Hälfte und der Vorsitzende durch die Regierung ernannt, die zweite aber von den Steuerträgern jeder Steuergesellschaft gewählt werden, für jeden Steuerpflichtigen ein der mittleren Ertragsfähigkeit des Gewerbes oder der Be-

schäftigung entsprechender Steuerfuß bestimmt wird, hierauf die Schlusssumme gezogen und diese mit dem zugewiesenen Contingente verglichen wird. Je nachdem ein Ueberfuß oder ein Abgang vorhanden ist, findet dann ein Repartitions- oder Abschlag statt, um die beiden vorbezeichneten Summen in Uebereinstimmung zu bringen. Diese Repartition wird aber nicht mehr von der Steuercommission, sondern von der Steuerbehörde erster Instanz vorgenommen. Die Steuerveranlagung findet von der Steuercommission nur alle zwei Jahre (1898—1899 u. s. w.) statt, während die Repartition jedes Jahr stattfindet und den Steuerpflichtigen auch alle Jahre mittelst eigener Zahlungsaufträge bekannt gegeben wird. Den während einer Veranlagungsperiode neu zuwachsenden Steuerpflichtigen, welche in die Steuerergesellschaft naturgemäß nicht eingereicht werden können, wird die Erwerbsteuer von den Steuerbehörden erster Instanz nach denselben Grundsätzen bemessen, welche von Seite der Steuercommission festgehalten werden. Die Erwerbsteuer ist stets mit einem Sage des nachfolgenden Schemas zu bemessen: K 3.—, 4.—, 5.—, 6.—, 8.—, 10.—, 12.—, 16.—, 20.—, 24.—, 30.—, 36.—, 42.—, 48.—, 56.—, 64.—, 72.—, 80.—, 90.—, 100.—, 110.—, 120.—, 140.—, 160.—, 180.—, 200.—, 240.—, 280.—, 320.—, 360.—, 440.—, 520.—, 600.—, 680.—, 800.—, 920.—, 1040.—, 1160.—, 1320.—, 1480.—, 1740.—, 1800.—, 2000.—, 2200.—, 2400.—, 2600.—, u. s. f. in der Weise, daß jeder folgende Steuerfuß sich um 400 K erhöht.

Die Steuer ist einvierteljährig vorhinein am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres in Wien bei den Steueramtsabteilungen des Magistrates oder der magistratischen Bezirksämter zu entrichten. Hiezu kann sich auch der Postanweisungen der Postsparkasse bedient werden, in welcher letzteren Fällen aber die genaueste Ausfüllung der Textcolonnen zu empfehlen ist. Nicht termingemäß eingezahlte Steuern werden 4 Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist im Wege der politischen Execution (Mahnung 14 Tage Executionsgebühr bis 2 K 10 h ansteigend; Pfändung und eventuell Transferirung von Mobilien und eventuell Verkauf derselben) eingebracht. Bei Steuerbeträgen über 100 K Jahresgebühr werden sowohl staatliche als communale Verzugszinsen berechnet.

Das Gesetz legt aber dem Steuerpflichtigen neben der Steuerentrichtung noch weitere Verpflichtungen auf. In erster Linie muß jeder, welcher eine neue Unternehmung oder Beschäftigung eröffnet oder unternimmt, eine neue Betriebsstätte, eine Filiale oder Verkaufsniederlage einrichtet, bei der Steuerbehörde seines Bezirkes längstens am Tage der Betriebsöffnung eine entsprechende (stempelfreie) Anmeldung einbringen. Hierzu kann auch eine stempelfreie Abschrift der Gewerbeanmeldung benutzt werden. Wer diese Anmeldung unterläßt, kann niemals die Verjährung des Bemessungsrechts geltend machen. Wird aber auch die gewerbliche Anmeldung unterlassen, so tritt neben der Bestrafung nach den Gewerbegesetzen auch das Strafverfahren wegen Steuerverheimlichung ein.

Außer dieser Steueranmeldung ist aber weiter die „Steuererklärung“ einzubringen, welche nach Wahl gleich mit der Anmeldung oder im

Grunde einer besonderen amtlichen Aufforderung einzubringen ist. Die notwendige Druckformel mmt der entsprechenden Anleitung zur Ausfüllung wird von den Steuerbehörden unentgeltlich abgegeben, bei welchen die Erklärung auch mündlich zu Protokoll gegeben werden kann. Wer die Steuererklärung nicht rechtzeitig einbringt, kann hierzu mittelst Ordnungsstrafen verhalten werden; eventuell wird die Steuer auf Grund amtlicher Erhebungen bemessen.

Die Steuererklärung ist für sämtliche Betriebsstätten desselben Gewerbes, welche sich innerhalb eines Veranlagungsbezirkles befinden, vereint anzugeben. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn in einer und derselben Betriebsstätte mehrere Gewerbe ausgeübt werden. Sonst ist für jedes Gewerbe oder jede Betriebsstätte eine besondere Erklärung einzubringen. Wer in dem Falle des Betriebes mehrerer Gewerbe in derselben Betriebsstätte die Auftheilung der bemessenen Steuer auf die einzelnen Gewerbe wünscht, muß ein diesbezügliches Begehren stellen. Dieses Begehren ist aus dem Grunde besonders zu empfehlen, weil nur im Falle der Steuerauftheilung bei der Rücklegung eines oder des anderen Gewerbes eine Abschreibung der betreffenden Steuerquote stattfinden kann.

Die Steuererklärungen werden von der Steuercommission oder der Steuerbehörde einer eingehenden Prüfung unterzogen, hierüber Sachverständige und Vertrauenspersonen einvernommen oder die gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe einer Besichtigung unterzogen. Auftauchende Bedenken werden dann dem Steuerpflichtigen vorgehalten und ihm Gelegenheit zur Aufklärung gegeben.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem der steuerpflichtige Betrieb begonnen wurde, jedoch wird für jene Monate, welche bereits voll abgelaufen sind, die Steuer nachgelassen. Eine Ausnahme findet nur bei Geschäftsübernahmen und Ueberfiedlungen statt, in welchen beiden Fällen sich die Besteuerung des neuen Gewerbesinhabers oder am neuen Betriebsorte an die früheren unmittelbar anschließt; bei Ueberfiedlungen aber nur unter der Bedingung, daß die alte Steuer auch vollständig bezahlt wurde.

Die Löschung der Erwerbsteuer erfolgt bei Zurücklegung des Gewerbes oder dauernder vollständiger BetriebsEinstellung; die Anzeige ist binnen 4 Wochen zu erstatten, worauf die Löschung mit dem nächsten Vierteljahre erfolgt. Wird die Anzeige verspätet, so verspätet sich auch die Löschung. Die Herabsetzung der Erwerbsteuer auf die sogenannte Nichtbetriebsquote (nunmehr 3 K; bei prot. Firmen mit dem Sage, welcher zur Prot. verpflichtet) findet in der Regel nur mehr bei ruhenden, radicirten oder sonstigen Realgewerben statt.

Steuerermäßigungsgesuche der bisherigen Art sind ausgeschlossen, weil die für 2 Jahre bemessene Steuer unabänderlich ist. Wenn aber wesentliche Betriebsstörungen vorkommen, so kann mittelst motivirter Gesuche bei der Finanzlandesbehörde um gänzliche oder theilweise Nachsicht einer oder mehrerer Quartalsraten eingeschritten werden.

Die allgemeine Erwerbsteuer genießt an den der Unternehmung gewidmeten Realitäten ein ge-

selbliches Vorzugspfandrecht, u. zw. für Rückstände bis $1\frac{1}{2}$ Jahr ohne bürgerliche Auszeichnung, für dreijährige Rückstände aber dann, wenn die grundbüchliche Einverleibung längstens 1 Jahr nach eingetretener Fälligkeit der Steuer vorgenommen wurde. Wenn eine Unternehmung mehrere Miteigentümer hat, so halten alle für die Steuer zur ungetheilten Hand und die Steuerverwaltung hat die freie Wahl, im Falle der Uneinbringlichkeit von der Gesamtheit, jeden Einzelnen zur Zahlung heranzuziehen. Von Wesentlichen ist auch die weitere Bestimmung, daß der Verpächter für die Erwerbsteuer des Pächters haftet.

II. Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. Dieser besonderen Erwerbsteuer unterliegen vor allem die Actienunternehmungen aller Art, dann die öffentlichen Unternehmungen, die Sparcassen, Vorschußcassen, endlich die Genossenschaftsunternehmungen und wechselseitigen Versicherungsanstalten. Die Grundlage der Besteuerung bildet der steuerpflichtige Ertrag. Bei der Ermittlung desselben wird von den bilanzmäßigen Ueberschüssen der Unternehmung ausgegangen und eine Correctur nur in der Richtung vorgenommen, daß alle jene Posten des Gewinn- und Verlustcontos, welche entweder nicht das Betriebsjahr treffen (Gewinn- und Verlustvorträge), oder bereits eine Verwendung des erzielten Gewinnes bedeuten (Investitionen, Erwerbsteuer, Geschenke u. s. w.) den bilanzmäßigen Ueberschüssen zu- oder abgerechnet werden. Aus dem bilanzmäßigen Ueberschusse können auch noch die Erträge grund- und gebäudesteuerpflichtiger Objecte mit jenem Betrage ausgeschieden werden, mit welchem sie der Realsteuer unterworfen wurden. Selbstverständlich sind aber dann auch die Realsteuern sammt allen Zuschlägen auszuschneiden. Die besondere Erwerbsteuer wird von den Steuerbehörden erster Instanz, in deren Amtsbezirk der Sitz des Unternehmens liegt, bemessen. Die Grundlage der Bemessung bildet das Bekenntniß des Steuerpflichtigen, welches alljährlich, u. zw. 14 Tage nach der statutenmäßigen Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der competenten Steuerbehörde unter Anschluß der vollständigen Bilanz, des Gewinn- und Verlustcontos und der etwa erstatteten Geschäftsberichte oder des Protokoll der Generalversammlung — insofern sich dasselbe auf den Geschäftsbericht bezieht — einzubringen ist. Außerdem ist der Steuerpflichtige zur Ertheilung aller Auskünfte und zur Einbringung jener Ausweise verpflichtet, welche die Steuerbehörde zur Feststellung des Ertrages für notwendig findet. Zur Prüfung des Bekenntnisses können auch Sachverständige herangezogen werden. Wer die Steuerbekenntnisse auch nicht über specielle amtliche Aufforderung einbringt, kann hiezu mit Ordnungsstrafen verhalten werden, eventuell können die notwendigen Behelfe von amtswegen herbeigeschafft werden. Neu entstehende Unternehmungen haben innerhalb 14 Tagen vom Zeitpunkt des Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten und das Anlagecapital nachzuweisen, oder wenn dies nicht möglich sein sollte, den wahrscheinlichen Ertrag einzubekennen. Dieser Anzeige sind der Gesellschaftsvertrag oder das Statut in zwei Exem-

plaren beizulegen. Begünstigte Genossenschaften brauchen nur die Statuten vorzulegen. Die Steuer beträgt:

1. Bei wechselseitigen Versicherungsanstalten Eins vom Tausend der Summe der Jahres-Nettoprämien nach Abzug des Bonus.

2. Bei Sparcassen: Bei einem steuerpflichtigen Reinertrage bis einschließlich 20.000 K — 3% bis 200.000 K 5% — bis 400.000 K $7\frac{1}{2}\%$ und über 400.000 K 10% .

3. Bei den begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen werden das erste Tausend mit $\frac{3}{10}$ die weiteren Beträge mit $\frac{5}{10}$ der Besteuerung unterzogen und beträgt, wenn der so ermittelte Reinertrag 1200 K nicht übersteigt, der Steuerfuß $8\frac{5}{10}\%$, bezw. 10% .

4. In allen anderen Fällen beträgt die Steuer $10\frac{1}{2}\%$. Wenn aber Actiengesellschaften mehr als 10% Dividende vertheilen, so muß von dem für die $11-15\%$ ige Dividende erforderlichen Betrage noch eine 2% ige und bei noch höheren Dividenden eine 4% ige Ertragssteuer entrichtet werden. Unter allen Umständen darf aber die Steuer nicht weniger als $\frac{1}{10}$ des gesammten, in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investirten Anlagecapitals, bei Actien-Versicherungsanstalten nicht weniger als $\frac{1}{10}$ der Summe der Jahresnettoprämien betragen.

Wenn Sitz und Betriebsstätte einer Unternehmung nicht zusammenfallen, so findet eine Steuertheilung statt, dessen Verfahren in den §§ 102—108 des Steuergesetzes geregelt ist. Diese Vertheilung hat aber nur den Zweck, den theilweisen Gemeinden zc. die Umlegung ihrer Steuerzuschläge zu ermöglichen.

Die bemessene Steuer wird dem Steuerpflichtigen mittelst eines Zahlungsauftrages bekannt gegeben. Die Steuer selbst ist in vierteljährigen Vorhineinraten am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres zu entrichten; und gelten hinsichtlich der Zahlung, Einbringung und Verzugszinsen dieselben Bestimmungen wie bei der allgemeinen Erwerbsteuer.

Die Abschreibung der Steuer erfolgt bei Auflassung einer Unternehmung von dem auf die Anzeige oder die behördlich erlangte Kenntniß nächstfolgender Quartale. Im Falle des Besitzüberganges erfolgt die anschließende Besteuerung des Geschäftsnachfolgers von dem auf den Besitzübergang nächstfolgenden Quartale an; die Verpachtung der Unternehmung hat eine Steuerabschreibung während des Steuerjahres unbeschadet der Neubesteuerung des Pächters nicht zur Folge. Hinsichtlich des gesetzlichen Pfandrechtes gelten dieselben Bestimmungen wie für die allgemeine Erwerbsteuer.

III. Die Rentensteuer. Dieser Steuer unterliegt jeder, der aus Vermögensobjecten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer getroffen sind. Mit Rücksicht auf die verschiedenen Erhebungsarten dieser Steuer — im Wege des Abzuges oder der Faturung — wollen wir die steuerpflichtigen Bezüge gleich hier auseinanderhalten; erstens der Abzug der Rentensteuer bei der Auszahlung der Zinsen findet statt: a) bei den Staatscassen; hinsichtlich der dort ständigen steuerpflichtigen Renten und Zinsen; b) bei den Cassen der Länder und öffentlichen Fonds; c) bei den Cassen der Bezirke und Gemeinden; d) bei

den Cassen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, u. zw. hinsichtlich den von ihnen emittirten Werthpapiere und der Zinsen der Spareinlagen. Ferner erstreckt sich der Abzug auf die Zinsen von Pfandbriefen aller Art (mit Ausnahme jener der Deferrirung-Bank), von Cassenscheinen, von Spareinlagen bei Sparcassen und Vorschußcassen aller Art, mit Ausnahme der Zinsen von den Einlagen bei der Postsparkasse. Die Steuer beträgt 2%, soweit nicht derzeit bereits ein höherer Steuerabzug (Staatsrenten) stattfindet oder bei nachfolgend verzeichneten Zinsen der niedere Steuerfuß von 1 1/2% eintritt, nämlich: von den Zinsen der Spareinlagen bei Sparcassen und Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen, sowie von den Zinsen der Pfandbriefe von Landeshypothekaranstalten, der nicht auf Gewinn berechnet, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekaranstalten und Sparcassen, sowie von den Zinsen der durch andere Landescreditanstalten auf Grund von gewährten Darlehen emittirten Obligationen.

Die zum Steuerabzuge verpflichteten Cassen haften für die richtige Berechnung und Abfuhr der Rentensteuer und sind verpflichtet, bei nicht rechtzeitiger Steuerabfuhr (14 Tage nach Quartalschluß) die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

Von weitaus größerem Interesse für die einzelnen Steuerpflichtigen sind zweitens die fassionspflichtigen Renten. Die wichtigsten fassionspflichtigen Renten sind: a) die Zinsen von allen Arten von Darlehen, gegen Schuldschein oder ohne einen solchen, von Kaufschillingrenten, Geschäftseinlagen u. dgl.; b) die Zinsen von allen Hypothek n; c) Escompte zinsen, wenn der Steuerpflichtige nicht für das Escomptegeschäft die allgemeine Erwerbssteuer zahlt; d) Zinsen von Cautionen und Depositen, wenn diese Cautionen und Depositen nicht in steuerfreien oder solchen Werthpapieren bestehen, von denen der Abzug stattfindet; e) Leibrenten, Erbrenten, Zeitrenten; f) Pensionen, die aus Verlotungscassen oder Versicherungsanstalten gegen vorherige Einzahlung von einmaligen oder jährlichen Prämien bezogen werden; g) Stiftungsgewinne, testamentarische Renten und Genüsse aller Art (mit Ausnahme der Alimentationen der Ehegatten, Kinder und Eltern und der Ausgebirge); h) Ablösungs- und Entschädigungsrenten aller Art; i) die Erträge von auswärtigen, auch ungarischen Werthpapieren aller Art, wenn sie nicht erweislich im Auslande bereits einer speciellen directen Besteuerung unterzogen wurden (von den sub a-i erwähnten Renten beträgt die Steuer 2%); k) die Pachtzinsen von verpachteten Gewerben (welche 3% beträgt).

Befreiungstitel, welche aber nur bei den fassionspflichtigen Renten geltend gemacht werden können, sind nur wenige, u. zw. ist vor allem derjenige steuerfrei, welcher nachweist, daß sein gesammtes Einkommen — nicht nur das rentensteuerpflichtige — den Betrag von 600 fl. nicht überschreitet. Eine weitere Steuerbefreiung genießen: der Staat und die Länder, Bezirke und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuerfeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehensvaluten; Anstalten und Fonds, welche vom Staate aus öffentlichen Titeln Subventionen oder Dotationen erhalten, die cumulativen Waisencassen, Favaliden-

fonds und ähnliche Fonds; der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude. Wenn über die Fassungspflicht irgend eines Bezuges ein Zweifel besteht, ist es von Vortheil, denselben zu taxiren und jene Gründe beizufügen, welche für die Steuerbefreiung desselben sprechen.

Von den zu taxirenden rentensteuerpflichtigen Bezügen finden folgende Abzüge statt: Die auf einem Rentenbezuge aus privatrechtlichen Titeln haftenden Lasten, welche die Rente schmälern; bei Escompte zinsen und Contocorrent zinsen die bezahlten Reescompte zinsen beziehungsweise passiven Contocorrent zinsen; bei Pachtzinsen die mit der Erhaltung des Pachtobjectes verbundenen Verwaltungs- und Erhaltungskosten einschließlich der Amortisationsquoten.

Die Bekenntnisse zur Rentensteuer sind gleichzeitig mit jenen zur Personaleinkommensteuer bei den Steuerbehörden erster Instanz (nach dem Wohnorte des Steuerpflichtigen) einzubringen. Handelt es sich um feststehende Bezüge, so sind sie nach dem Betrage des letzten Jahres (für 1898 nach dem Jahre 1897) einzubekennen; wenn es sich aber um veränderliche Bezüge (z. B. Zinsen von Contocorrentforderungen, Escomptegewinne, Dividenden ic.) handelt, so muß der Durchschnitt der Jahre 1897 und 1898 für das Jahr 1899 und in den folgenden Jahren der Durchschnitt der drei letzten Jahre einbekannt werden. Für das Bekenntniß sind die amtlichen Blanquette zu verwenden. Wenn in der Folgezeit in den rentensteuerpflichtigen Bezügen keine Aenderung eintritt oder der Mehrwerth nicht gewechselt wird, so braucht das Bekenntniß nicht erneuert zu werden. Die Rentensteuer wird von den Steuerbehörden bemessen und mittelst Zahlungsauftrages bekannt gegeben; sie wird am 1. Juni und 1. December fällig und ist an diesen Terminen bei sonstiger Execution und Einhebung von Verzugszinsen zu entrichten. Vorkommende Aenderungen im rentensteuerpflichtigen Bezüge rufen in der Regel keine Steuererhöhung oder Abschreibung hervor. Nur bei einer Uebersiedlung aus oder in das Ausland, dann bei dem Erlöschen einer Leibrente in Folge Ablebens des Berechtigten findet eine Steuervorbeziehungsweise Abschreibung statt.

Die Rentensteuer sammt Nebengebühren hat ein gesetzliches Pfandrecht an den betreffenden steuerpflichtigen Renten. Außerdem haftet auch der zur Auszahlung der Bezüge Verpflichtete für die Rentensteuer von dem Augenblicke an, in welchem ihm der Bestand eines Rentensteuerrückstandes amtlich bekannt gegeben wurde. In diesem Falle muß er die Bezüge bis zur Deckung dieses Steuerrückstandes zurückhalten und an das Executionsorgan gegen Amtsquittung erfolgen.

IV. Die Besoldungssteuer. Alle Empfänger von Dienstbezügen, d. i. Gehalte, Honorare, Besoldungen, Besallungen, Zulagen, Tantiemen ic., welche 2200 fl. oder mehr beziehen, haben eine Besoldungssteuer zu entrichten, welche ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen beträgt:

1. Stufe von 6 400 K bis einschl. 8.000 K	0.4 %
2. " " 8.000 " " " 9.000 "	0.8 "
3. " " 9.000 " " " 10.000 "	1.2 "
4. " " 10.000 " " " 12.000 "	1.6 "
5. " " 12.000 " " " 14.000 "	2 "

6. Stufe von 14.000 bis einschl. 16.000 K	3 %
7. " " 16.000 " " 20.000 "	4 "
8. " " 20.000 " " 30.000 "	5 "
9. " " 30.000 " und darüber "	6 "

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt. Das aus verschiedenen Quellen fließende Dienst Einkommen ist zusammenzurechnen.

Von dem Dienst Einkommen sind aber verschiedene Ausgaben abzuziehen, nämlich: a) die Besoldungssteuer sammt Zuschlägen, die Diensttage sowie die Quittungstempel; b) die 3% Pensionsbeiträge der activen Staatsbeamten; c) Prämien für Versicherung, Versorgungscassen und Zinsen der Privatschulden; d) Auslagen für den Dienstgeber, z. B. für Beleuchtung, für Hilfsstoffe etc. Die Besoldungssteuer wird auf Grund der Befehnisse für die Personaleinkommensteuer und der Anzeigen der Dienstgeber von den Schätzungscommissionen bemessen und auch mit dem Personaleinkommensteuer-Zahlungsauftrage bekannt gegeben. Die Einhebung der Besoldungssteuer erfolgt durch die Dienstgeber, welche dieselbe in denselben Raten, wie die Bezüge erfolgt werden, von letzteren rückzubehalten und längstens 14 Tage nach Monatschluß in die Steuercaffen abzuführen haben. Insofern dem Dienstgeber eine steuerbehörliche Verständigung über die einzuziehende Besoldungssteuer nicht zugeht, ist dieselbe nach dem Ausmaße des Vorjahres oder bei neuen Bediensteten nach dem classenmäßigen Steuersatze und ohne Rücksicht auf eventuelle passirbare Auslagen provisorisch zu erheben und in der Folge dann auszugleichen. Für eine verspätete Steuerabfuhr sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten. Der Dienstgeber haftet sowohl für die Berechnung als Abfuhr der Besoldungssteuern.

V. Die Personaleinkommensteuer. Der Personaleinkommensteuer unterliegen alle physischen Personen, welche ein Einkommen von mehr als 1200 K beziehen, u. zw. a) Inländer hinsichtlich ihres Gesamteinkommens, wenn sie im Inlande wohnhaft sind, sonst nur hinsichtlich des aus dem Inlande bezogenen Einkommens; b) Ausländer, welche im Inlande wohnen, hinsichtlich ihres gesammten inländischen Einkommens und jenes Theiles des aus dem Auslande nach Oesterreich bezogenen Einkommens, welches im Auslande nicht bereits einer gleichartigen Steuer unterworfen wurde; wenn sie aber im Auslande wohnhaft sind, aber nur dann, wenn sie im Inlande Realitäten oder hypothecirte Forderungen oder ein durch Fideicommiss, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an die österreichischen Länder gebundenes Vermögen besitzen, oder hierlands eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung betreiben, oder Theilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung sind, oder ein Einkommen an Dienstbezügen und Ruhegehältern aus einer hierländigen Staatscasse beziehen. Befreit sind nur: der Kaiser, die Mitglieder des kaiserl. Hauses bezüglich der Apanagen; die diplomatischen Vertreter, die Berufsconsuln sammt den Beamten und Dienern der Gesandtschaft und des Consulats,

wenn sie Ausländer sind; die durch besondere Staatsverträge oder nach völlerrechtlichen Grundgesetzen bereiten Personen; die Pensionen und Zulagen des Maria Theresien-Ordens, der Tapferkeitsmedaillen (Verwundungszulagen). Die Officiere, Seelforger und die Mannschaft der bewaffneten Mächte hinsichtlich ihrer Dienstbezüge und ebenso die Dienstbezüge jener Personen, welche in Folge einer Mobilisirung zur militärischen Dienstleistung einberufen werden. Für die Personaleinkommensteuer ist das gesammte Einkommen der Mitglieder eines Haushaltes (der Haushaltungsangehörigen) maßgebend, weil nur auf diesem Wege eine richtige Schätzung des Einkommens jedes Haushaltes möglich ist. Als Angehörige der Haushaltung kommen die Ehegattin, dann die in der Versorgung des Steuerpflichtigen stehenden Eltern, Kinder und Enkel einschließlich der Stief- und Pflegekinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder desselben, u. zw. die Kinder oder Enkel auch dann in Betracht, wenn sie behufs Erziehung oder aus ähnlichen Gründen zeitweilig außer dem Hause untergebracht sind. Eine solche Versorgung ist aber nicht anzunehmen, wenn dem Haushaltungsvorstande von großjährigen Kindern, also für Wohnung, Kost u. s. w. ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Entgelt bezahlt wird. Diensthöfen, Gesinde, Kostgänger, Astermiether und Bettgeber sind der Haushaltung niemals zuzuzählen. Eine Ausnahme von der Regel der gemeinsamen Besteuerung findet nur stat, wenn das Einkommen der einzelnen Haushaltungsangehörigen der gemeinsamen Haushaltung nicht zufließt, oder wenn eine Ehegattin dauernd vom Ehegatten getrennt ist.

Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldwerth bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschluß des Miethwerthes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freien Wohnung, sowie des Werthes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, sowie sonstiger dem Steuerpflichtigen allensfalls zukommender Naturaleingänge, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schulzin'en. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebenscapitalver sicherungen, Schenkungen und ähnlicher unentgeltlicher Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, wohl aber Gewinne aus dem Kaufe und Wiederverkaufe von Vermögensobjecten, welche in Ausübung eines Gewerbes oder im Speculationsgeschäfte erzielt werden. Die besonderen Bestimmungen hierüber enthalten die §§ 163 bis 171 des Gesetzes und die hierzu getroffenen Vollzugsbestimmungen. Die passirbaren Abzüge werden detaillirt im § 160 behandelt. Als solche gelten: 1. Wie bereits erwähnt, die gesammten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Auslagen, insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der angemessenen Abschreibungen, welche der entstandenen Werthverminderung des Inventars oder Betriebsmaterial's, sowie der durch den Betrieb verursachten Substanz-, Cours- und anderen Verluste entsprechen. 2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schaderversicherungen. 3. Versicherungs-

prämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, bis zu dem Höchstbetrage von jährlich 200 K. Sind jedoch auch der Ehegatte und die Kinder versichert, so können bis zu 400 K Prämien abgezogen werden. 4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen und Pensionscassen oder derlei Anstalten, sofern der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmäßig zum Eintritte in die Versicherungsanstalt und zur Entrichtung dieser Beträge verpflichtet ist. 5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten directen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, Zuschläge und Umlage zu denselben, oder dieselben verretene Concurrrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirecte Abgaben, welche zu den Geschäftsauskosten zu rechnen sind. 6. Zinsen von Geschäfts-

und Privatschulden, sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schwärende Lasten, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen sind. Außerdem findet noch 7. bei Gesamteinkommen von nicht über 4000 K ein weiterer Abzug in der Richtung statt, daß für jedes Mitglied der Haushaltung, welches außer der Ehegattin und zwei sonstigen Familienmitgliedern in der Verjorgung des Haushaltungsvorstandes steht, $\frac{1}{20}$ des Einkommens abgerechnet werden kann. Weiter kann, wenn dem Einkommen (bis 4000 K) des Haushaltungsvorstandes ein Arbeitseinkommen der Familienmitglieder zugerechnet wird, für jedes solche Mitglied der Betrag von 500 K, eventuell das geringere Arbeitseinkommen, in Abzug gebracht werden.

Die Personaleinkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen:

Stufe	von bis		Steuerfuß		Stufe	von bis		Steuerfuß	
	mehr als einschließlich		K	h		mehr als einschließlich		K	h
	K	K				K	K		
1.	1.200	1.250	7	20	34.	12.000	13.000	326	—
2.	1.250	1.300	8	—	35.	13.000	14.000	362	—
3.	1.300	1.350	8	80	36.	14.000	15.000	398	—
4.	1.350	1.400	9	60	37.	15.000	16.000	434	—
5.	1.400	1.500	10	80	38.	16.000	17.000	470	—
6.	1.500	1.600	12	—	39.	17.000	18.000	506	—
7.	1.600	1.700	13	60	40.	18.000	19.000	544	—
8.	1.700	1.800	15	20	41.	19.000	20.000	582	—
9.	1.800	1.900	16	80	42.	20.000	22.000	638	—
10.	1.900	2.000	18	40	43.	22.000	24.000	714	—
11.	2.000	2.200	20	—	44.	24.000	26.000	790	—
12.	2.200	2.400	24	—	45.	26.000	28.000	866	—
13.	2.400	2.600	28	—	46.	28.000	30.000	942	—
14.	2.600	2.800	32	—	47.	30.000	32.000	1020	—
15.	2.800	3.000	36	—	48.	32.000	34.000	1100	—
16.	3.000	3.200	40	—	49.	34.000	36.000	1180	—
17.	3.200	3.400	44	—	50.	36.000	38.000	1260	—
18.	3.400	3.600	48	—	51.	38.000	40.000	1340	—
19.	3.600	3.800	54	—	52.	40.000	44.000	1460	—
20.	3.800	4.000	60	—	53.	44.000	48.000	1600	—
21.	4.000	4.400	68	—	54.	48.000	52.000	1760	—
22.	4.400	4.800	78	—	55.	52.000	56.000	1920	—
23.	4.800	5.200	88	—	56.	56.000	60.000	2020	—
24.	5.200	5.600	98	—	57.	60.000	64.000	2250	—
25.	5.600	6.000	110	—	58.	64.000	68.000	2424	—
26.	6.000	6.600	124	—	59.	68.000	72.000	2600	—
27.	6.600	7.200	142	—	60.	72.000	76.000	2780	—
28.	7.200	7.800	160	—	61.	76.000	80.000	2964	—
29.	7.800	8.400	180	—	62.	80.000	84.000	3148	—
30.	8.400	9.200	202	—	63.	84.000	88.000	3336	—
31.	9.200	10.000	228	—	64.	88.000	92.000	3528	—
32.	10.000	11.000	258	—	65.	92.000	96.000	2728	—
33.	11.000	12.000	296	—					

Bei Einkommen von über 96.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je 200 K; bei Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 9300 K; bei Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 500 K.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt. Sofern auf Grund der Bestimmungen der § 153, Z. 1 b und

3.2 b, und des § 155; Absatz 2, Einkommen von 1200 K oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommensflusen um je 50 K und die Steuer um je 30 h.

Bei der Veranlagung der Personalsteuer ist hinsichtlich der Steuerätze noch weiter zu beachten, daß bei Haushaltungen mit mehr als zwei Mitgliedern außer der Ehegattin und bei einem Gesamteinkommen von nicht mehr als 4000 K stets der um eine Stufe niedrigere Steueratz zuzuweisen ist und daß bei Einkommen von nicht mehr als 10.000 K mit Rücksicht auf besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, eine Ermäßigung um drei Steuerstufen, eventuell bei Steuerpflichtigen der ersten vier Stufen eine gänzliche Steuerfreilassung gewährt werden kann.

Damit die Steuerbehörden in die Kenntniß aller Steuerpflichtigen gelangen, sind folgende Behelfe einzubringen:

1. Von den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern die Haus- und Wohnungslisten.

2. Von den Dienstgebern die Anzeigen über außereheliche Dienstbesoldungen.

Die Nichteinbringung der Nachweisungen 1 und 2 kann mit Geldstrafen bis zu 400 K belegt werden.

3. Von den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von über 2000 K das Steuerbekenntniß. Unter 2000 K Einkommen ist die Einbringung des Bekenntnisses freigestellt, soll aber schon mit Rücksicht auf das dadurch bedingte Wahlrecht zur Schätzungscommission nicht unterlassen werden. Das Bekenntniß ist von dem Steuerpflichtigen einzubringen. Für minderjährige Kinder hat der Vormund zu satiren, für die Frau der Mann, wenn sie ihn nicht ausdrücklich ausschließt. Die Bekenntnisse sind bis längstens Ende Januar jeden Jahres (zum erstenmale somit längstens 31. Januar 1898) einzubringen und bei der Steuerbehörde erster Instanz (in Wien Steueradministration) des Wohnortes zu überreichen. Hierbei sind feststehende Einnahmen nach dem Vorjahre, unbestimmte oder schwankende Einnahmen aber nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre zu satiren. Sämmtliche Drucksorten sind von den Steuerbehörden unentgeltlich zu erhalten.

Wer die Einbringung eines Steuerbekenntnisses bei einem Einkommen über 2000 K unter-

läßt, wird, wenn der Steuerbehörde die Steuerpflicht nicht bekannt ist, bei eventueller Entdeckung mit der zwei- bis sechsfachen Steuer bestraft; ist er aber der Steuerbehörde bekannt, so wird er zur Einbringung des Bekenntnisses mittelst Ordnungsstrafen verhalten. Unrichtige Angaben werden mit der drei- bis neunfachen Steuer bestraft.

Zur Vornahme der Steuererschätzung ist die Schätzungscommission berufen, deren Vorsitzender und eine Hälfte der Mitglieder von dem Finanzminister ernannt werden, die zweite Hälfte der Mitglieder dagegen von den Steuerpflichtigen in drei — Wahlkörpern nach Art der Gemeindevahlordnungen — gewählt werden. Sowohl das Wahlverfahren, als auch das Verfahren bei der Steuerveranlagung ist durch umständliche Vorschriften geregelt, welche hier mangels eines entsprechenden Raumes nicht erörtert werden können. Der von der Schätzungscommission ermittelte Steuerbetrag wird dem Steuerpflichtigen mittelst Zahlungsauftrages bekannt gegeben. Außerdem liegen die Steuerregister durch 14 Tage bei der Steuerbehörde erster Instanz zur Einsicht der Steuerpflichtigen auf, um eine gewisse Kontrolle über die Thätigkeit der Steuercommission herbeizuführen. Mißbräuche bei dieser Einsicht sind unter Strafe gestellt.

Die Personaleinkommensteuer ist in zwei Raten am 1. Juni und 1. December einzuzahlen. Zuzuschläge werden zur selben nicht erhoben.

Veränderungen, die im Laufe des Steuerjahres zu der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, haben in der Regel keine Veränderung in der Steuer zur Folge. Nur wenn das Einkommen einzelner Personen insolge besonderer Umstände im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als drei Drittel des ursprünglichen Betrages erleidet, kann die Finanzlandesbehörde bei nachgewiesener Bedürftigkeit einen Theil der Steuer nachsehen. Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt der Ursache der Einkommensverminderung bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen.

Hinsichtlich der Steuerrecurse und der Berufung gelten die allgemeinen Gesetze.

Die neuen Beamtengehälter.

Gesetze.

1. Ueber die Bezüge der activen Staatsbeamten vom 19. September 1898.

Gehaltsschema.	K
I. Rangklasse	24.000
II. "	20.000
III. "	16.000
IV. "	14.000
Für die V. Rangklasse werden zwei Gehaltsstufen festgesetzt, und zwar:	
V. Rangklasse	{ 12.000
	{ 10.000
Für die folgenden Rangklassen werden je drei Gehaltsstufen festgesetzt, und zwar:	
VI. Rangklasse	{ 8.000
	{ 7.200
	{ 6.400
	{ 6.000
VII. "	{ 5.400
	{ 4.800
	{ 4.400
VIII. "	{ 4.000
	{ 3.600
	{ 3.200
IX. "	{ 3.000
	{ 2.800
	{ 2.600
X. "	{ 2.400
	{ 2.200
	{ 2.000
XI. "	{ 1.800
	{ 1.600

Functionszulagen.

I. Rang.	
Ministerpräsident	28.000
II. Rang.	
Minister	20.000
Erster Präsident des Obersten Gerichtshofes	20.000
Präsident des Obersten Rechnungshofes	20.000
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes	20.000
III. Rang.	
Statthalter in Oesterreich unter der Enns	14.000
" " ob der Enns	14.000
" " Steiermark	16.000
" " Böhmen	26.000
" " Mähren	16.000
" " Galizien	24.000
" " im Küstenlande	20.000
" " in Tirol	16.000
" " Dalmatien	16.000
Zweiter Präsident des Obersten Gerichtshofes	8.000
" " " Verwaltungsgerichtshofes	8.000
Oberlandesgerichts-Präsident in Wien	8.000
" " " Prag	8.000
" " " Lemberg	8.000
" " " Zara	4.000
Jeder der übrigen Landesgerichts-Präsidenten	6.000
IV. Rang.	
Landespräsidenten	10.000
Sectionschefs der Ministerien	6.000

Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes	K 6.000
Generalprocurator	6.000
Vice-Präsident des Obersten Rechnungshofes	6.000
Präsident des Evangel. Ober-Kirchenrathes	6.000
Polizeipräsident in Wien	4.000
Statthaltereivice-Präsidenten in Wien, Prag und Lemberg	4.000
Vice-Präsidenten der Finanzlandesdirectionen in Wien, Prag und Lemberg	4.000
Generaldirector der Tabakregie	4.000
Generalinspector der Eisenbahnen	4.000
Die Vorrichtung in den höheren Gehalt einer Rangklasse hat in der XI., der X. und der IX. Rangklasse nach je vier, in den übrigen Rangklassen nach je fünf in der betreffenden Rangklasse vollstreckten Dienstjahren zu erfolgen.	

Artikel III.

Den Staatsbeamten der drei untersten Rangklassen werden nach sechzehn in ein und derselben Rangklasse vollstreckten Dienstjahren Dienstalterspersonalzulagen von jährlich 200 K und nach zwanzig in ein und derselben Rangklasse vollstreckten Dienstjahren solche Zulagen von weiteren 200 K jährlich gewährt.

Artikel IV.

Personalzulagen sind bei der Vorrichtung in den höheren Gehalt den bestehenden Vorschriften entsprechend zu vermindern, beziehungsweise einzuziehen. Die den Staatsbeamten der vier untersten Rangklassen bisher gewährten Subsistenzzulagen werden nicht weiter bewilligt.

2. Versorgungsgenüsse (Pensionen) für Civil-Staatsbeamte, dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen.

Die in eine bestimmte Rangklasse eingereichten Civil-Staatsbeamten und Staatslehrpersonen, dann die in die Kategorie der Diener gehörigen, in einem Jahresgehälte stehenden Staatsbediensteten haben Anspruch auf Ruhegenüsse, welche nach ohne Unterbrechung vollstreckten zehn Dienstjahren vierzig Procent, und für jedes weitere Dienstjahr zwei Procent des letzten anrechnungsfähigen Activitätsgehaltes betragen. Nach einer Dienstzeit von vierzig Jahren gebührt sonach der volle anrechenbare Gehalt als Ruhegenuß. Der normalmäßige Ruhegenuß eines Staatsbeamten oder einer Staatslehrperson darf nicht geringer als mit dem Betrage von 800 K, der normalmäßige Ruhegenuß eines Dieners darf nicht geringer als mit dem Betrage von 400 K bemessen werden. Bei Berechnung der Dienstzeit werden Bruchtheile eines Jahres, insofern sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet.

Staatsbeamte, Staatslehrpersonen und Diener, welche in Folge Krankheit oder in Folge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, wenn sie auch noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

Staatsbeamte, Staatslehrpersonen und Diener, welche eine anrechnungsfähige Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht zurückgelegt haben, erhalten, sofern sie aus dem Staatsdienste nicht in Folge einer freiwilligen Dienstesentfugung oder in Folge einer im Disciplinarwege erfolgten Dienstesentlassung scheiden, eine einmalige Abfertigung, welche für eine Dienstzeit bis zu fünf Jahren mit dem einfachen, für eine Dienstzeit von mehr als fünf Jahren mit dem zweifachen Betrage des Jahresgehaltes zu bemessen ist.

Staatsbeamte, Staatslehrpersonen, welche erst nach zurückgelegter vierzigjähriger Dienstzeit Anspruch auf den vollen anrechenbaren Gehalt als Ruhegenuß haben, und Diener, welche das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr zurückgelegt haben, können über eigenes Ansuchen ohne den sonst erforderlichen Nachweis der Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

Witwen- und Waisepensionen.

I. Rangklasse mit	6000 fl.
II. " "	6000 "
III. " "	6000 "
IV. " "	4000 "
V. " "	3000 "
VI. " "	2400 "
VII. " "	1800 "
VIII. " "	1400 "
IX. " "	1200 "
X. " "	1000 "
XI. " "	800 "

Eine Ausnahme bilden nur Witwen nach mit den systemmäßigen Bezügen an den staatlichen Lehranstalten und an wissenschaftlichen Instituten angestellten Personen, welche höhere Gehalte beziehen, als ihrer Rangklasse zukommen; die Pensionen von solchen Witwen werden nach jener Rangklasse festgesetzt, welche nach dem zur Pensionsbemessung anrechenbaren Gehalte des verstorbenen Gatten entspricht.

Die Witwen der in die Kategorie der Diener gehörigen, anspruchberechtigten Staatsbediensteten erhalten als Pension ein Drittel des zur Pensionsbemessung anrechenbaren Gehaltes des verstorbenen Gatten, mindestens jedoch 400 K als Witwenpension.

Für die ehelichen oder durch die nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines Staatsbediensteten gebührt der Witwe, wenn sie selbst auf eine fortlaufende Pension Anspruch hat, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Kinder ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Witwenpension für jedes unverfugte, in ihrer Verpflegung stehende Kind bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung desselben. Es darf jedoch der Erziehungsbeitrag für ein Kind den Betrag von jährlichen 600 K und die Summe aller Erziehungsbeiträge den Betrag der Witwenpension nicht übersteigen.

Elternlose oder solchen gleichgestellte Waisen haben, insofern sie unverfugt sind und das 24. Lebensjahr nicht vollendet haben, Anspruch auf eine Waisepension in dem Gesamtbetrage der Hälfte jener Witwenpension, welche von ihrer Mutter oder Stiefmutter bezogen wurde, beziehungsweise derselben gebührt hätte.

3. Ueber die Bezüge des Lehrpersonales an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen.

Der systemmäßige Gehalt der wirklichen Lehrer an Mittelschulen beträgt jährlich 2800 K

Jeder wirkliche Lehrer hat nach je fünf Jahren, die derselbe, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Eigenschaft eines wirklichen Lehrers an einer Mittelschule des Staates zurückgelegt hat, bis einschließlich zum 25. Jahre dieser Dienstleistung Anspruch auf Erhöhung des Gehaltes.

Die Erhöhung beträgt nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums je 400 K, nach Ablauf jedes der folgenden drei Quinquennien 600 K jährlich.

Nach erfolgter schriftlicher Verwarnung oder nach einem ertheilten Verweise kann der Unterrichtsminister die Zuerkennung einer Quinquennalzulage bis zur Dauer von höchstens drei Jahren sistiren.

Directoren erhalten überdies eine Funktionszulage von 1000 K.

Religionslehrer beziehen einen Gehalt jährlicher 1800 K.

Die Erhöhung beträgt nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums je 200 K jährlich, nach Ablauf jedes der folgenden 3 Quinquennien 400 K jährlich.

Das mit Gehalt angestellte Lehrpersonale der Staatsmittelschulen wird in die für die Staatsbeamten festgestellten Rangklassen eingetheilt und hat Anspruch auf eine in den Ruhegehalt nicht anrechenbare Activitätszulage in dem für die Staatsbeamten der entsprechenden Rangklasse bestimmten Ausmaße.

Die Directoren stehen in der VII. Rangklasse. Die wirklichen Lehrer werden in die IX. Rangklasse eingereiht.

Die Beförderung in die VIII. Rangklasse erfolgt in der Regel nicht vor Erlangung der zweiten, und in die VII. Rangklasse nicht vor Erlangung der vierten Quinquennalzulage.

In Fällen besonders anzuerkennender Dienstleistung kann die Beförderung eines Directors oder wirklichen Lehrers in eine höhere Rangklasse vor dem oben festgesetzten Zeitpunkte gewährt werden.

Die Religionslehrer stehen in der IX., die definitiven Turnlehrer in der X. Rangklasse der Staatsbeamten. Die wirklichen Lehrer, sowie Religionslehrer führen, wenn sie im Lehramte bestätigt sind, den Titel „Professor“.

Die Directoren der staatlichen Mittelschulen haben Anspruch auf ein Naturalquartier im Anstaltsgebäude oder auf ein nach den Localverhältnissen zu bemessendes Quartiergeld.

Lehrpersonen, denen eine wirkliche Lehrstelle an einer Staatsmittelschule provisorisch verliehen wird, beziehen einen Gehalt jährlicher 2400 K, sowie die systemmäßige Activitätszulage der IX. Rangklasse der Staatsbeamten, erlangen jedoch den Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte und auf Zuerkennung von Quinquennalzulagen erst mit der Ernennung zum wirklichen Lehrer, bei welcher die von ihnen in provisorischer Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit anzurechnen ist.

Für Supplirungen erledigter Lehrstellen oder für eine Anshilfe in den obligaten Fächern der Mittelschulen sind in Zukunft Remunerationen zuzuerkennen, deren Höhe, wenn die betreffenden Lehrpersonen vorschriftsmäßig approbirt sind,

für die Vertreter der Sprachfächer 120 K
für die Vertreter der übrigen wissenschaftlichen Fächer (einschließlich der Religion) 100 K

für die Vertreter des Zeichen- und des Turnfaches 80 K
wenn die bezugberechtigten Lehrpersonen die vollständige Lehrbefähigung jedoch nicht ausweisen, beziehentlich 96 K, 80 K und 64 K jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde beträgt.

4. Ueber die Bezüge des Lehrpersonales an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten.

Der systemmäßige Gehalt der Hauptlehrer an staatlichen Lehrerbildungsanstalten wird mit 2800 K jährlich festgesetzt.

Jeder Hauptlehrer hat nach je fünf Jahren, die dieser in der Eigenschaft als Hauptlehrer an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt zurückgelegt hat, bis einschließlich zum vollendeten 25. Jahre dieser Dienstleistung Anspruch auf Erhöhung des Gehaltes.

Die Erhöhung beträgt nach Ablauf des ersten und des zweiten Quinquenniums je 400 K, nach Ablauf der folgenden drei Quinquennien je 600 K jährlich.

Die Bezüge eines Directors bestehen in dem systemmäßigen, mit dem Ansprüche auf Quinquennalzulagen verbundenen Hauptlehrergehalte der betreffenden Lehrerbildungsanstalt und in einer Funktionszulage von 1000 K.

Lehrpersonen, denen eine Hauptlehrerstelle an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt provisorisch verliehen wird, beziehen einen Gehalt jährlicher 2400 K, sowie die dem Orte, in welchem sich die betreffende Lehrerbildungsanstalt befindet, entsprechende Activitätszulage der IX. Rangklasse, erlangen jedoch den Anspruch auf Zuerkennung von Quinquennalzulagen erst mit der Ernennung zum definitiven Hauptlehrer, bei welcher die von ihnen in provisorischer Eigenschaft — sei es vor, sei es nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes — zurückgelegte Dienstzeit unter den gesetzlichen Voraussetzungen für den Anfall von Quinquennalzulagen anzurechnen ist.

Die Directoren stehen in der VII. Rangklasse.

Die Hauptlehrer werden in die IX. Rangklasse eingereiht.

Der Gehalt der Lehrer an den mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen Uebungsschulen beträgt 2200 K und stehen dieselben in der X. und XI. Rangklasse.

Die Erhöhung dieses Gehaltes beträgt nach Ablauf des ersten und des zweiten Quinquenniums je 200 K, nach Ablauf der folgenden drei Quinquennium je 300 K.

5. Ueber die Bezüge des Lehrpersonales an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten.

Sämmtliche mit Gehalt angestellte Lehrpersonen an den vom Staate erhaltenen gewerblichen Unterrichtsanstalten (Staatsgewerbeschulen, Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige, allgemeine Staats-handwerkerschulen) werden in die nachstehend bezeichneten Rangklassen eingetheilt:

Die Lehrer dieser Anstalten in die X., IX., beziehungsweise VIII. Rangklasse.

Die Fachvorstände an Staatsgewerbeschulen, ferner die Directoren der Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige und der allgemeinen Staats-handwerkerschulen in die VIII., die Directoren der Staatsgewerbeschulen in die VII. Rangklasse.

In besonders berücksichtigungswerthen Fällen können Directoren an Staatsgewerbeschulen in die VI. Rangklasse eingereiht, bezw. befördert werden.

Der systemmäßige Stammgehalt beträgt:

Für in der X. Rangklasse stehende Lehrer 2200 K, für Lehrer in der IX. Rangklasse 2800 K und für jene in der VIII. Rangklasse 3600 K

Für die Directoren der Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige und der allgemeinen Staats-

handwerkerschulen, sowie für Fachvorstände an Staatsgewerbeschulen 3600 K.

Für die in die VII. Rangklasse eingereihten Directoren der Staatsgewerbeschulen 4600 K, für jene in der VI. Rangklasse 5600 K.

Die Directoren der Staatsgewerbeschulen beziehen eine Funktionszulage von 1600 K, die Fachvorstände an diesen Anstalten, ferner die Directoren der Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige und die Directoren der allgemeinen Staatshandwerkerschulen eine Zulage von 1200 K.

Ist oder wird ein Lehrer an gewerblichen Lehranstalten dauernd mit der Leitung einer Fachschule für einzelne gewerbliche Zweige oder einer allgemeinen Staatshandwerkerschule betraut, so gebührt ihm eine Funktionszulage von 600 K.

Das in Gemäßheit dieses Gesetzes angestellte Lehrpersonale hat Anspruch auf eine in die Pension nicht einrechenbare Activitätszulage. Dieselbe ist der für die entsprechenden Rangklassen der Staatsbeamten festgesetzten Zulage gleich. Die Directoren der Staatsgewerbeschulen haben Anspruch auf ein Naturalquartier im Anstaltsgebäude oder auf ein nach den Localverhältnissen zu bemessendes Quartiergeld. Für die Pensionsbehandlung der Lehrpersonen an staatlichen gewerblichen Lehranstalten sind die für Staatsbeamte geltenden Pensionsnormen maßgebend.

6. Ueber die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit.

Selbständigen katholischen Seelsorgern und Hilfspriestern wird das standesgemäße Minimal-einkommen (Congrua), insofern dasselbe durch mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht gedeckt ist, aus den Religionsfonds, bezw. aus der staatlichen Dotation derselbenergänzt und gebührt jenen Geistlichen, welche auf Grund canonischer Einsetzung in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge selbstständig auszuüben das Recht und die Pflicht haben.

Ob und inwieweit im einzelnen Falle eine Ergänzung der Congrua zum Minimaleinkommen stattzufinden hat, wird nach der Einbekennung der anderweitigen Einnahmen und nach Abzug derselben, wie folgt berechnet:

- a) Vom Reinertrag von Grund und Boden;
- b) vom Zinsertrag vermieteter Gebäude;
- c) Ertrag von Capitalien, nutzbaren Rechten und gewerblichen Betrieben;
- d) fixe Renten und Dotationen in Geld, Gelbeswerth oder Naturalien;
- e) das Einkommen aus Ueberschüssen des localen Kirchenvermögens;
- f) die Stolagebühren in einem Pauschalbetrage, welcher von der Landesbehörde festzusetzen ist.

Als Ausgaben sind anzunehmen:

- a) Die von den einzubekennenden Einnahmen zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen;
- b) die Kanzleiauslagen für die Matrifenführung;
- c) Leistungen an Geld- und Gelbeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit, insbesondere Leistungen an Hilfspriester.

Hierzu gehören insbesondere die auf Grund bestimmten Rechtstitel das Pfründeneinkommen belastenden Leistungen als Hilfspriester:

- d) die directivmäßige Vergütung für die auf der Congruaergänzung haftenden Religionsmessen;
- e) ständige außergewöhnliche Ausgaben für die Sicherstellung des Wasserbedarfes.

S c h e m a

der für die einzelnen Königreiche und Länder festgestellten Congruabeträge, wenn diese Beiträge nicht bereits durch anderweitige Einkommen, wie: Erträgen aus Liegenschaften zc. gedeckt erscheinen.

	Selbständige Seelsorger	Hilfspriester
	Kronen	
I. Niederösterreich.		
1. In Wien	3600	1000
2. In der Umgebung von 30 Kilometer um Wien:		
a) Pfarren mit systemisirten Hilfspriestern	2400	800
b) Pfarren ohne systemisirte Hilfspriester	2000	—
3. In Städten und größeren Curorten	2000	800
4. In anderen Orten:		
a) Pfarren mit systemisirten Hilfspriestern	1600	700
b) Pfarren ohne systemisirte Hilfspriester	1400	—
II. Böhmen, Mähren, Schlesien und Oberösterreich.		
1. In Prag und Brünn	2400	800
2. In Linz (mit Urfahr), Ried, Steyr und Wels, dann in Troppau	2000	800
3. In der Umgebung von 15 Kilometer um Prag und um Brünn, in Städten und Märkten über 5000 Einwohner und in größeren Curorten	1800	700
4. In anderen Orten:		
a) Pfarren mit systemisirten Hilfspriestern	1600	700
b) Pfarren ohne systemisirte Hilfspriester	1400	—
III. Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg.		
1. In der Landeshauptstadt	2000	800
2. In Städten und Märkten über 5000 Einwohner und in größeren Curorten	1600	700
3. In anderen Orten:		
a) Pfarren mit systemisirten Hilfspriestern	1400	600
b) Pfarren ohne systemisirte Hilfspriester	1200	—
IV. Istrien, Triest und Gebiet, Görz, Gradiska und Bulowina.		
1. In Triest	2400	800
2. In Czernowitz	2000	800
3. In der Umgebung von 15 Kilometer um Triest, in Städten und Märkten über 3000 Einwohner, dann in größeren Curorten	1400	700
4. In anderen Orten	1200	600
V. Galizien.		
1. In Lemberg und Krakau	2000	800
2. In Städten über 10 000 Einwohner, dann in den Orten Pod- gorze (bei Krakau) und Biala	1600	700
3. In Städten und Märkten über 3000 Einwohner und in größeren Curorten	1400	700
4. In allen anderen Orten	1200	600
VI. Dalmatien.		
1. In Zara	1600	700
2. In Städten und Märkten über 2000 Einwohner, in Lesina, Macarsca und Turzola, dann in größeren Curorten	1400	600
3. In anderen Orten	1200	600

Bemessung der Ruhegehälte leistungsunfähig gewordener Seelsorger.

		Mit einer Dienstzeit in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste				
		bis zu 10 Jahren	von mehr als 10 bis zu 20 Jahren	von mehr als 20 bis zu 30 Jahren	von mehr als 30 bis zu 40 Jahren	von mehr als 40 Jahren
Für einen selbstständigen Seelsorger:						
wenn die für die legitime- gehabte Seelsorgestation systemisirte Congrua betragen hat	1200 K	800	900	1000	1100	1200
	1400 „	800	900	1000	1150	1300
	1600 „	800	950	1100	1250	1400
	1800 „	900	1000	1150	1300	1500
	2000 oder mehr Kronen .	1000	1100	1250	1400	1600
Für einen Hilfspriester		450	500	550	600	700

Gehälte der Lehrpersonen an den städtischen Volksschulen in Wien.

Gehälte der				Quartiergeldentschädigung	
Bürgerschul- lehrer	Volksschul- lehrer	Lehr- rinnen	Unterlehrer	der Schulleiter	der Lehrer
Kronen				Kronen	
Direct. 2300 Lehrer 2000	Oberlehrer 2400 Lehrer 1600	gleich	Unterlehrer 1200	Bürgerschuldirectoren 1000	männliche Lehrkräfte 600, nach 15 Dienstjahren 800
			provisorische Unterlehrer mit Reife- zeugniß 800		weibliche Lehrkräfte 500, nach 15 Dienstjahren 600
			mit Lehr- befähigung 1200	Oberlehrer 900	Unterlehrer 240
					Unterlehrerinnen 180
Außerdem sind für Mehrleistungen, sowie für die Verwendung einer für Bürgerschulen geprüften und an einer solchen provisorisch verwendeten Lehrkraft bestimmte Remunerationen festgesetzt.					
Dienstalterszulage 200 K.					

Rangseintheilung und Bezüge der städtischen Beamten in Wien.

Rang- klasse	Ge- halts= stufen	Quar- tiergeld	Concept	Bauamt	Sanitäts- personale	Städtische Sammlungen, Archiv	Buch- haltung	Wasser- bezugs= Revisorat	Haupt- cassa, Steueramt	Marktamt und Veterinä- r- amt	Con- scriptions= amt	Rang- lei, Regi- stratur	Recen- tions= amt	Huma- nitäts= anstal- ten	Gen- tral= friedhof	Feuer- wehr
I.	12000 10000	2000	Mag.= Director	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	9000 8000	1600	Mag.= Lice-Dir.	Bau- director	Ober- Stadtphy- sikus	—	Oberbuch- halter	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III.	7200 6400 5600	1400	Mag.= Räthe	Bauräthe	Stadt- physikus	Director	Buchhalter	—	Directoren	—	—	—	—	—	—	Som- man- bant
IV.	4800 4400 4000	1200	Mag.= Secrétaire	Bau- inspectoren	Ober- Bezirks- ärzte	Eustos, Ober- archivar	Rech- nungs- räthe	—	Ober- controlore	Directoren	Director	Directoren	—	Ver- walter (in Wien)	Ver- walter	Ober- inspec- tor
V.	3600 3400 3200	1000	Mag.= Ober- commissaire	Ober- ingenieure	Bezirks- ärzte I. Cl.	Scriptor, Archivar	Rech- nungs- Ober- revidenten	Ober- revisor	Controlore	Markt- inspectoren Ober- thierärzte	Directions- adjuncten	Directi- ons- adjunc- ten	Con- trolor	Ver- walter (außer Wien)	Con- trolore	Inspec- toren
VI.	3000 2800 2600	800	Mag.= commissaire	Ingenieure	Physikais- Assist. I. Cl., Bezirks- ärzte II. Cl., Städtische Ärzte I. Cl.	Adjunct I. Cl.	Rech- nungs- revidenten	Revisoren I. Cl.	Adjuncten	Markt- commissaire Thierärzte I. Cl.	Com- missaire	Ober- Offici- ale	Ober- Offici- ale	Ober- Offici- ale	Ober- Offici- ale	—
VII.	2400 2200 2000	800	Mag.= conscripten	Bau- adjuncten	Physikais- Assist. II. Cl., Städtische Ärzte II. Cl.	Adjunct II. Cl.	Rech- nungs- officiale	Revisoren II. Cl.	Officiale	Officiale Thierärzte II. Cl.	Officiale	Offici- ale	Offici- ale	Offici- ale	Offici- ale	—
VIII.	1800 1600	600	—	—	—	Assistent	Rech- nungs- Assistenten	Assistenten	Assistenten	Assistenten, Thierärzte Assistenten	Assistenten	Assistenten ceffisten	Assistenten ceffisten	Assistenten ceffisten	Assistenten ceffisten	—

Gehalt- und Lohnberechnungs-Tabellen.

In den beiden Tabellen ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

I. Tabelle zur Umrechnung des täglichen Lohnes oder Einkommens auf Wochen, Monate und Jahre.

Betrag der Lohns oder das tägliche Einkommen	so entfällt auf													
	1 Woche		1 Monat		2 Monate		3 Monate		6 Monate		9 Monate		12 Monate	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
K 0.02	—	14	—	60	1	20	1	80	3	60	5	40	7	20
0.04	—	28	1	20	2	40	3	60	7	20	10	80	14	40
0.06	—	42	1	80	3	60	5	40	10	80	16	20	21	60
0.08	—	56	2	40	4	80	7	20	14	40	21	60	28	80
0.10	—	70	3	—	6	—	9	—	18	—	27	—	36	—
0.12	—	84	3	60	7	20	10	80	21	60	32	40	43	20
0.14	—	98	4	20	8	40	12	60	25	20	37	80	50	40
0.16	1	12	4	80	9	60	14	40	28	80	43	20	57	60
0.18	1	26	5	40	10	80	16	20	32	40	48	60	64	80
0.20	1	40	6	—	12	—	18	—	36	—	51	—	72	—
0.40	2	80	12	—	24	—	36	—	72	—	108	—	144	—
0.60	4	20	18	—	36	—	54	—	108	—	162	—	216	—
0.80	5	60	24	—	48	—	72	—	144	—	216	—	288	—
1.00	7	—	30	—	60	—	90	—	180	—	270	—	360	—
1.20	8	40	36	—	72	—	108	—	216	—	324	—	432	—
1.40	9	80	42	—	84	—	126	—	252	—	378	—	504	—
1.60	11	20	48	—	96	—	144	—	288	—	432	—	576	—
1.80	12	60	54	—	108	—	162	—	324	—	486	—	648	—
2.00	14	—	60	—	120	—	180	—	360	—	540	—	720	—
4.00	28	—	120	—	240	—	360	—	720	—	1080	—	1440	—
6.00	42	—	180	—	360	—	540	—	1080	—	1620	—	2160	—
8.00	56	—	240	—	480	—	720	—	1440	—	2160	—	2880	—
10.00	70	—	300	—	600	—	900	—	1800	—	2700	—	3600	—
12.00	84	—	360	—	720	—	1080	—	2160	—	3240	—	4320	—
14.00	98	—	420	—	840	—	1260	—	2520	—	3780	—	5040	—
16.00	112	—	480	—	960	—	1440	—	2880	—	4320	—	5760	—
18.00	126	—	540	—	1080	—	1620	—	3240	—	4860	—	6480	—
20.00	140	—	600	—	1200	—	1800	—	3600	—	5400	—	7200	—

II. Tabelle zur Umrechnung des jährlichen Lohnes oder Einkommens auf Monate, Wochen und Tage.

Betrag der Lohns oder das jährliche Einkommen	so entfällt auf													
	9 Monate		6 Monate		3 Monate		2 Monate		1 Monat		1 Woche		1 Tag	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
K 20000	15000	—	11000	—	5000	—	3333	33 ¹ / ₃	1666	66 ² / ₃	384	62	55	55 ¹ / ₉
10000	7500	—	5000	—	2500	—	1666	66 ² / ₃	833	33 ¹ / ₃	192	31	27	78
2000	1500	—	1000	—	500	—	333	33 ¹ / ₃	166	66 ² / ₃	38	46	5	58
1800	1350	—	900	—	450	—	300	—	150	—	34	62	5	—
1600	1200	—	800	—	400	—	266	66 ² / ₃	133	33 ¹ / ₃	30	77	4	44 ¹ / ₃
1400	1050	—	700	—	350	—	233	33 ¹ / ₃	116	66 ² / ₃	26	92	3	89
1200	900	—	600	—	300	—	200	—	100	—	23	08	3	32 ¹ / ₃
1000	750	—	500	—	250	—	166	66 ² / ₃	83	33 ¹ / ₃	19	23	2	78
800	600	—	400	—	200	—	133	33 ¹ / ₃	66	66 ² / ₃	15	38	2	22 ¹ / ₃
600	450	—	300	—	150	—	100	—	50	—	11	54	1	66 ² / ₃
400	300	—	200	—	100	—	66	66 ² / ₃	33	33 ¹ / ₃	7	70	1	11
200	150	—	100	—	50	—	33	33 ¹ / ₃	16	66 ² / ₃	3	84	—	56
180	135	—	90	—	45	—	30	—	15	—	3	46	—	50 ¹ / ₂
160	120	—	80	—	40	—	26	66 ² / ₃	13	33 ¹ / ₃	3	08	—	44 ¹ / ₂
140	105	—	70	—	35	—	23	33 ¹ / ₃	11	66 ² / ₃	2	70	—	39
120	90	—	60	—	30	—	20	—	10	—	2	30	—	33 ¹ / ₃
100	75	—	50	—	25	—	16	66 ² / ₃	8	33 ¹ / ₃	1	92	—	28
80	60	—	40	—	20	—	13	33 ¹ / ₃	6	66 ² / ₃	1	54	—	22
60	45	—	30	—	15	—	10	—	5	—	1	16	—	17
50	37	50	25	—	12	50	8	33 ¹ / ₃	4	16 ² / ₃	—	96	—	13
40	30	—	20	—	10	—	6	66 ² / ₃	3	33 ¹ / ₃	—	77	—	11
33	27	—	18	—	9	—	6	—	3	—	—	70	—	10
32	24	—	16	—	8	—	5	33 ¹ / ₃	2	66 ² / ₃	—	68	—	9
28	21	—	14	—	7	—	4	66 ² / ₃	2	33 ¹ / ₃	—	54	—	7 ¹ / ₂
24	18	—	12	—	6	—	4	—	2	—	—	46	—	6 ¹ / ₂
20	15	—	10	—	5	—	3	33 ¹ / ₃	1	66 ² / ₃	—	39	—	5 ¹ / ₂
18	13	50	9	—	4	50	3	—	1	50	—	35	—	5
16	12	—	8	—	4	—	2	66 ² / ₃	1	33 ¹ / ₃	—	31	—	4 ¹ / ₂
14	10	50	7	—	3	50	2	33 ¹ / ₃	1	16 ² / ₃	—	27	—	4
12	9	—	6	—	3	—	2	—	1	—	—	23	—	3 ¹ / ₃
10	7	50	5	—	2	50	1	66 ² / ₃	—	83 ¹ / ₃	—	19	—	3
8	6	—	4	—	2	—	1	33 ¹ / ₃	—	66 ² / ₃	—	15 ¹ / ₂	—	2
6	4	50	3	—	1	50	1	—	—	50	—	11 ¹ / ₂	—	1 ¹ / ₂
4	3	—	2	—	1	—	—	66 ² / ₃	—	33 ¹ / ₃	—	7 ¹ / ₂	—	1
2	1	50	1	—	—	50	—	33 ¹ / ₃	—	16 ² / ₃	—	4	—	1 ¹ / ₂

Interessen-Berechnungs-Tabelle.

Zu 3%.										Zu 3 1/2%.									
Capital		Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Capital		Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
10	—	30	—	15	—	2 1/2	—	—	—	10	—	35	—	17 1/2	—	11 1/2	—	—	—
15	—	45	—	22 1/2	—	3 3/4	—	—	—	15	—	52 1/2	—	26 1/2	—	14 1/2	—	—	—
20	—	60	—	30	—	5	—	—	—	20	—	70	—	35	—	19 1/2	—	—	—
25	—	75	—	37 1/2	—	6 1/4	—	—	—	25	—	87 1/2	—	43 1/2	—	23 1/2	—	—	—
30	—	90	—	45	—	7 1/2	—	—	—	30	—	105	—	52 1/2	—	28 1/2	—	—	—
35	1	5	—	52 1/2	—	8 1/4	—	—	—	35	1	122 1/2	—	61 1/2	—	33 1/2	—	—	—
40	1	20	—	60	—	10	—	—	—	40	1	140	—	70	—	38 1/2	—	—	—
50	1	50	—	75	—	12 1/2	—	—	—	50	1	175	—	87 1/2	—	45 1/2	—	—	—
60	1	80	—	90	—	15	—	—	—	60	2	210	—	105	—	52 1/2	—	—	—
70	2	10	—	125	—	17 1/2	—	—	—	70	2	245	—	122 1/2	—	60 1/2	—	—	—
80	2	40	—	150	—	20	—	—	—	80	2	280	—	140	—	68 1/2	—	—	—
90	2	70	—	187 1/2	—	22 1/2	—	—	—	90	3	315	—	157 1/2	—	76 1/2	—	—	—
100	3	—	—	225	—	25	—	—	—	100	3	350	—	175	—	84 1/2	—	—	—
200	6	—	—	450	—	50	—	—	—	200	7	—	—	350	—	169 1/2	—	—	—
300	9	—	—	675	—	75	—	—	—	300	10	50	—	525	—	254 1/2	—	—	—
400	12	—	—	900	—	100	—	—	—	400	14	—	—	700	—	339 1/2	—	—	—
500	15	—	—	1125	—	125	—	—	—	500	17	50	—	875	—	424 1/2	—	—	—
600	18	—	—	1350	—	150	—	—	—	600	21	—	—	1050	—	509 1/2	—	—	—
700	21	—	—	1575	—	175	—	—	—	700	24	50	—	1225	—	594 1/2	—	—	—
800	24	—	—	1800	—	200	—	—	—	800	28	—	—	1400	—	679 1/2	—	—	—
900	27	—	—	2025	—	225	—	—	—	900	31	50	—	1575	—	764 1/2	—	—	—
1000	30	—	—	2250	—	250	—	—	—	1000	35	—	—	1750	—	849 1/2	—	—	—
2000	60	—	—	4500	—	500	—	—	—	2000	70	—	—	3500	—	1699 1/2	—	—	—
5000	150	—	—	11250	—	1250	—	—	—	5000	175	—	—	8750	—	4249 1/2	—	—	—

Zu 4%.										Zu 4 1/2%.									
Capital		Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Capital		Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
10	—	40	—	20	—	3 1/2	—	—	—	10	—	45	—	22 1/2	—	3 1/4	—	—	—
15	—	60	—	30	—	5	—	—	—	15	—	67 1/2	—	33 1/2	—	5 1/4	—	—	—
20	—	80	—	40	—	6 2/3	—	—	—	20	—	90	—	45	—	7 1/2	—	—	—
25	1	—	—	50	—	8 1/3	—	—	—	25	1	112 1/2	—	56 1/2	—	9 1/2	—	—	—
30	1	20	—	60	—	10	—	—	—	30	1	135	—	67 1/2	—	11 1/2	—	—	—
35	1	40	—	70	—	11 2/3	—	—	—	35	1	157 1/2	—	78 1/2	—	13 1/2	—	—	—
40	1	60	—	80	—	13 1/3	—	—	—	40	1	180	—	90	—	15 1/2	—	—	—
50	2	—	—	100	—	16 2/3	—	—	—	50	2	225	—	112 1/2	—	19 1/2	—	—	—
60	2	40	—	120	—	20	—	—	—	60	2	270	—	135	—	23 1/2	—	—	—
70	2	80	—	140	—	23 1/3	—	—	—	70	2	315	—	157 1/2	—	27 1/2	—	—	—
80	3	20	—	160	—	26 2/3	—	—	—	80	3	360	—	180	—	31 1/2	—	—	—
90	3	60	—	180	—	30	—	—	—	90	4	405	—	202 1/2	—	35 1/2	—	—	—
100	4	—	—	200	—	33 1/3	—	—	—	100	4	450	—	225	—	39 1/2	—	—	—
200	8	—	—	400	—	66 2/3	—	—	—	200	9	—	—	450	—	78 1/2	—	—	—
300	12	—	—	600	—	100	—	—	—	300	13	50	—	675	—	117 1/2	—	—	—
400	16	—	—	800	—	133 1/3	—	—	—	400	18	—	—	900	—	156 1/2	—	—	—
500	20	—	—	1000	—	166 2/3	—	—	—	500	22	50	—	1125	—	195 1/2	—	—	—
600	24	—	—	1200	—	200	—	—	—	600	27	—	—	1350	—	234 1/2	—	—	—
700	28	—	—	1400	—	233 1/3	—	—	—	700	31	50	—	1575	—	273 1/2	—	—	—
800	32	—	—	1600	—	266 2/3	—	—	—	800	36	—	—	1800	—	312 1/2	—	—	—
900	36	—	—	1800	—	300	—	—	—	900	40	50	—	2025	—	351 1/2	—	—	—
1000	40	—	—	2000	—	333 1/3	—	—	—	1000	45	—	—	2250	—	390 1/2	—	—	—
2000	80	—	—	4000	—	666 2/3	—	—	—	2000	90	—	—	4500	—	780 1/2	—	—	—
5000	200	—	—	10000	—	1666 2/3	—	—	—	5000	225	—	—	11250	—	1950 1/2	—	—	—

Zu 5%.										Zu 6%.									
Capital		Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Capital		Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
10	—	50	—	25	—	4 1/2	—	—	—	10	—	60	—	30	—	5	—	—	—
15	—	75	—	37 1/2	—	6 1/4	—	—	—	15	—	90	—	45	—	7 1/2	—	—	—
20	—	100	—	50	—	8 1/3	—	—	—	20	—	120	—	60	—	10	—	—	—
25	1	—	—	62 1/2	—	10 2/3	—	—	—	25	1	150	—	75	—	12 1/2	—	—	—
30	1	50	—	75	—	12 1/2	—	—	—	30	1	180	—	90	—	15	—	—	—
35	1	75	—	87 1/2	—	14 2/3	—	—	—	35	2	10	—	105	—	17 1/2	—	—	—
40	2	—	—	100	—	16 2/3	—	—	—	40	2	20	—	120	—	20	—	—	—
50	2	50	—	125	—	20	—	—	—	50	3	—	—	150	—	25	—	—	—
60	3	—	—	150	—	24	—	—	—	60	3	60	—	180	—	30	—	—	—
70	3	50	—	175	—	28 1/2	—	—	—	70	4	20	—	210	—	35	—	—	—
80	4	—	—	200	—	33 1/3	—	—	—	80	4	80	—	240	—	40	—	—	—
90	4	50	—	225	—	37 1/2	—	—	—	90	5	40	—	270	—	45	—	—	—
100	5	—	—	250	—	41 2/3	—	—	—	100	6	—	—	300	—	50	—	—	—
200	10	—	—	500	—	83 1/3	—	—	—	200	12	—	—	600	—	100	—	—	—
300	15	—	—	750	—	125	—	—	—	300	18	—	—	900	—	150	—	—	—
400	20	—	—	1000	—	166 2/3	—	—	—	400	24	—	—	1200	—	200	—	—	—
500	25	—	—	1250	—	208 1/3	—	—	—	500	30	—	—	1500	—	250	—	—	—
600	30	—	—	1500	—	250	—	—	—	600	36	—	—	1800	—	300	—	—	—
700	35	—	—	1750	—	291 2/3	—	—	—	700	42	—	—	2100	—	350	—	—	—
800	40	—	—	2000	—	333 1/3	—	—	—	800	48	—	—	2400	—	400	—	—	—
900	45	—	—	2250	—	375	—	—	—	900	54	—	—	2700	—	450	—	—	—
1000	50	—	—	2500	—	416 2/3	—	—	—	1000	60	—	—	3000	—	500	—	—	—
2000	100	—	—	5000	—	833 1/3	—	—	—	2000	120	—	—	6000	—	1000	—	—	—
5000	250	—	—	12500	—	2083 1/3	—	—	—	5000	300	—	—	15000	—	2500	—	—	—